

**Zeitschrift:** Tagblatt des Grossen Rates des Kantons Bern

**Herausgeber:** Grosser Rat des Kantons Bern

**Band:** - (1896)

**Rubrik:** Zusammentritt des Grossen Rates : Dezember

#### **Nutzungsbedingungen**

Die ETH-Bibliothek ist die Anbieterin der digitalisierten Zeitschriften auf E-Periodica. Sie besitzt keine Urheberrechte an den Zeitschriften und ist nicht verantwortlich für deren Inhalte. Die Rechte liegen in der Regel bei den Herausgebern beziehungsweise den externen Rechteinhabern. Das Veröffentlichen von Bildern in Print- und Online-Publikationen sowie auf Social Media-Kanälen oder Webseiten ist nur mit vorheriger Genehmigung der Rechteinhaber erlaubt. [Mehr erfahren](#)

#### **Conditions d'utilisation**

L'ETH Library est le fournisseur des revues numérisées. Elle ne détient aucun droit d'auteur sur les revues et n'est pas responsable de leur contenu. En règle générale, les droits sont détenus par les éditeurs ou les détenteurs de droits externes. La reproduction d'images dans des publications imprimées ou en ligne ainsi que sur des canaux de médias sociaux ou des sites web n'est autorisée qu'avec l'accord préalable des détenteurs des droits. [En savoir plus](#)

#### **Terms of use**

The ETH Library is the provider of the digitised journals. It does not own any copyrights to the journals and is not responsible for their content. The rights usually lie with the publishers or the external rights holders. Publishing images in print and online publications, as well as on social media channels or websites, is only permitted with the prior consent of the rights holders. [Find out more](#)

**Download PDF:** 12.02.2026

**ETH-Bibliothek Zürich, E-Periodica, <https://www.e-periodica.ch>**

# Tagblatt

des

## Grossen Rates des Kantons Bern.

### Kreisschreiben

an die

### Mitglieder des Grossen Rates.

Burgdorf, den 12. Dezember 1896.

Herr Grossrat,

Der Unterzeichnete hat im Einverständnis mit dem Regierungsrat den Zusammentritt des Grossen Rates auf **Montag den 28. Dezember 1896** festgesetzt. Sie werden daher eingeladen, sich am genannten Tage, nachmittags 2 Uhr, auf dem Rathaus in Bern einzufinden.

Die zur Behandlung kommenden Gegenstände sind folgende:

#### Vorträge:

##### Des Regierungspräsidiums.

1. Zuteilung einer Direktion an Regierungsrat Joliat.  
(Kommission: HH. Scherz, Wyss, Jacot, Gygax, Weber Aug.)
2. (Eventuell) Zuteilung einer Direktion an Regierungsrat Morgenthaler.

##### Der Direktion der Finanzen.

Voranschlag über den Staatshaushalt des Kantons Bern vom 1. Januar bis 31. Dezember 1897.

##### Der Direktion der Erziehung.

Bericht und Antrag bezüglich authentischer Interpretation des Art. 17 des Primarschulgesetzes.

Tagblatt des Grossen Rates. — Bulletin du Grand Conseil. 1896.

### Anzüge und Anfragen.

1. Interpellation des Herrn Scholer vom 14. November 1896 betr. Revision des Wahl- und Abstimmungsdekretes.
2. Motion des Herrn Wyss vom 24. November 1896 betreffend Revision des Dekretes über die Einteilung der Direktionen des Regierungsrates.

### Wahl

der Mitglieder der Kommissionen für Viehzucht.

- a) Für Pferdezucht,
- b) > Rindviehzucht,
- c) > Kleinviehzucht.

Für den ersten Tag werden die Vorträge des Regierungspräsidiums und der Direktion der Erziehung, sowie die Motion Wyss und die Interpellation Scholer auf die Tagesordnung gesetzt.

Die Wahlen finden Dienstag den 29. Dezember 1896 statt.

Mit Hochschätzung!

Der Präsident des Grossen Rates:

Eugen Grieb.

(28. Dezember 1896.)

## Erste Sitzung.

---

Montag den 28. Dezember 1896,

nachmittags 2 Uhr.

---

Vorsitzender: Vicepräsident *Bigler*.

---

Der *Namensaufruf* verzeigt 182 anwesende Mitglieder. Abwesend sind 28 Mitglieder, wovon mit Entschuldigung: die Herren Choffat, Comte, Grieb, Horn, Hubacher (Wyssachengraben), Imer, Krebs (Eggiwil), Kämpfer, Reymond, Tschanen, v. Wattenwyl (Bern); ohne Entschuldigung abwesend sind: die Herren Béguelin, Boss, Buchmüller, Coullery, Dubach, Frutiger, Gouvernor, Hostettler, Itten, Kaiser, Ledermann, Mägli, Morgenthaler (Leimiswyl), Moschard, Dr. Reber, Streit, Wolf.

---

**Präsident.** Herr Grossratspräsident Grieb ist leider infolge Krankheit verhindert, an der gegenwärtigen Session teilzunehmen und die Verhandlungen zu leiten. Er hat deshalb den Sprechenden mit der Leitung beauftragt. Ich will mich dieser Aufgabe unterziehen, ersuche aber um Ihre Nachsicht. Ich erkläre die Session als eröffnet.

---

Eine Austrittserklärung des Herrn Grossrat *Siegerist* geht an den Regierungsrat behufs Anordnung der Ersatzwahl.

---

**Präsident.** Herr Grossrat Reimann hat seine Interpellation, die in dieser Session behandelt werden sollte, zurückgezogen. Er schreibt:

« Soeben habe ich von der Direktion des Innern Fragebogen betreffend den Erlass von Gesetzen über das Lehrlingswesen und den gesetzlichen Schutz derjenigen Arbeiter und Arbeiterinnen, welche nicht unter dem eidg. Fabrikgesetz stehen, erhalten, was zur Annahme berechtigt, es werde dem Grossen Rate demnächst eine

Vorlage über diese Materie unterbreitet werden. Damit wird also meine Interpellation über diesen Gegenstand, welche in der nächsten Grossratsession behandelt werden sollte, hinfällig und kann also vom Traktandenverzeichnis abgesetzt werden. Es war mir nicht um eine Demonstration, sondern allein nur um die Sache zu thun.»

Die Interpellation ist mit Rücksicht auf diese Zuschrift nicht auf das Traktandenverzeichnis aufgenommen worden.

---

Zur Verlesung gelangt folgende Zuschrift des Regierungsrates:

An den Grossen Rat des Kantons Bern.

Herr Grossratspräsident!

Herren Grossräte!

Wir teilen Ihnen mit Gegenwärtigem mit, dass Herr Ingenieur Morgenthaler in Huttwyl die Annahme seiner Wahl zum Mitglied des Regierungsrates erklärt hat und sein Amt auf Anfang Januar 1897 antreten wird. Wir beantragen Ihnen, Herrn Morgenthaler die Baudirektion zu übertragen.

Mit Hochachtung!

(Folgen die Unterschriften.)

**Präsident.** Wird bezüglich der Zuteilung der Baudirektion an Herrn Regierungsrat Morgenthaler das Wort verlangt? — Wenn nicht, so nehme ich an, Sie seien mit dem Antrage des Regierungsrates einverstanden und ebenso damit, dass die Beeidigung des Herrn Morgenthaler durch den Regierungsrat vorgenommen wird.

Zustimmung.

---

### Tagesordnung:

#### Bereinigung des Traktandenverzeichnisses.

Zuteilung einer Direktion an Herrn Regierungsrat *Joliat*.

**Präsident.** Aus den Verhandlungen in der letzten Session geht hervor, dass zuerst die Motion des Herrn Wyss behandelt werden muss. Unmittelbar nachher kann dann dieses Geschäft behandelt werden.

*Bericht und Antrag betreffend authentische Interpretation des Art. 17 des Primarschulgesetzes.*

**Dr. Gobat**, Erziehungsdirektor. Die Erziehungsdirektion hat schon anfangs dieses Monats einen bezüglichen Antrag vorgelegt, der aber erst heute behandelt wurde. Die Erziehungsdirektion stellt in Bezug auf

die Frage der Unentgeltlichkeit der Lehrmittel verschiedene Anträge und wünscht, es möchte ihr Vortrag auch einer Kommission des Grossen Rates, beziehungsweise der Staatswirtschaftskommission zugesiesen werden, in dem Sinne, dass die Angelegenheit womöglich noch in dieser Session behandelt würde.

**Bühlmann.** Mit Rücksicht auf die beschränkte Zeit beantrage ich, uns auf die Wahl der Kommission zu beschränken und die Behandlung des Berichts auf die nächste Session zu verschieben.

**Bühler.** Ich möchte diesen Antrag unterstützen. Falls das Geschäft der Staatswirtschaftskommission zugewiesen würde, müsste dieselbe morgen eine Sitzung halten, um am Mittwoch Bericht erstatten zu können. Das wird aber kaum möglich sein.

**Dürrenmatt.** Es scheint mir ein Missverständnis obzuwalten. Der Herr Erziehungsdirektor sprach von Zuweisung an die Staatswirtschaftskommission, Herr Bühlmann dagegen von der Wahl einer besondern Kommission. Ich möchte, dass dies aufgeklärt würde.

**Bühlmann.** Ich bin mit der Zuweisung an die Staatswirtschaftskommission einverstanden.

Der Verschiebungsantrag Bühlmann wird stillschweigend angenommen. Mit der Vorberatung wird die Staatswirtschaftskommission beauftragt.

**Präsident.** Es sind noch einige, zum Teil dringende Baugeschäfte eingelangt. Ich beantrage, dieselben nachträglich auf die Traktandenliste aufzunehmen.

Zustimmung.

**Aegerter.** Es sind auch noch einige Strafnachlassgesuche und Naturalisationen zu erledigen. Dieselben sind vorbereitet und werden uns nicht lange aufhalten.

**Präsident.** Es wird mir mitgeteilt, dass die Vorlage betreffend die Strafnachlassgesuche noch nicht übersetzt ist. Dieselben können deshalb nicht wohl behandelt werden.

**Heller.** Die Verschiebung der Strafnachlassgesuche wäre sehr zu bedauern. Es liegt nämlich ein Fall vor, der in dieser Session behandelt werden sollte, da das Gesuch sonst überhaupt keinen Zweck hat, indem der Betreffende am 10. Januar zu entlassen wäre, falls er begnadigt wird. Wegen mangelnder Uebersetzung einen Sträfling zwei Monate länger zu behalten, finde ich nicht gerechtfertigt. Ich beantrage deshalb, die Strafnachlassgesuche gleichwohl zu behandeln.

**Präsident.** Sind Sie mit dem Antrag des Herrn Heller einverstanden? — Es scheint dies der Fall zu sein.

**Kläy,** Justizdirektor. Sie haben vielleicht vernommen, dass die Justizdirektion dem Regierungsrat zwei Entwürfe eines Ehrenfolgengesetzes — einen strengern und einen mildern — vorgelegt hat. Die Regierung beantragt nun, es möchte dafür eine grossräthliche Kommission bestellt werden, damit die Entwürfe in der ersten Session nach Neujahr behandelt werden können. Die Regierung schlägt unmassgeblich eine Kommission von 11 Mitgliedern vor, damit die verschiedenen Landesteile und Richtungen in derselben gebührend vertreten werden können.

Der Grosse Rat beauftragt das Bureau, gemäss dem gestellten Antrage, eine aus 11 Mitgliedern bestehende Kommission zu ernennen.

### Verbauung des Grünnbaches bei Merlingen.

Der Regierungsrat beantragt, das vom eidgenössischen Oberbaudirektorat ergänzte und vom Bundesrat gutgeheissene Projekt betreffend Verbauungen am Grünnbach bei Merlingen zu genehmigen und an dasselbe einen Kantonsbeitrag von 40 % der wirklichen Kosten der auf Fr. 14,080 veranschlagten Arbeiten, im Maximum Fr. 16,432, auf X G 1 zu bewilligen, unter folgenden Bedingungen:

a. Die Arbeiten sind nach dem von den Bundes- und Kantonsbehörden festgestellten Projekt und nach deren Vorschriften in solider Weise auszuführen und es haftet die Gemeinde Sigriswil für gewissenhafte Erfüllung dieser Verpflichtung.

b. Die Auszahlung des Kantonsbeitrages findet auf amtlich bescheinigte Situationsetats hin, im Verhältnis der ausgeführten Arbeiten, in Jahresbeiträgen von höchstens Fr. 4100 statt.

c. In die Abrechnung dürfen alle wirklichen Kosten ausgesetzt werden, mit Ausnahme derjenigen für Geldbeschaffung und Verzinsung, sowie für Funktionen von Behörden und Kommissionen.

**Scheurer,** Stellvertreter des Baudirektors, Berichterstatter des Regierungsrates. Ein unangenehmer Nachbar der Ortschaft Merlingen ist der sogenannte Grünnbach, der schon früher grosse Verheerungen verursachte und deshalb seiner Zeit in den untern Partien verbaut wurde. Die damals erstellte Schale zur Aufnahme des Bachbettes musste im Jahre 1878/79 umgebaut werden und zwar kostete dieser Umbau nahezu Fr. 63,000. An diese Kosten leistete der Bund einen Beitrag von 30 %; einen gleich grossen Beitrag verabfolgte auch der Staat, so dass der Ortschaft Merlingen noch eine Ausgabe von 40 % oder von circa Fr. 25,000 auffiel. Bei Bewilligung seines Beitrages stellte der Bundesrat die Bedingung, dass der Grünnbach auch

in seinen obern Partien wenigstens teilweise verbaut werde. Infolgedessen musste im Jahre 1881 neuerdings eine Summe von über Fr. 12,000 ausgegeben werden, an welche Bund und Kanton einen Beitrag von je einem Drittel leisteten. Den Rest musste wiederum Merligen übernehmen. In neuerer Zeit ist nun der Bach in den obern Partien, im Justisthal, in der sogenannten Hölle, in einen Zustand geraten, der eine gründliche Verbauung nötig macht, wenn nicht das anstossende Terrain gefährdet werden soll. Ein von der Baudirektion aufgestellter Plan mit Devis sah eine Kostensumme von Fr. 33,400 vor. Auf das Gesuch der Ortschaft Merligen wandte sich der Regierungsrat an den Bundesrat, um an diese Kosten einen möglichst hohen Bundesbeitrag zu erhalten. Der Bund liess die Angelegenheit durch sein Oberbauinspektorat untersuchen. Das Projekt wurde der Unterstützung würdig erachtet, es wurde aber verlangt, dass der Verbauung eine grössere Ausdehnung gegeben werde. Da auch der Kanton diese umfangreichern Arbeiten als zweckmässig und sogar als nötig erachtete, so musste ein neuer Devis aufgestellt werden, der eine Kostensumme von Fr. 41,080 vorsieht. An diese Summe hat der Bundesrat einen Beitrag von 40% bewilligt. Der Regierungsrat beschloss anfänglich, dem Grossen Rate die Bewilligung eines Beitrages von 30% zu beantragen, die Staatswirtschaftskommission fand jedoch, es sei hier am Platz, dass der Kanton ebenfalls 40% bewillige. Der Regierungsrat hat die Angelegenheit hierauf nochmals untersucht und gefunden, dass allerdings genügende Gründe vorhanden sind, um in diesem Falle einen höhern Beitrag zu leisten, als dies gewöhnlich der Fall ist. Es hat sich herausgestellt, dass die Ortschaft Merligen durch die früheren Verbauungen in ausserordentlichem Masse in Anspruch genommen worden ist. Es ist dabei zu berücksichtigen, dass Merligen keine eigene Gemeinde ist, sondern einen Bestandteil der Gemeinde Siegriswyl bildet und für diese Verbauungen von Siegriswyl keine oder nur eine unbedeutende Unterstützung erhielt, weil die grosse Gemeinde Siegriswyl, die zum guten Teil oben auf dem Berge liegt, daran kein Interesse hatte und infolge von Strassenbauten ohnedies sehr stark belastet war. Die Ortschaft Merligen musste infolgedessen im Laufe der Jahre zur Verbauung des Grünnbaches ganz ausserordentliche Aufwendungen machen, die sie nicht einfach aus Tellen bestreiten konnte, zu deren Bezug sie übrigens, weil keine organisierte Gemeinde, nicht berechtigt wäre. Sie war deshalb genötigt, die Kosten auf die einzelnen Bürger und Grundeigentümer zu verteilen, und um ihre Beiträge bezahlen zu können, mussten dieselben Schulden machen und einen guten Teil ihres Vermögens opfern. Nun tritt eine neue erhebliche Ausgabe an diese stark belastete Ortschaft heran. Die Verbauung ist absolut nötig, indem sich der Zustand in der letzten Zeit noch sehr verschlimmert hat. Der Felsen ist in hohem Masse der Verwitterung unterworfen, so dass bereits Abrutschungen stattfanden. Wenn nun nicht verbaut und aufgeforsst wird, so werden diese Abrutschungen eine noch weitere Ausdehnung annehmen, und es wird in kurzer Zeit der Weg, der durch das Justisthal auf die höher gelegenen Berge und Weiden führt, in die Tiefe rutschen, so dass eine Wiederherstellung nicht oder nur mit ganz ausserordentlich hohen Kosten möglich sein wird. Der Regierungsrat hat sich deshalb bei nochmaliger Prüfung der Angelegenheit dem Antrage

der Staatswirtschaftskommission angeschlossen und beantragt Ihnen, an die Devissumme von Fr. 41,080 einen Staatsbeitrag von 40% zu bewilligen.

**Bühler**, Berichterstatter der Staatswirtschaftskommission. Dieses Geschäft lag dem Grossen Rate schon im September vor mit dem Antrage der Regierung, an die Kosten einen Beitrag von 30% zu bewilligen. Die Vertreter der betreffenden Gegend haben nun damals erklärt, es sei ihnen nicht möglich, 30% der Kosten zu übernehmen; sie haben deshalb ersucht, es möchte das Geschäft vorläufig zurückgezogen, ein Augenschein auf Ort und Stelle vorgenommen und der Antrag des Regierungsrates in Wiedererwägung gezogen werden. Die Staatswirtschaftskommission hat nun seither einen Augenschein vorgenommen und sich dabei überzeugt, dass die projektierten Korrektionsarbeiten ausserordentlich dringend sind und dass man ferner der Ortschaft Merligen nicht wohl zumuten kann, an diese Arbeiten neuerdings einen Beitrag von 30% zu leisten. Die Ortschaft Merligen musste sich schon seit Jahrzehnten mit der Korrektion dieses Wildbaches befassen. Bereits im Jahre 1878/79 wurde ein erstes Projekt ausgeführt, das Fr. 62,972 kostete. An diese Kosten bewilligte der Bund nur einen Beitrag von einem Drittel, während er heute an solche Verbauungen Beiträge von 40, ja sogar von 50% bewilligt. Der Kanton bewilligte ebenfalls einen Drittel und der Rest fiel der Ortschaft Merligen auf. Es hatte dies zur Folge, dass in dem dortigen kleinen Schwellenbezirk eine Extrasteuere von sage 10% des Grundsteuerkapitals erhoben werden musste. Nun erwies sich aber die betreffende Korrektionsarbeit als ungenügend, so dass einige Jahre später eine Vervollständigung nötig war. Wiederum musste die Ortschaft Merligen eine Summe von ungefähr Fr. 18,000 leisten, was neuerdings zur Folge hatte, dass die Grundeigentümer mit einem Beitrag von ungefähr 10% des Grundsteuerkapitals belastet werden mussten. Später wurden zur Vervollständigung des Korrektionswerkes auch noch Verbauungsarbeiten im obern Gebiet, in der sogenannten Hölle, ausgeführt. Aus den Rechnungen, welche die Abgeordneten von Merligen uns vorgewiesen haben, habe ich mich überzeugt, dass die Grundeigentümer in Merligen im ganzen 25% ihres Grundsteuerkapitals an die Grünbachverbauung beitragen mussten. Dies ist eine ganz ausserordentliche Leistung, die berücksichtigt werden muss. Heute handelt es sich nun um den Ausbau des Werkes in der obären Partie. Es ist dieser Ausbau nötig, wenn nicht der Wert der im untern Gebiet ausgeführten Arbeiten illusorisch werden soll. Im oberen Gebiet sind die beidseitigen Abhänge sehr locker und zu Abrutschungen geneigt. Es ist kein widerstandsfähiger Felsen da, so dass der Bach die beidseitigen Abhänge unterfrisst und Abrutschungen eintreten. Infolgedessen ist zu riskieren, dass die Schale im untern Gebiet mit Geschiebe angefüllt und das beidseitig gelegene Terrain gefährdet wird. Es ist daher absolut nötig, dem Bache in den oberen Gebieten eine feste Sohle zu geben, Thalsperren anzulegen und die beidseitigen Böschungen zu schützen. Wenn dies gethan wird, so ist eine starke, plötzliche Geschiebezufluss nach den untern Partien nicht mehr zu befürchten. Auch kann damit erreicht werden, dass der Weg, der ins Justisthal führt und sich gegenwärtig in einem pittoresken Zustand befindet, in stand gesetzt und gefestigt werden kann. Die Staatswirtschaftskom-

mission hat sich nun gefragt, ob hier nicht einmal der Fall vorliege, einen höhern Beitrag, als sonst üblich, zu bewilligen. Sie wissen, dass wenn der Bund an solche Wasserbauten 40% bewilligt, vom Kanton in der Regel 30% verabfolgt werden. Eine Abweichung von dieser Praxis wurde nur bei der Trachtbachverbauung gemacht, an die mit Rücksicht auf die ausserordentliche Wichtigkeit der projektierten Arbeiten und die sehr grosse Belastung der Gemeinde Brienz 10% mehr bewilligt wurden. Die damals geltend gemachten Gründe treffen nun auch hier zu. Das Korrektionswerk ist eine absolute Notwendigkeit, und der Staat ist bei demselben stark interessiert, weil die durch Merligen führende Staatsstrassen sonst unter Umständen ebenfalls gefährdet wäre. Ich glaube, es sei unsere Pflicht, einer Ortschaft, die bis jetzt so grosse Opfer bringen musste, in etwas höherem Masse entgegenzukommen. Die Staatwirtschaftskommission beantragt Ihnen daher einstimmig, einen Beitrag von 40% oder von Fr. 16,432 zu bewilligen.

**Wyss.** Ich ergreife das Wort nur zu einer Anfrage, nämlich ob in dem Kredit, der nun bewilligt werden soll, auch eine Verbesserung des Weges, der von Merligen nach dem Justisthal führt, inbegriiffen ist. Ich hatte am Tage vor der Ankunft der Deputation der Staatwirtschaftskommission Gelegenheit, von dem Gebiet, um das es sich handelt, Einsicht zu nehmen und musste mir sagen, es müsse unter allen Umständen etwas geschehen und zwar könne man die Sache nicht der Ortschaft Merligen überlassen, da sie finanziell gar nicht in der Lage wäre, das Nötige anzuordnen. Ich glaube nun, es ginge im gleichen zu, mit der Verbauung auch den Weg in stand zu stellen, so dass derselbe ohne Gefahr benützt werden kann. Es ist keine Uebertreibung, wenn ich sage, dass gegenwärtig das Begehen dieses Weges an einzelnen Stellen, namentlich für Leute, die nicht sehr bergkundig sind, geradezu gefährlich ist. Ich möchte daher sehr empfehlen, bei dieser Gelegenheit auch die Korrektion des Weges vorzunehmen und eventuell zu diesem Zwecke den Kredit zu erhöhen.

**Scheurer,** Stellvertreter des Baudirektors, Berichterstatter des Regierungsrates. Ich war nicht selbst auf Ort und Stelle und bin auch nur Stellvertreter des Baudirektors. Aber so viel mir bekannt ist, ist die Neu-anlage des Weges in dem Kredit nicht inbegriiffen, sondern es handelt sich nur um die Verbauung des Wildbaches. Dieselbe ist für die Neu-anlage des Weges eine Vorbedingung. Wird nicht verbaut, so wird der gegenwärtige Weg in kurzer Zeit ganz ruinirt sein und ein neuer Weg wird nicht sicher angelegt werden können. Die Korrektion muss auch vorausgehen, weil wir es dabei auch mit dem Bund zu thun haben. An eine Wegkorrektion würde der Bund keinen Beitrag verabfolgen. Ich nehme an, dass sobald die Verbauung ausgeführt und damit die Vorbedingung einer neuen Weganlage erfüllt ist, die Beteiligten neuerdings an den Staat gelangen und um einen Beitrag an die Wegkorrektion nachzusuchen werden, den man dann voraussichtlich wird bewilligen müssen.

**Bühler,** Berichterstatter der Staatwirtschaftskommission. Ich bin mit Herrn Wyss vollständig einverstanden, dass der Weg sich in einem traurigen Zustand befindet und verbessert werden sollte. Es ist dies auch

ein alter Wunsch der oberländischen Bevölkerung, speziell von Thun, Oberhofen, Gunten etc., und namentlich auch der Fremden, welche diese Gegend bereisen. Sie wissen, dass hinten im Justisthale das Naturwunder des sogenannten Schafloches sich befindet, das häufig von Fremden besucht wird. Nun wird jeweilen immer über den traurigen Zustand des Weges geklagt, und es wäre die höchste Zeit, dass derselbe in stand gesetzt würde. Nun handelt es sich heute allerdings nicht direkt um eine Verbesserung dieses Weges, indirekt gelangt man aber doch zu einer solchen. Bis jetzt war es mit Rücksicht auf die Verhältnisse des Bachbettes nicht möglich, einen sichern Weg anzulegen, indem die beidseitigen Böschungen stets fort abrutschten und damit auch den Weg in die Tiefe rissen. Sobald nun für die Böschungen ein fester Halt geschaffen wird, wird es auch möglich sein, einen soliden Weg anzulegen. Herr Wyss kann sich also damit beruhigen, dass die Ausführung des vorliegenden Werkes auch zur Erstellung eines guten, soliden Weges beitragen wird.

Der Antrag der Regierung und der Staatwirtschaftskommission wird stillschweigend zum Beschluss erhoben.

### Korrektion des Worblenbaches bei Enggistein.

Der Regierungsrat empfiehlt dem Grossen Rate das Projekt für die Korrektion des Worblenbaches, unter Vorbehalt allfälliger im Laufe der Ausführung vorzunehmender Modifikationen, zur Genehmigung und beantragt die Bewilligung eines Kantonsbeitrages von einem Drittel der wirklichen Kosten an die auf Fr. 33,000 veranschlagten Arbeiten, im Maximum Fr. 11,000, auf Rubrik X G 1, unter folgenden Bedingungen:

1. Die Arbeiten sind nach den Vorschriften der Bundes- und Kantonsbehörden in solider Weise auszuführen, und es haftet die Korrektions- und Entsumpfungs-genossenschaft Enggistein für die gewissenhafte Erfüllung dieser Verpflichtung.

2. Die Auszahlung der Kantonsbeitrages findet auf amtlich bescheinigte Situationsetats hin, im Verhältnis der ausgeführten Arbeiten und in Jahresbeträgen von höchstens Fr. 5500 statt.

3. In die Abrechnung dürfen alle wirklichen Kosten ausgesetzt werden, mit Ausnahme derjenigen für Geldbeschaffung und Verzinsung, sowie für Funktionen von Behörden und Kommissionen.

4. Die weitere Torfausbeutung im Entsumpfungsgebiet ist nur gestattet bis auf eine Höhe von 1,60 Meter über der Worblenbachsohle; schon tiefer ausgebeutete Stellen sind auf diese Höhe wieder aufzufüllen.

Diese Bestimmung ist als Servitut für die betreffenden Liegenschaften ins Grundbuch einzutragen.

**Scheurer,** Stellvertreter des Baudirektors, Berichterstatter des Regierungsrates. Der Worblenbach hat bei Enggistein infolge zu wenig tiefer Lage zur Bildung eines Mooses und zur Versumpfung Anlass gegeben. Um das betreffende Terrain trocken zu legen, ist eine Korrektion des Baches nötig und zwar muss zum Teil ein ganz neues Bett, ein eigentlicher Kanal, ge-

graben werden. Auf Wunsch der Beteiligten hat sich der Regierungsrat an den Bundesrat gewendet und um einen Beitrag nachgesucht. Ein solcher ist im Betrage von einem Drittel der auf Fr. 33,000 veranschlagten Kosten unter den üblichen Bedingungen zugesichert worden. Der Regierungsrat beantragt ebenfalls die Bewilligung eines Beitrags von einem Drittel und knüpft an die üblichen Bedingungen mit Rücksicht auf die eigenartigen Verhältnisse noch die weitere Bedingung, dass in Zukunft die Ausbeutung des Torfes nicht ins freie Ermessen der Eigentümer gestellt sei, sondern nur bis zu einer gewissen Tiefe erfolgen dürfe, weil bei einer tiefen Torfausbeutung für die Korrektion Nachteile entstehen würden. Ich empfehle Ihnen den Antrag des Regierungsrates zur Annahme.

Angenommen.

ringenmoos. Die beiden Bäche sollen nun korrigiert und namentlich tiefergelegt werden, um das Moos auszutrocknen, damit dasselbe nachher einerseits in Kultur genommen und anderseits der vorhandene Torf besser ausgebautet werden kann. Die Korrektion hat eine Kostensumme von Fr. 37,500 zur Folge, und der Regierungsrat beantragt Ihnen, hieran einen Beitrag von einem Drittel zu bewilligen; einen Beitrag in gleicher Höhe hat auch der Bundesrat unter den üblichen Bedingungen bewilligt. Auch hier wird der Zusatz gemacht, dass sich in Zukunft die Torfausbeutung nicht über eine gewisse Tiefe hinaus erstrecken dürfe, um die Wirkung der Korrektion nicht zu gefährden.

Angenommen.

### Korrektion des Biglen- und des Erlenbaches bei Walkringen.

Der Regierungsrat empfiehlt dem Grossen Rate das Projekt für die Korrektion des Biglen- und des Erlenbaches bei Walkringen, unter Vorbehalt allfälliger im Laufe der Ausführung vorzunehmender Abänderungen, zur Genehmigung und beantragt die Bewilligung eines Kantonsbeitrages von einem Drittel der wirklichen Kosten an die auf Fr. 37,500 veranschlagten Arbeiten, im Maximum Fr. 12,500, auf Rubrik X G 1, unter folgenden Bedingungen:

1. Die Arbeiten sind nach den Vorschriften der Bundes- und Kantonsbehörden in solider Weise auszuführen, und es haftet die Korrektions- und Entsumpfungsgenossenschaft von Walkringen und Wikartswyl für die gewissenhafte Erfüllung dieser Verpflichtung.

2. Die Auszahlung des Kantonsbeitrages findet auf amtlich bescheinigte Situationsetats hin statt, im Verhältnis der ausgeführten Arbeiten und in Jahresbeträgen von höchstens Fr. 6500.

3. In die Abrechnung dürfen alle wirklichen Kosten ausgesetzt werden, mit Ausnahme derjenigen für Geldbeschaffung und Verzinsung, sowie für Funktionen von Behörden und Kommissionen.

4. Die weitere Torfausbeutung im Entsumpfungsgebiet ist nur gestattet bis auf eine Lage von 1,6 Meter über der Sohle des Biglenbaches, resp. des Erlenbaches; tiefer ausgebautete Stellen sind auf diese Höhe wieder zuzufüllen.

Diese Bestimmung ist als Servitut für die betreffenden Liegenschaften ins Grundbuch einzutragen.

**Scheurer**, Stellvertreter des Baudirektors, Berichterstatter des Regierungsrates. Dieses Geschäft bildet ein Seitenstück zu dem soeben behandelten, umso mehr, als es sich im Grunde genommen um den gleichen Bach handelt. Der Biglenbach teilt sich in zwei Teile. Der eine Teil fliesst unter dem neuen Namen Worblen gegen Worb, der andere unter Beibehaltung des Namens Biglenbach gegen Walkringen. Bei Walkringen vereinigt sich mit ihm der Erlenbach. Diese beiden Gewässer versumpfen nun die Ebene zwischen Wikartswyl und Walkringen und bilden das sogenannte Walk-

### Motion des Herrn Grossrat Wyss betreffend Revision des Dekretes über die Einteilung der Direktionen des Regierungsrates.

(Siehe Seite 413 hievor.)

**Wyss**. Die Motion, die ich mir zu stellen erlaubt habe, bezweckt die Aufnahme einer Zusatzbestimmung zum Dekret vom 22. Mai 1889, durch welches die Einteilung der einzelnen Direktionen des Regierungsrates festgestellt wurde. Dieses Dekret nennt die verschiedenen Hauptdirektionen und führt im weitern auch die verschiedenen Verwaltungszweige auf, die den betreffenden Direktionen zugeteilt sind. So heisst es z. B. bei der Direktion des Innern: «In ihren Bereich fällt: a) das Volkswirtschaftswesen, namentlich Handel und Industrie, Gewerbe und gewerbliche Bildungsanstalten, Versicherungswesen und Statistik; b) das Gesundheitswesen und die Gesundheitspolizei, mit Ausschluss der Viehgesundheitspolizei, die Leitung der Staatsheilanstalten und die Aufsicht über die Privatheilanstalten.» Es ist also genau gesagt, welche Verwaltungszweige zu den verschiedenen Hauptdirektionen gehören. Nun ist das Dekret in der Weise bindend, dass es dem Grossen Rate nicht freisteht, bei Neubesetzung einzelner Direktionen eine allfällige Verschiebung vorzunehmen; man darf den Direktionen nichts anderes zuteilen, als was im Dekret vorgesehen ist. Es ist deshalb schon in der Kommission, die Sie zur Begutachtung der definitiven Zuteilung einer Direktion an Herrn Regierungsrat Joliat niedergesetzt haben, die Frage zur Sprache gekommen, ob es nicht angezeigt wäre, das Dekret in dem Sinne zu erweitern, dass es dem Grossen Rate bei Neubesetzung einer Direktion freistehen würde, eine Verschiebung vorzunehmen, je nach den Neigungen des betreffenden Mitgliedes der Regierung, dem eine Direktion zugeteilt werden soll. Die Kommission war im Prinzip mit einer solchen Erweiterung des Dekrets vollständig einverstanden; allein die Kommission trug Bedenken, von sich aus Ihrer Behörde eine Motion vorzulegen, indem man sagte, es gehe dies über die der Kommission gestellte Aufgabe hinaus; es sei daher besser, wenn eine solche Motion von einem einzelnen Mitgliede individuell gestellt werde. Diesem Winke bin ich nachgekommen.

Ich sagte mir, wenn die Kommission einstimmig der gleichen Ansicht sei, so dürfe ich es schon verantworten, individuell eine solche Motion zu stellen.

Was nun die Begründung dieser Motion betrifft, so ist dieselbe, streng genommen, schon in der letzten Session in ausführlicher Weise erfolgt, als es sich um die definitive Zuteilung der Polizei- und der Militärdirektion an Herrn Regierungsrat Joliat handelte. Wie Sie sich erinnern werden, habe ich meine damalige Motion nach zwei Richtungen hin begründet. Einmal habe ich mir erlaubt, darauf hinzuweisen, dass es für unser Land besser wäre, wenn mit der Militärdirektion nicht Herr Regierungsrat Joliat, sondern ein anderes Mitglied der Regierung betraut würde, das in militärischer Beziehung mehr Erfahrung hat und für eine richtige Durchführung der Obliegenheiten eines bernischen Militärdirektors grössere Garantie bietet. Gestützt auf diese Erwägung habe ich die Ordnungsmotion gestellt, es möchte die definitive Zuteilung einer Direktion an Herrn Regierungsrat Joliat verschoben werden, bis der Bericht der Regierung über die Motion, die wir heute zu behandeln haben, eingelangt sei. Die zweite Seite meiner Begründung, die sowohl zur Begründung der heutigen Motion als auch der damaligen Ordnungsmotion diente, gipfelte darin, dass ich mir auseinandersetzen erlaubte, es könne Fälle geben, wo es ausserordentlich wünschbar wäre, wenn der Grosse Rat eine Verschiebung der Direktionen oder — und darauf lege ich auch ein Hauptgewicht — einzelner Verwaltungszweige vornehmen könnte.

Was die Begründung dafür betrifft, dass es besser wäre, wenn die Militärdirektion nicht Herrn Regierungsrat Joliat, sondern einem andern Mitgliede der Regierung übertragen würde, so trete ich darauf heute nicht mehr ein. Ich glaube, Sie haben Ihren Willen damit kund gegeben, dass Sie beschlossen, die Zuteilung einer Direktion an Herrn Regierungsrat Joliat bis nach Erledigung der Motion zu verschieben. Es geht aus diesem Beschluss hervor, dass Sie es als wünschbar erachten, eine Verschiebung vornehmen zu können. Es bleibt mir daher heute nur übrig, Sie auf die Gründe allgemeiner Natur aufmerksam zu machen, welche dafür sprechen, das Dekret von 1889, das uns etwas einzwängt, freier zu gestalten. Wenn Sie sich anderswo umsehen, so finden Sie, dass z. B. im Bund die Möglichkeit gegeben ist, die Departemente anders zu besetzen, ohne dass jeweilen das betreffende Dekret geändert werden muss. Bei uns im Kanton Bern dagegen bleiben die Direktionen so zusammenge schweisst, wie sie im Dekret vom Jahre 1889 zusammengeschweisst worden sind. Darin erblicke ich einen Nachteil. Ich erblicke einen Nachteil aber auch darin, dass die Geschäfte einer Direktion, die im Jahre 1889 vielleicht noch wenig zu thun gab, im Laufe der Zeit so anwachsen können, dass eine Ueberlastung des betreffenden Vorsteigers eintritt; umgekehrt können die Geschäfte einer Direktion, die im Jahre 1889 noch ausserordentlich viel Arbeit verursachte, im Laufe der Jahre sich vermindern, so dass eine ungleichmässige Verteilung der Arbeit unter den einzelnen Mitgliedern der Regierung eintritt. Der Grosse Rat kann aber daran nichts ändern, so lange nicht das Dekret abgeändert ist. Für solche Fälle oder auch für den Fall, dass ein neugewähltes Mitglied sich für eine andere Direktion, als diejenige, welche gerade offen ist, besser eignen würde, sollten die Behörden etwas mehr Freiheit haben. Ich bemerke dabei, dass mit dieser Verschiebung

der Direktionen oder einzelner Verwaltungszweige nicht Missbrauch getrieben werden soll. Es soll nicht ins Belieben der betreffenden Departementsvorsteher gestellt sein, ob eine Verschiebung vorgenommen werden soll oder nicht. Ich habe deshalb die Motion so gefasst, dass nicht jeden Augenblick eine Verschiebung vorgenommen werden und der Regierungsrat nicht nach seinem Ermessen handeln kann. Ich habe vorgesehen, dass eine Verschiebung nur erfolgen kann, wenn der Grosse Rat, nach angehörtem Bericht des Regierungsrates, sie wünscht, und nur dann, wenn es sich um die Neubesetzung einer Direktion handelt, also nach Ablauf der Amtsperiode oder wenn während der Amtsperiode ein Mitglied des Regierungsrates ersetzt wird. Weiter geht meine Motion nicht, und es will mir scheinen, — ich weiss nicht, ob ich mich täusche — Sie haben schon in der letzten Session durch Zustimmung zu meiner Ordnungsmotion eine solche Abänderung des Dekretes von 1889 im Prinzip gutgeheissen. Ich weiss nicht, ob sich Ihre Stimmung bis heute geändert hat. Ich hoffe es nicht. Sie werden unserm Lande und der Sache selbst nur einen Dienst leisten, wenn Sie das allzu eng gefasste Dekret von 1889 etwas weiter fassen, so dass der Grosse Rat bei Neubesetzung einer Direktion nach Gutfinden erklären kann, er wünsche einen Wechsel oder er wünsche keinen solchen. Damit jeder Irrtum ausgeschlossen ist, möchte ich mir erlauben, den Wortlaut meiner Motion nochmals zu verlesen. Dieselbe lautet: «Die Regierung wird eingeladen, Bericht und Antrag zu bringen, ob nicht das Dekret vom 22. Mai 1889 in dem Sinne zu revidieren sei, dass bei Neubesetzung einer Direktion es dem Grossen Rat freistehen soll, auf angehörten Vorschlag des Regierungsrates, eine andere Verteilung der einzelnen Verwaltungszweige vorzunehmen.» — Ich empfehle Ihnen diese Motion bestens zur Annahme.

**Dr. Gobat**, Berichterstatter des Regierungsrates. Der Regierungsrat hat mich beauftragt, die Motion des Herrn Wyss zu beantworten. Sie wissen, dass das Dekret vom 22. Mai 1889 aus zwei Teilen besteht. Der erste Teil bezieht sich auf die Bildung der neun Direktionen, die im Regierungsrat durch je ein Mitglied vertreten sein sollen, der zweite Teil sodann auf die eigentliche Zuteilung der Direktionen an die einzelnen Mitglieder des Regierungsrates. Die verschiedenen Verwaltungszweige des Staates sind auf die neun Direktionen verteilt und zwar entweder so, dass eine Direktion nur einen Verwaltungszweig erhält oder so, dass ihr mehrere Verwaltungszweige zugeteilt werden. Die eigentliche Zuteilung der Direktionen an die Mitglieder des Regierungsrates geschieht laut Art. 11 des Dekretes durch den Grossen Rat bei Beginn der vierjährigen Amtsperiode, und zwar stellt der Regierungsrat den Antrag, worauf der Grosse Rat endgültig über die Verteilung beschliesst. In Art. 12 ist dann gesagt, wenn ein Mitglied des Regierungsrates wünsche, es möchte ihm ein Verwaltungszweig abgenommen werden, so könne der Regierungsrat diesem Wunsche entsprechen und den betreffenden Verwaltungszweig einem andern Mitglied der Regierung übergeben. Es kann also während der Amtsperiode auf den Wunsch eines Mitgliedes des Regierungsrates eine gewisse Verschiebung der Direktionen stattfinden.

Nun ist bei Anlass der Zuteilung einer Direktion an Herrn Regierungsrat Joliat die Frage aufgeworfen

(28. Dezember 1896.)

worden, ob es dem Grossen Rate nicht zustehen sollte, auch während der vierjährigen Amtsperiode eine ganz neue Verteilung der Direktionen vorzunehmen. Diese Frage wurde deshalb aufgeworfen, weil von gewisser Seite gewünscht wurde, es möchte die Militärdirektion einem Militär übergeben werden. Ich will hier die Frage nicht erörtern, was besser sei, ob die Militärdirektion durch einen Militär oder einen Nichtmilitär geleitet werde. Man kann darüber verschiedener Ansicht sein. Es ist aber nicht nur im Kanton Bern, sondern auch in andern Ländern, und zwar in Ländern, wo das Heer eine viel grössere Rolle spielt, die Leitung des Militärwesens schon wiederholt einem Nichtmilitär übertragen worden. Ich erinnere nur daran, dass in Frankreich das Kriegsministerium zu verschiedenen Malen nicht einem General, wie es sonst Uebung war, sondern einem Civilisten übertragen worden ist. Es lassen sich für jedes der beiden Systeme Gründe anbringen; aber ebenso lässt sich auch verschiedenes gegen jedes der beiden Systeme sagen, je nach dem Standpunkt, auf den man sich stellt. Im Kanton Bern und überhaupt in allen schweizerischen Kantonen, wo die Militärverwaltung eine ganz untergeordnete Rolle spielt, indem die Hauptsache durch den Bund besorgt wird, lässt sich sehr wohl der Satz verteidigen, dass es nicht nötig ist, die Leitung des Militärwesens einem Militär zu übertragen. Allein, wie gesagt, ich will heute auf diese Frage nicht näher eintreten, weil dies meiner Ansicht nach nicht nötig ist.

Bei Besprechung dieser Angelegenheit im Schosse des Grossen Rates sind verschiedene Ansichten ausgesprochen worden, über die ich mich heute namens des Regierungsrates aussern soll. Man hat damals gesagt: Wir wünschen, dass die Militärdirektion einem Militär übertragen wird, und da von den gegenwärtigen Mitgliedern des Regierungsrates Herr Regierungsrat v. Wattenwyl den höchsten militärischen Grad bekleidet, so wollen wir ihm die Militärdirektion übergeben und zu diesem Zwecke dieselbe von der Polizeidirektion los trennen. Dann sagte man aber weiter, man könne Herrn v. Wattenwyl das Militärwesen nicht übertragen, ohne ihm dafür einen andern Verwaltungszweig abzunehmen; denn man könne Herrn v. Wattenwyl nicht zumuten, Direktor der Forsten, der Landwirtschaft und des Militärs zu sein. Herr v. Wattenwyl hätte damit zu viel Arbeit erhalten, während Herr Joliat, dem dann nur die Polizeidirektion zugekommen wäre, nicht genug Arbeit gehabt hätte. Man verfiel deshalb auf die Idee, die Direktion der Landwirtschaft Herrn Minder zu übertragen, der dann seinerseits z. B. das Gemeindewesen an Herrn Joliat abgetreten hätte. So ungefähr hat man sich die neue Verteilung der Direktionen vorgestellt. Wir haben die Sache im Regierungsrat auch behandelt, und es hat sich herausgestellt, dass es mit Rücksicht auf den Widerstand gewisser Mitglieder des Regierungsrates gar nicht anginge, eine solche Verteilung vorzunehmen. Auch haben wir gefunden, es könnten durch einen solchen Beschluss gewisse Mitglieder des Regierungsrates beleidigt werden. Warum sollte man Herrn v. Wattenwyl die Landwirtschaft abnehmen? Hat er diese Direktion vielleicht nicht gut verwaltet? Ich glaube doch, und ich habe schon wiederholt gehört, seit Herr v. Wattenwyl der Landwirtschaft vorstehe, habe dieser Verwaltungszweig sehr grosse Fortschritte gemacht. Unsere landwirtschaftliche Schule z. B. steht besser da als früher, was natürlich auch, ich weiss es nicht, von andern Umständen abhängen kann;

allein Thatsache ist, dass gegen die Amtsführung des Herrn v. Wattenwyl als Direktor der Landwirtschaft niemand etwas einwenden kann. Höchstens kann man ihm vorwerfen, er habe in einzelnen Fällen die Sache etwas streng aufgefasst, strenger vielleicht, als ein anderes Mitglied des Regierungsrates es gethan hätte. Herr v. Wattenwyl wollte nicht jede sogenannte Alpverbesserung unterstützen, und namentlich in zwei Fällen, wo der Regierungsrat durch die Unternehmer von Alpverbesserungen betrogen werden sollte, schritt Herr v. Wattenwyl streng ein, indem er die Betreffenden sogar vor die Gerichte stellte. Und was die Uebertragung der Landwirtschaft an Herrn Minder betrifft, so hat derselbe im Regierungsrat deutlich erklärt, er sei zu wenig Kenner dieses Zweiges, er besitze auch nicht genügend Neigung, um die Leitung dieser Direktion zu übernehmen, er wünsche daher diese Direktion nicht. Die hier gemachten Anregungen stossen also, wie Sie sehen, auf die Abneigung einzelner Mitglieder des Regierungsrates. Und glauben Sie, Herr Joliat würde das Gemeindewesen gerne übernehmen? Das Gemeindewesen ist ein ziemlich beschwerlicher Verwaltungszweig, der nicht nur eine sehr grosse Erfahrung, sondern auch juristische Kenntnisse verlangt; denn es kommt ja sehr oft der Fall vor, dass die Direktion des Gemeindewesens über Streitfragen, die sich über die Auslegung des Gemeindegesetzes etc. erheben, ihr Gutachten abgeben soll. Nun hatte Herr Joliat früher mit dem Gemeindewesen nie etwas zu thun, während Herr Minder längere Zeit Regierungsstattleiter war und auch die nötigen juristischen Kenntnisse besitzt.

Sie sehen, dass es zwar leicht ist, im Schosse des Grossen Rates in Bezug auf die Verteilung der Direktionen Wünsche auszusprechen, dass aber in praxi die Sache darauf hinausläuft, dass man in erster Linie das Einverständnis der einzelnen Mitglieder des Regierungsrates einholen muss. Die Zuteilung einer Direktion ist in erster Linie eine innere Angelegenheit des Regierungsrates. Es kommt darauf an, was einer gerne thut, nicht nur mit Rücksicht auf seine Arbeitstüchtigkeit, sondern auch mit Rücksicht auf seine Kenntnisse, seinen Beruf. Würde der Grosse Rat das Recht in Anspruch nehmen, auch im Laufe einer Amtsperiode, wenn ein Mitglied stirbt oder infolge Demission austritt, eine neue Verteilung der Direktionen vorzunehmen, so würde dies nicht nur eine Störung der ganzen Verwaltung bedeuten, sondern es wäre ein Akt, der häufig dazu führen müsste, unter den Mitgliedern des Regierungsrates Unzufriedenheit herbeizuführen. Die erste Bedingung einer guten Verwaltung ist die, dass jedes Mitglied des Regierungsrates diejenige Direktion erhält, für die es sich veranlagt fühlt. Der Grosse Rat ist befugt, jeweilen bei Beginn einer neuen Amtsperiode die Verteilung der Direktionen für 4 Jahre vorzunehmen. Mit Rücksicht hierauf halten wir dafür, der Grosse Rat dürfe Zuteilungen während der Amtsperiode füglich dem Regierungsrat überlassen. Es soll damit nicht gesagt sein, dass bei Neubesetzung einer Stelle eine andere Verteilung der Verwaltungszweige nicht stattfinden solle, wohl aber soll dies dem Regierungsrat überlassen und ihm in dieser Beziehung die nötige Einsicht zugetraut werden.

Mit Rücksicht auf diese wenigen Erklärungen möchte ich Ihnen beantragen, es, vorläufig wenigstens, bei dem jetzigen Zustand bewenden zu lassen und es der weiten Ausbildung der verschiedenen Verwaltungszweige anheim

zu stellen, ob später eine Revision des Dekretes von 1889 nötig werden wird oder nicht. Ich muss dabei noch etwas bemerken. Herr Wyss hat seine Motion u. a. auch damit begründet, es habe sich schon kurze Zeit nach Erlass des Dekretes von 1889 das Bedürfnis nach einer andern Zuteilung der verschiedenen Verwaltungszweige fühlbar gemacht. Ich glaube aber nicht, dass seit 1889 eine so grosse Änderung in unsren staatlichen Verhältnissen eingetreten ist, dass man mit Recht sagen könnte, die Gruppierung der Verwaltungszweige, wie sie im Jahre 1889 vorgenommen wurde, sei nicht mehr gut und müsse geändert werden. Sollte irgend eine kleine Änderung nötig sein, so vermag dies der Regierungsrat selber zu beurteilen. Vorläufig sind die Mitglieder des Regierungsrates zu dem Schlusse gelangt, dass zur Zeit eine vollständige Umgestaltung der Direktionen und eine andere Verteilung derselben weder nötig noch möglich ist, indem jedes Mitglied des Regierungsrates diejenige Direktion besitzt, die ihm am besten zusagt, und daher eine Änderung der Zuteilung nicht gerne sehen würde. Wir beantragen Ihnen deshalb, wenigstens bis zum Ablauf der gegenwärtigen Amtsperiode keine andere Verteilung der Direktionen vorzunehmen und es dem Regierungsrat zu überlassen, im Falle der Neubesetzung einer Stelle diejenigen Änderungen eintreten zu lassen, die durch die Umstände und die Verhältnisse geboten sind.

**Präsident.** Ich fasse den Antrag des Regierungsrates so auf, dass er die Motion nicht erheblich erklären will.

**Bühlmann.** Ich möchte die Motion des Herrn Wyss auch nicht vom persönlichen Standpunkt aus behandeln. Ich glaube auch, es solle in erster Linie Sache der Mitglieder des Regierungsrates sein, die Verteilung so vorzunehmen, wie sie es für gut finden. Ich will deshalb auf die Personenfrage durchaus nicht eingehen, obschon ich die Auffassung des Herrn Vorredners nicht teilen kann, dass es nicht wünschbar wäre, dasjenige Mitglied des Regierungsrates mit der Militärdirektion zu betrauen, das einen höhern Grad bekleidet. Der Vergleich mit dem französischen Kriegsministerium ist nicht zutreffend. Der französische Kriegsminister beschäftigt sich sehr wenig mit direkten Militärfragen, sondern es kommen für ihn ganz andere und grössere Gesichtspunkte in Frage. Bei uns hat sich der Militärdirektor viel mehr mit militärischen Detailfragen zu beschäftigen, als dies früher der Fall war. Ein grosser Teil der militärischen Angelegenheiten ist noch immer den Kantonen reserviert. Ich erinnere daran, dass das gesamte Verwaltungswesen kantonal ist; ebenso steht die Beförderung, wenigstens bis zum Grade des Majors, den Kantonen zu.

Ausserdem giebt es noch eine Reihe anderer Fragen, in Bezug auf welche ebenfalls die Kantone kompetent sind. Wenn also die Möglichkeit vorhanden ist, die Militärdirektion einem Mitgliede des Regierungsrates zu übertragen, das gleichzeitig einen militärischen Grad bekleidet, so halte ich dafür, es sei dies durchaus wünschbar und geeignet, vielen Uebelständen, die sich früher wiederholt zeigten, abzuhelfen. Dazu kommt, dass nach den Bestimmungen der eidgenössischen Mobilmachungsverordnung der Militärdirektor, bezw. dessen Stellvertreter Platzkommandant des betreffenden Hauptsammelplatzes ist. Ich hatte mich in jüngster Zeit mit diesen Mobilmachungsfragen sehr eingehend zu beschäftigen und bin überzeugt, dass es rein unmöglich ist, die Stelle

eines Platzkommandanten von Bern durch jemand versehen zu lassen, der keinen militärischen Grad bekleidet. Es wird deshalb, wenn das betreffende Mitglied des Regierungsrates nicht in diesem Falle ist, ein Stellvertreter bezeichnet werden müssen, der die Funktionen des Platzkommandanten übernimmt. Wenn es einmal zu einer ernsten Mobilmachung kommt, ist die Stelle des Platzkommandanten von Bern die wichtigste in der ganzen Schweiz; denn in den ersten Tagen wird sich in Bern eine Unmasse von Pferden und Mannschaft zusammenfinden, und es wird einer solchen Reihe militärischer Massnahmen aller Art bedürfen, dass es unbedingt nötig ist, dass die betreffenden Funktionen von einer Persönlichkeit ausgeübt werden, die mit militärischen Organisationsfragen sehr genau vertraut ist. Dies ist ein Punkt mehr, um, wenn die Möglichkeit vorhanden ist, die Militärdirektion einem Militär zuzuteilen.

Ich will aber die ganze Frage nicht von diesem Personenstandpunkt aus behandeln. Ich glaube, es sei die von der Regierung ausgesprochene Ansicht nicht völlig zutreffend und es sei die Motion deshalb erheblich zu erklären, weil sie die Ausfüllung einer Lücke im Dekret betreffend die Einteilung der Direktionen beweckt. Man hat bei Erlass dieses Dekrets die Direktionen — ich glaube, man dürfe sagen in gelungener Weise — so eingeteilt, dass die einzelnen gleichartigen Verwaltungszweige unter einer Direktion vereinigt wurden. So hat man Landwirtschaft und Forsten miteinander vereinigt, ebenso Polizei und Militär etc., m. a. W., man hat die Direktionen nach Materien zusammengeschweisst und im weiteren die Bestimmung aufgenommen, dass jeweilen bei Beginn einer neuen Verwaltungsperiode die Zuteilung der Direktionen an die einzelnen Mitglieder des Regierungsrates erfolgen solle. Auch im Falle einer Ersatzwahl soll nach § 11 die Zuteilung einer Direktion durch den Grossen Rat erfolgen. Ich glaube nun aber, Herr Wyss habe mit allem Recht darauf aufmerksam gemacht, es könne bei solchen Ersatzwahlen sehr leicht vorkommen, dass sich die Zuteilung nach den Bestimmungen des Dekrets nicht leicht macht. Wenn z. B. an Platz des Herrn Marti ein ganz ausgesprochener Schulmann oder ein ganz ausgesprochener Oekonom in den Regierungsrat gewählt worden wäre, wie würde sich dann die Sache gemacht haben? Auch in diesem Fall wäre man auf Schwierigkeiten gestossen. Oder wenn ein Mitglied des Regierungsrates über eine hervorragende landwirtschaftliche Befähigung verfügt und ausserdem noch ein Förster in der Regierung sitzt, so scheint es mir, es sollte im Interesse unserer Verwaltung liegen, in diesem Falle eine Abweichung von der im Dekret vorgesehenen Verteilung vornehmen zu können. Allein der Grossen Rat ist durch das Dekret gebunden und kann solchen Verhältnissen bei Ersatzwahlen nicht Rechnung tragen. Das ist entschieden eine Lücke, auf die Herr Wyss mit vollem Recht aufmerksam gemacht hat. Der Grossen Rat soll sich das Recht wahren, die Wahl eines Mitgliedes des Regierungsrates vornehmen zu können ohne Rücksicht auf die zufällig freigewordene Direktion. Die einzelnen Direktionen haben nach meinem Dafürhalten nicht die gleiche Bedeutung, wie die Zusammensetzung des Regierungsrates als solcher. Wenn man aber an dem Standpunkt festhalten will, den die Regierung auseinandergesetzt hat, so ist die notwendige Folge die, dass der Grossen Rat bei der Wahl eines Mitgliedes des Regierungsrates mehr oder weniger gezwungen ist, auf die freigewordene Direktion Rücksicht zu nehmen. Dies halte ich nicht für zweckmässig und

glaube daher, es wäre zu empfehlen, die Lücke im Dekret in der Weise auszufüllen, dass die Möglichkeit gegeben wäre, mit Rücksicht auf die persönliche Qualifikation des neu gewählten Mitgliedes des Regierungsrates eine andere Verteilung der Direktionen vorzunehmen, als sie im Dekret vorgesehen ist, wenigstens bis die betreffende Amtsperiode abgelaufen ist. Ich möchte deshalb die Mitglieder des Grossen Rates bitten, im vorliegenden Falle von der Personenfrage vollständig abzusehen. Ich hätte es zwar auch vorgezogen, wenn die Militärdirektion einem Mitgliede des Regierungsrates übertragen worden wäre, das einen militärischen Grad besitzt. Nachdem aber der Regierungsrat erklärt, es sei das nicht möglich, so bin ich mit dieser Erklärung vollständig befriedigt. Ich glaube auch, wir sollen der Regierung das erste Wort lassen. Allein es können doch Fälle sich ereignen, in Bezug auf welche die Bemerkungen des Herrn Wyss zutreffend sind. Deshalb glaube ich, man sollte die Motion annehmen, da sie eine Lücke im Dekret auszufüllen geeignet ist.

#### Abstimmung.

Für Erheblicherklärung der Motion	84 Stimmen.
Dagegen	50

**Präsident.** Die Motion geht nun an die Regierung zur Berichterstattung. Nach dem Wortlaut der Motion und nach dem Sinn, in welchem sie in der letzten Session eingereicht wurde, ist die Zuteilung einer Direktion an Herrn Regierungsrat Joliat zu verschieben, bis die Regierung Bericht erstattet hat. Das Traktandum «Zuteilung einer Direktion an Regierungsrat Joliat» fällt daher für diese Session dahin.

### Voranschlag für das Jahr 1897.

(Siehe Nr. 34 und 35 der Beilagen zum Tagblatt des Grossen Rates von 1896.)

**Scheurer**, Finanzdirektor, Berichterstatter des Regierungsrates. Als Einleitung zur Behandlung des Budgets möchte ich mir erlauben, einige wenige Bemerkungen anzubringen. Vorerst mache ich Sie darauf aufmerksam, was zwar kaum nötig sein wird, dass das Budget ein ganz respektables Defizit von mehr als einer Million vorsieht. Der vorgesehene Ausgabenüberschuss ist um circa 400,000 Fr. höher, als der Ausgabenüberschuss pro 1896, der bereits 775,000 Fr. betragen hat. Dieser grosse Ueberschuss pro 1896 wurde zu einem guten Teil durch die Mehrausgaben infolge des neuen Primarschulgesetzes veranlasst, dessen finanzielle Wirkungen seit 1894 sich von Jahr zu Jahr in immer stärkerem Masse geltend gemacht haben. Die Mehrausgabe pro 1897 gegenüber 1896, im Betrage von Fr. 400,000, ist auf die nämliche Ursache zurückzuführen, indem für das Primarschulwesen im Jahre 1897 circa 400,000 Fr. mehr ausgegeben werden müssen. Damit sind nun allerdings die finanziellen Wirkungen des neuen Primarschulgesetzes ziemlich vollständig in Kraft getreten.

Wenn man solchen Ausgabenüberschüssen gegenübersteht, so wird jedermann begreifen, ohne dass man ihm einen langen Vortrag hält, dass es so nicht weitergehen kann, sondern dass Mittel und Wege gefunden werden, um das Defizit zu reduzieren oder ganz aufzuheben. Allerdings haben die Budgets der letzten Jahre erhebliche Ausgabenüberschüsse aufgewiesen, während in den Staatsrechnungen jeweilen das Gegenteil der Fall war. Es war dies jedoch zu einem guten Teil die Folge davon, dass man Wertschriften zu hohen Kursen veräußern und auf diese Weise außerordentliche Einnahmen sich verschaffen konnte. Diese außerordentlichen Einnahmen werden aber nicht mehr lange fortdauern; denn dieses Kapital ist ein Oekrüglein der Witwe, das erschöpflich ist und in kurzer Zeit erschöpft sein wird. Es muss deshalb diesen grossen Ausgabenüberschüssen gegenüber, angesichts welcher man füglich von einem gestörten Gleichgewicht im Staatshaushalt sprechen kann, auf andere Mittel und Wege Bedacht genommen werden, um den Zustand zu verbessern. Wenn man nun weiss, dass dieser grosse Ausgabenüberschuss grösstenteils eine Folge des neuen Primarschulgesetzes ist, so liegt es sehr nahe, und das wird ungefähr bei jedermann der erste Gedanke sein, der Grossen Rat solle von der ihm im Primarschulgesetz eingeräumten Kompetenz Gebrauch machen und zur Deckung dieser Mehrausgaben eine Extrasteuere beziehen. Im neuen Schulgesetz ist dem Grossen Rate die Befugnis eingeräumt, die ordentliche Staatssteuer um  $\frac{3}{10} \text{ %}$  zu erhöhen. Die Sache wäre also außerordentlich einfach; ob man aber so ohne weiteres dazu schreiten soll, ist eine andere Frage; jedenfalls nimmt der Regierungsrat Anstand, dem Grossen Rate einen solchen Antrag zu stellen. Es ist allerdings sehr leicht und kostet vorläufig kein Geld, in einem Gesetz, das eine wichtige Materie der Staatsverwaltung regliert, wie es im Schulgesetz der Fallist, in einem der letzten Paragraphen eine solche Extrasteuere zu beschliessen. Allein etwas anderes ist es, diese Extrasteuere vom Volk zu beziehen. Ich nehme an, die Stimmung im Volke werde, wenn es sich um den Bezug dieser Extrasteuere handelt, eine andere sein als damals, als die nämlichen stimmfähigen Bürger diese Extrasteuere so nebenbei, in Verbindung mit dem ganzen Gesetz und dem damit verfolgten grossen Zweck, bewilligten. Jedenfalls muss man alle andern Mittel zur Anwendung bringen, um den Staatshaushalt wiederum ins Blei zu bringen, bevor man zu dieser Extrasteuere, die ich als ein Mittel in extremis bezeichnen möchte, schreitet. Eine solche Steuererhöhung würde unzweifelhaft einer gewissen Unzufriedenheit und Reaktion im Volke rufen, die sich dann leicht bei Gegenständen geltend machen könnte, wo dies sehr zu bedauern wäre. Der Regierungsrat ist deshalb der Ansicht, es sollen vorerst andere Mittel in Vorschlag gebracht werden. Er wird versuchen, durch Vereinfachungen im Staatshaushalt die Ausgaben zu reduzieren. Finanzdirektion und Regierungsrat glauben, es lassen sich solche Vereinfachungen und Ersparnisse in nicht unerheblichem Betrage durchführen, ohne dass dadurch berechtigten Interessen Abbruch gethan wird. Man wird auch darauf bedacht sein, die Einnahmen des Staates zu vermehren, was in verschiedenen Zweigen der Staatsverwaltung möglich ist, ohne dass man sich beklagen kann, dem Publikum werde dadurch allzuviel zugemutet. Der Regierungsrat nimmt deshalb davon Abstand, eine höhere Steuer vorzuschlagen, als

die ordentliche Steuer von zwei pro Mille, die ohnedies hoch genug ist. Eine Staatssteuer von zwei pro Mille gehört zu den höchsten in der Schweiz und den meisten uns umgebenden Ländern, und die nahezu 4 1/2 Millionen, die wir auf diesem Wege von den Bürgern beziehen müssen, gehen nicht so leicht ein und drücken schwer genug, weshalb es, wenn immer möglich, vermieden werden sollte, die Staatssteuer noch zu erhöhen. Dagegen wird Ihnen der Regierungsrat in kurzer Zeit, hoffe ich, Vorlagen anderer Art unterbreiten, um den Staatshaushalt wiederum ins Gleichgewicht zu bringen und namentlich um zu verhindern, dass diese grossen Ueberschüsse sich von Jahr zu Jahr noch vergrössern.

Mit diesen wenigen Bemerkungen möchte ich Ihnen beantragen, auf die Behandlung des Budgets einzutreten und dasselbe in üblicher Weise abschnittweise zu beraten.

**Bühler**, Berichterstatter der Staatswirtschaftskommission. Die Staatswirtschaftskommission hat das vorliegende Budget in zwei Sitzungen gründlich durchberaten und sich überzeugt, dass dasselbe sehr sorgfältig vorbereitet und sehr gut erwogen ist. Sie stellt infolgedessen nur wenige Abänderungsanträge. Die Staatswirtschaftskommission war von dem Resultat des Voranschlags, der mit einem Ausgabenüberschuss von über einer Million abschliesst, nicht sehr erbaut und hat sich gefragt, welche Stellung der Grossen Rat angesichts dieser Budgetlage einnehmen müsse. Namentlich legte sie sich auch die Frage vor, ob es nicht der Fall sei, dem Grossen Rate zu beantragen, von dem ihm durch das neue Schulgesetz übertragenen Rechte Gebrauch zu machen und zur Deckung der Mehrausgaben für das Schulwesen eine Extrasteuere zu beziehen. Die Staatswirtschaftskommission war jedoch einstimmig der Ansicht, dass davon keine Rede sein könne. Es lassen sich solche Bestimmungen betreffend Erhebung einer Nachsteuer sehr leicht in ein Gesetz aufnehmen; aber viel weniger leicht ist es, dem Volke später begreiflich zu machen, dass die Erhebung einer solchen Steuer nötig ist. Das Volk würde es jedenfalls nicht begreifen, wenn man im gegenwärtigen Zeitpunkt eine solche Mehrbelastung einführen würde. Viel besser wird es vom Volk begriffen, wenn der Grossen Rat bestrebt ist, die Ausgaben zu reduzieren und auf andern Gebieten Mehreinnahmen herbeizuführen. Die Staatswirtschaftskommission hat sich denn auch bestrebt, bei einzelnen Posten die Ausgaben zu reduzieren, sowie einzelne Mehreinnahmen vorzusehen, und es hat dieses Bestreben zur Folge gehabt, dass das Budget immerhin etwas besser gestaltet wurde. Wenn Sie die Ihnen von der Staatswirtschaftskommission unterbreiteten Anträge annehmen, so wird dies zur Folge haben, dass zwar bei einzelnen kleinen Posten die Ausgaben noch um Fr. 4600 erhöht werden, dass aber anderseits Minderausgaben und Mehreinnahmen zusammen eine Summe von Fr. 326,400 ausmachen. Es hätte dies eine Besserstellung des Budgets um 321,800 Franken zur Folge, so dass der Voranschlag mit einem Ausgabenüberschuss von Fr. 869,595 abschliessen würde. Es ist dies noch immer eine sehr grosse Summe, mit der wir entschieden rechnen müssen. Es ist deshalb Pflicht jedes Mitgliedes des Grossen Rates, in Bezug auf allfällige Anträge, die Mehrausgaben zur Folge hätten, Mass zu halten, damit die Ausgaben nicht noch vermehrt werden. Es wird sehr schwer halten, im

Laufe des Jahres den Ausgabenüberschuss vollständig zu eliminieren. Bis jetzt war dies noch möglich. Die Budgets für 1894 und 1895 wiesen ebenfalls wesentliche Ausgabenüberschüsse auf, während die Jahresrechnungen erfreulicherweise mit kleinen Einnahmenüberschüssen abschlossen. Dieses erfreuliche Resultat ist jedoch auf Faktoren zurückzuführen, mit denen wir in Zukunft nicht mehr rechnen können. Der Herr Finanzdirektor hat Ihnen bereits auseinandergesetzt, dass in den letzten Jahren sehr grosse Kursgewinne in Rechnung gebracht werden konnten. Dies wird nun im Jahre 1897 nur noch in ganz bescheidenem Masse möglich sein; auf eine Summe von 5 bis 600,000 Fr. können wir nicht mehr rechnen. Eine wesentliche Mehrausgabe wird durch das vollständige Inkrafttreten des neuen Primarschulgesetzes herbeigeführt. Sie wissen, dass das Schulgesetz vorschreibt, dass mit dem 1. Januar 1897 alle Bestimmungen des Schulgesetzes, namentlich auch diejenigen finanzieller Natur, vollständig durchgeführt werden sollen. Diese vollständige Durchführung des Schulgesetzes hat zur Folge, dass das Budget für 1897 mit ungefähr Fr. 400,000 mehr belastet werden muss.

Dies sind die wenigen Bemerkungen, die ich namens der Staatswirtschaftskommission anzubringen habe. Ich möchte nochmals den Wunsch aussprechen, mit Anträgen, die auf Mehrausgaben abzielen, möglichst Mass zu halten.

**Ballif**. Bevor auf die Detailberatung eingetreten wird, möchte ich mir den Antrag zu stellen erlauben, es sei der Regierungsrat zu beauftragen, in Zukunft dem Budget einen Bericht beizugeben, ähnlich wie dies bei der Staatsrechnung geschieht. In diesem Bericht wäre die allgemeine Finanzlage des Staates zu erläutern und ebenso wären die hauptsächlichsten Abänderungen im Budget zu begründen. Ich glaube, es war bisher ein Uebelstand, dass die Mitglieder des Grossen Rates bei der Beratung des Budgets jeweilen nur die nackten Zahlen vor sich hatten und absolut über keine Anhaltspunkte verfügten, um sich vor dem Zusammentritt des Grossen Rates zu orientieren; sie mussten sich vielmehr mit dem mündlichen Bericht des Herrn Finanzdirektors zufrieden geben. Ich verdanke bestens den allgemeinen Bericht des Herrn Finanzdirektors und des Herrn Präsidenten der Staatswirtschaftskommission; allein ich halte dafür, es würde noch weit mehr im Interesse einer richtigen Budgetberatung liegen, wenn den Mitgliedern des Grossen Rates, der mündlichen Berichterstattung vorgängig, ein gedruckter Bericht zugestellt würde. Es geschieht das auch in den meisten andern Staatsverwaltungen, so z. B. in der Bundesverwaltung, in verschiedenen kantonalen Staatsverwaltungen und auch sogar in Gemeindeverwaltungen. Ich will meinen Antrag nicht einlässlicher begründen und empfehle Ihnen denselben bestens zur Annahme.

**Scheurer**, Finanzdirektor, Berichterstatter des Regierungsrates. Ich möchte meinerseits dem Antrage des Herrn Ballif durchaus keinen Widerstand entgegensetzen; er ist im Gegenteil durchaus begründet. Ich anerkenne, dass ein solcher Bericht, auch wenn er nur kurz gehalten ist, für die Mitglieder des Grossen Rates sehr wertvoll ist und anderseits auch für die Verwaltung selbst Wert hat, indem sie dadurch noch mehr genötigt wird, sich von allen Verhältnissen Rech-

nung zu geben. Ich gestehe auch bei diesem Anlasse zu, dass ich den gleichen Gedanken schon oft hatte, und wenn es nur vom guten Willen abhangen würde, so wäre Ihnen ein solcher Bericht schon bisher zugesellt worden. Allein durch die Ausarbeitung eines solchen Berichtes wird die Arbeit der Finanzdirektion bedeutend vermehrt, und seit Jahren haben sich jeweilen gegen Ende des Jahres die Arbeiten so aufgehäuft, dass man trotz des besten Willens nicht dazu kam, einen solchen Bericht auszuarbeiten. Es wird das aber möglich sein, wenn der Finanzdirektion von anderer Seite etwas besser an die Hand gegangen wird, indem ihr die Budgets der einzelnen Verwaltungen etwas früher zugestellt werden, so dass es nicht bis in den November hinein geht, bis die Finanzdirektion mit ihrer Arbeit beginnen und mit Mühe und Not bis Ende Dezember eine Budgetvorlage präparieren kann. Ich nehme die Anregung des Herrn Ballif, so viel es mich betrifft — und ich bin überzeugt, dass die Regierung einverstanden ist — in dem Sinne an, dass in Zukunft danach getrachtet werden soll, dem Budget einen solchen Bericht beizufügen.

**M. Folletête.** Je demande si la proposition de M. Ballif doit avoir un effet immédiat c'est-à-dire s'il faut entendre cette proposition en ce sens que la discussion du budget actuel soit précédée d'un rapport sur la situation financière ou bien si cela doit se faire seulement à l'avenir.

**Ballif.** Mein Antrag bezieht sich natürlich nicht auf das vorliegende Budget, sondern auf die Zukunft.

**Präsident.** Der Antrag des Herrn Ballif ist von der Regierung acceptiert und ist, weil von keiner Seite bestritten, als angenommen zu betrachten. — Wir gehen nun zur Detailberatung über.

ausgegeben infolge ausserordentlicher Ausgaben, die mehr oder weniger alle Jahre eintreten. Namentlich betreffend Förderung von Wissenschaft und Kunst kommt es fast alle Jahre vor, dass irgend ein von einem bernischen Maler erstelltes Gemälde, dessen Erwerbung von Kennern und der Museumskommission empfohlen wird, wohl oder übel erworben werden muss, was jeweilen etliche tausend Franken erfordert. Dazu kommen Beiträge bei eintretenden Unglücksfällen, so z. B. zur Linderung der ersten Not bei der Kienholzkatastrophe, wo man nicht mit einigen hundert, sondern mit einigen tausend Franken eingreifen musste. Sodann giebt es eine grosse Zahl einzelner Posten, die alle Jahre wiederkehren. Infolgedessen reichen die Fr. 12,000 nicht aus. Um nun das Budget mit den wirklichen Kosten in bessere Uebereinstimmung zu bringen, wird eine Erhöhung beantragt.

**Bühler,** Berichterstatter der Staatswirtschaftskommission. Ich entledige mich hier eines Auftrages der Staatswirtschaftskommission. Der bisherige Budgetposten betrug Fr. 12,000 und soll nun auf Fr. 15,000 erhöht werden. Der bisherige Budgetposten entsprach allerdings nicht den wirklichen Ausgaben in den letzten Jahren, sondern ist jeweilen bedeutend überschritten worden. Es muss deshalb wohl oder übel eine Erhöhung des Kredites auf Fr. 15,000 vorgenommen werden. Die Staatswirtschaftskommission spricht aber die bestimmte Erwartung aus, der Kredit von Fr. 15,000 möchte genügend sein und der Regierungsrat nicht in den Fall kommen, später einen Nachkredit verlangen zu müssen.

Genehmigt.

#### D. Ständeräte und Kommissäre.

#### E. Staatskanzlei.

Diese beiden Rubriken werden ohne Bemerkung genehmigt.

#### I. Allgemeine Verwaltung.

##### A. Grosser Rat.

##### B. Regierungsrat.

Diese beiden Rubriken werden ohne Bemerkung genehmigt.

#### C. Ratskredit.

**Scheurer,** Finanzdirektor, Berichterstatter des Regierungsrates. Der Ratskredit ist von Fr. 12,000 auf Fr. 15,000 erhöht worden. Damit soll nicht beabsichtigt sein, mehr Ausgaben zu machen, als in den letzten Jahren, sondern die Erhöhung hat nur den Zweck, das Budget mit den wirklichen Thatsachen besser in Einklang zu bringen. Der Regierungsrat ist genötigt, jedes Jahr mehr als diese Fr. 12,000 auszugeben. Wie man sieht, wurden im Jahre 1895 Fr. 20,000

#### F. Deutsches Amtsblatt, Tagblatt und Gesetzsammlung.

**Bühler,** Berichterstatter der Staatswirtschaftskommission. Die Staatswirtschaftskommission schlägt Ihnen vor, den Budgetposten sub Ziffer 4, Druckkosten des Tagblattes und der Gesetzsammlung, von Fr. 10,000 auf Fr. 11,000 zu erhöhen und zwar aus folgenden Gründen. Sie erinneru sich, dass die Staatswirtschaftskommission schon vor zwei Jahren und auch wieder in der letzten Session des Grossen Rates anlässlich der Prüfung des Geschäftsberichts die Anregung gemacht hat, das Tagblatt des Grossen Rates möchte in Zukunft nicht mehr bogenweise verschickt, sondern auch den Wirten in brochierter Form zugestellt werden, wie es seit einigen Jahren den Mitgliedern

des Grossen Rates zugesandt wird. Das Tagblatt des Grossen Rates hat entschieden einen grossen Wert, und es sollte in jeder Gemeinde in einigen Exemplaren existieren, damit es vorkommenden Falls jedem Bürger möglich ist, sich daraus Rats zu erholen. Nun wird aber das Tagblatt dem Amtsblatt in einer Form beigelegt, die dessen Wert illusorisch macht. Es wird vom Publikum nicht gelesen, sondern die einzelnen Bogen werden auf die Seite gelegt, und so ist es schade für das Geld, das man dafür ausgibt. Wir halten dafür, wenn das Tagblatt in den Wirtschaften in brochierter Form aufliegen würde, so würde dasselbe weit mehr gelesen. Wir möchten nun unserer wiederholten Anregung eine praktische Folge geben und beantragen deshalb, zur Deckung der bezüglichen Mehrkosten einen Betrag von Fr. 1000 im Budget vorzusehen. Es ist möglich, dass dieser Kredit nicht ganz genügt, und in diesem Falle wird man später einen Nachkredit bewilligen müssen. Wir hätten es sehr gerne gesehen, wenn die Grossratsverhandlungen über das Armengesetz bereits in brochierter Form zur Verteilung gelangt wären, und die Staatswirtschaftskommission hat letzten Montag der Regierung schriftlich einen bezüglichen Wunsch ausgesprochen. Es hat sich nun aber herausgestellt, dass ein Teil des Tagblattes schon versandt ist, so dass es nicht mehr möglich ist, diese Verhandlungen brochiert herauszugeben. Dagegen wünschen wir bestimmt, es möchte das Tagblatt in Zukunft, also schon im Jahre 1897, brochiert versandt werden. Wir schlagen Ihnen deshalb vor, den Kredit unter Ziffer 4 von Fr. 10,000 auf Fr. 11,000 zu erhöhen.

**Dürrenmatt.** Es ist mir nicht bekannt, ob für das Amtsblatt, dessen Abonnentenzahl über 2000 beträgt, ein Porto bezahlt werden muss. Ich nehme als selbstverständlich an, dass das Amtsblatt der Eidgenossenschaft der eidgenössischen Postverwaltung kein Porto zu bezahlen hat, weil die Sendungen der Amtsstellen portofrei sein sollen. Sollte gleichwohl der Kanton Bern für die Zustellung seines Amtsblattes ein Porto bezahlen müssen, so möchte ich die Regierung ersuchen, dafür zu sorgen, dass der Kanton Bern für sein Amtsblatt Portofreiheit geniesst. Es würde dies bei 2000 Abonnenten eine Ersparnis von rund Fr. 2000 ausmachen. Möglicherweise ist die Abonnentenzahl noch erheblich grösser, so dass die Ersparnis — auf jeden Abonnenten circa Fr. 1 — eine noch grössere sein würde.

**Präsident.** Stellt Herr Dürrenmatt einen Antrag?

**Dürrenmatt.** Nein, es ist nur ein Wunsch zu Handen der Regierung.

**Scheurer,** Finanzdirektor, Berichterstatter des Regierungsrates. Der Regierungsrat ist mit dem Antrage der Staatswirtschaftskommission einverstanden.

Nach Antrag der Staatswirtschaftskommission genehmigt.

#### G. Französisches Amtsblatt nebst Beilagen.

#### H. Regierungsstatthalter.

#### J. Amtsschreiber.

Diese Rubriken werden ohne Bemerkung genehmigt.

## II. Gerichtsverwaltung.

**Scheurer,** Finanzdirektor, Berichterstatter des Regierungsrates. Die Ausgabe unter H, Gewerbegerichte, erscheint zum ersten Mal im Budget und ist die Folge des vor einiger Zeit erlassenen Dekrets über die Gewerbegerichte, von welchem die Städte Bern und Biel Gebrauch gemacht haben. An beiden Orten wurden Gewerbegerichte ins Leben gerufen. Nun muss der Staat nach den Bestimmungen des Dekrets die Hälfte der Kosten übernehmen, und es ist dies schon im Laufe des letzten Jahres geschehen. Nach den gemachten Erfahrungen wird sich der Kostenanteil des Staates auf circa Fr. 3900 belaufen, welche Summe hier eingestellt ist. Der Regierungsrat beantragt, diesen Ausgabeposten zu genehmigen.

Genehmigt.

## III<sup>a</sup>. Justiz.

Genehmigt.

## III<sup>b</sup>. Polizei.

#### A. Verwaltungskosten der Polizeidirektion.

**Scheurer,** Finanzdirektor, Berichterstatter des Regierungsrates. Wie Sie sehen, wird hier eine Mehrausgabe von etwas zu Fr. 3000 vorgesehen und zwar aus folgenden Gründen. Herr Gefängnisinspektor Schaffroth hat bei seiner Wahl die Zusicherung erhalten, er werde im Zuchthause freie Wohnung und freie Station geniessen. Nun musste Herr Schaffroth infolge Verlegung der Strafanstalten, des Neubaus des Bezirksgefängnisses von Bern und des damit im Zusammenhang stehenden Abbruchs des alten Zuchthauses aus demselben ausziehen. Von freier Station für den Gefängnisinspektor konnte damit keine Rede mehr sein. Natürlich musste man denselben dafür schadlos halten und ihm für Wohnung und Un-

terhalt eine Entschädigung gewähren, die hier inbegriffen ist. Nach Ablauf der Amtsdauer wird dann das Anstellungsverhältnis neu geordnet und die Bezahlung den veränderten Verhältnissen entsprechend festgesetzt werden.

Genehmigt.

#### **D. Gefängnisse.**

#### **E. Strafanstalten.**

Diese beiden Rubriken werden ohne Bemerkung genehmigt.

---

#### **B. Fremdenpolizei und Fahndungswesen.**

Genehmigt.

#### **F. Bekämpfung des Alkoholismus.**

Scheurer, Finanzdirektor, Berichterstatter des Regierungsrates. Ich möchte beantragen, alle diejenigen Budgetposten, welche die Verwendung des Alkoholzehnts betreffen, bis zur Behandlung der Rubrik XXVIII, Anteil am Ertrag des Alkoholmonopols, zu verschieben, wo dann über diese ganze Materie im Zusammenhang beraten werden kann. Es ist das auch in den letzten Jahren immer so gemacht werden.

Bühler, Berichterstatter der Staatswirtschaftskommission. Die Staatswirtschaftskommission stellt den nämlichen Antrag.

Zustimmung.

---

#### **C. Polizeicorps.**

Bühler, Berichterstatter der Staatswirtschaftskommission. Hier wird Ihnen eine kleine Abänderung im Text vorgeschlagen und zwar bei Ziffer 10. Sie werden sich erinnern, dass die Staatswirtschaftskommission in der letzten Session anlässlich der Behandlung des Staatsverwaltungsberichts folgende Anregung gemacht hat: «Der Regierungsrat wird eingeladen, durch entsprechende Erhöhung des Budgetpostens der Polizeidirektion III C 8, «Musterungs- und Inspektionskosten», die Einführung von periodischen Instruktionskursen zu ermöglichen, zu welchen jeweilen ein Teil der stationierten kantonalen Polizeisoldaten vorübergehend zusammengezogen und im Fahndungswesen für den Kriminalpolizeidienst instruiert werden können.» Herr Scherz hat damals diese Anregung namens der Staatswirtschaftskommission eingehend begründet, und ich finde es daher nicht für nötig, heute nochmals darauf einzutreten. Die Staatswirtschaftskommission hat nun geglaubt, man solle es nicht bei der blossen Anregung bewenden lassen, sondern derselben auch Hände und Füsse geben in der Weise, dass hier im Budgetposten unter Ziffer 10 nicht nur die Reiseentschädigungen, sondern auch die Kosten für solche Instruktionskurse inbegriffen sein sollen. Der frühere Ansatz für Reiseentschädigungen betrug Fr. 3000. Er soll nun Fr. 7000 betragen, und es wird daher möglich sein, aus der Mehrausgabe von Fr. 4000 die Kosten für die gewünschten Instruktionskurse zu bestreiten. Wir möchten also den Ansatz von Fr. 7000 beibehalten, aber im Text sagen «Reiseentschädigungen und Instruktionskurse».

Mit der von der Staatswirtschaftskommission beantragten Änderung im Text der Ziffer 10 genehmigt.

---

#### **G. Justiz- und Polizeikosten.**

#### **H. Civilstand.**

Diese Rubriken werden ohne Bemerkung genehmigt.

---

#### **IV. Militär.**

#### **A. Verwaltungskosten der Direktion.**

#### **B. Kantonskriegskommissariat.**

#### **C. Zeughausverwaltung.**

#### **D. Zeughauswerkstätten.**

#### **E. Depots in Dachsenfelden und Langnau.**

Diese Rubriken werden ohne Bemerkung genehmigt.

---

#### **F. Kasernenverwaltung.**

Scheurer, Finanzdirektor, Berichterstatter des Regierungsrates. Ich mache nur darauf aufmerksam, dass unter Ziff. 4, Anschaffung von Bettstellen und Leintüchern, ein neuer Posten von Fr. 5000 eingestellt ist. Es betrifft dies einen Gegenstand, der bereits im Grossen Rate angeregt und besprochen worden ist. Es sind

diese Anschaffungen eine absolute Notwendigkeit. Es wird dies übrigens nur der Anfang der Neubeschaffung von Bettstellen und Leintüchern sein, indem in den folgenden Jahren noch mehr Ausgaben gemacht werden müssen. Man will die Ausgaben auf mehrere Jahre verteilen, und 1897 wird, wie gesagt, nur der Anfang gemacht.

Genehmigt.

---

#### **G. Kreisverwaltung.**

#### **H. Konfektion der Bekleidung und Ausrüstung.**

#### **J. Aufbewahrung und Unterhalt des Kriegsmaterials.**

#### **K. Erlös von kantonalem Kriegsmaterial.**

Diese Rubriken werden ohne Bemerkung genehmigt.

---

#### **L. Verschiedene Militärausgaben.**

**Scheurer**, Finanzdirektor, Berichterstatter des Regierungsrates. Hier ist ein Posten von Fr. 6000 zur Erstellung neuer Stammkontrollen aufgenommen. Der Posten ist insoweit neu, als er sich nicht alle Jahre wiederholt, aber doch von Zeit zu Zeit wiederkehrt. Die Stammkontrollen können natürlich nur für eine gewisse Anzahl von Jahren eingerichtet werden und sind dann wieder neu zu erstellen. Eine solche Neuerstellung ist nun wieder nötig geworden, und es ist dies jeweilen eine ziemlich teure Geschichte. Schon die Kontrollen selber kosten viel, und sodann muss viel Extraarbeit auf die Eintragungen verwendet werden.

**Bühlmann**. Ich möchte Ihnen beantragen, als Ziff. 4 einen neuen Posten von Fr. 1000 für den militärischen Vorunterricht aufzunehmen. Sie werden sich erinnern, dass früher im kantonalen Budget hiefür ein kleiner Posten aufgenommen war. Derselbe ist dann gestrichen worden aus Gründen, die mir nicht mehr in Erinnerung sind. Nun hat sich aber seither doch das Bedürfnis nach einem kleinen Kredit für den militärischen Vorunterricht herausgestellt. Sie wissen, dass nach der schweizerischen Militärorganisation die Kantone für den militärischen Vorunterricht zu sorgen haben. Nun ist aber bis jetzt dieser Vorunterricht in einzelnen Kantonen nur auf dem Boden der Freiwilligkeit durchgeführt worden. Zu diesen Kantonen gehört auch der Kanton Bern, indem seit einer Reihe von Jahren alljährlich circa 1000—1500 junge Leute den Vorunterricht freiwillig mitmachen und von Offizieren etc., die sich freiwillig zur Verfügung stellen, in den militärischen Fächern unterrichtet werden. An die Kosten dieses Vorunterrichts — eine kleine Entschädigung an die Unterrichtsleiter, Ausgaben für Schiessübungen etc. — leistete die Gemeinde Bern, früher der Kanton, einen kleinen Beitrag, und den Rest übernahm der Bund. Nun ist im Schosse der Bundesbehörden vor einiger Zeit die Frage zur Sprache gekommen, ob diese Ausgaben, zu

welchen der Bund gesetzlich nicht verpflichtet ist, bewilligt werden können, und es wurde ein Postulat acceptiert, wonach untersucht werden soll, ob der Posten für den militärischen Vorunterricht nicht gesetzlich regliert werden könnte. Die Sache ist also noch nicht erledigt, und es ist somit immerhin noch zweifelhaft, ob der Bund diejenigen Ausgaben bestreiten wird, welche es möglich machen, den militärischen Vorunterricht durchzuführen. Ich habe mich erkundigt, wie es in andern Kantonen gehalten werde. In Zürich bestreitet der Kanton einen vollen Drittels der Kosten; Aargau leistet einen Beitrag; Baselstadt bestreitet die Kosten vollständig; Bern dagegen hat einen kleinen Posten, der früher im Budget figurierte, gestrichen. Es scheint mir nun, man sollte durch Bewilligung eines Postens von Fr. 1000, der nicht ins Gewicht fällt, diese Bestrebungen fördern. Es liegt sicher im Interesse der jungen Leute, wenn sie in dieser Weise vorgebildet und schon in diesem Alter an Ordnung und Zucht gewöhnt werden; es ist dies eine wesentliche Unterstützung der Volksschule, und auch dem späteren militärischen Unterricht wird sehr Vorschub geleistet. Wenn nun ein kleiner Posten zur Bestreitung solcher Kosten, die dem Bund nicht in Rechnung gebracht werden können — kleine Prämien für die Schiessübungen oder für fleissigen Besuch der Uebungen, sowie zum Teil auch die Kosten der Ausmärsche — aufgenommen würde, so würde dadurch das Vorunterrichtswesen wesentlich gefördert werden. Ich glaube, wir seien es diesen freiwilligen Leistungen der Lehrer und Schüler schuldig, sie durch Bewilligung eines kleinen Kredits etwas zu animieren; ich beantrage deshalb, hiefür einen Posten von Fr. 1000 aufzunehmen.

**Schmid**. Ich halte mich für verpflichtet, Ihnen mitzuteilen, dass diese Frage auch in der Staatswirtschaftskommission behandelt worden ist und dass man diesen freiwilligen Leistungen der jungen Leute und der Uebungsleiter grosse Anerkennung gezollt hat. Man war aber der Ansicht, wenn die Freiwilligkeit gute Früchte trage, so sei es prinzipiell nicht vom guten, nun staatlich einzuschreiten. Sobald Sie für diese freiwilligen Uebungen einen Posten ins Budget aufnehmen, so wird dadurch die Sache schon etwas reglementiert; es muss eine Aufsicht geführt werden, und dies schadet entschieden diesen schönen freiwilligen Leistungen, die wir gegenwärtig zu verzeichnen haben. Wird einmal der militärische Vorunterricht vom Bunde auf dem Wege der Gesetzgebung regliert, dann wird der Zeitpunkt gekommen sein, auch vom Kanton aus etwas zu thun. Wie gesagt, die Staatswirtschaftskommission glaubte, durch einen Beitrag des Kantons würde diesen freiwilligen Leistungen eher geschadet als genutzt; die Staatswirtschaftskommission beantragt deshalb, einen solchen Kredit nicht zu eröffnen.

**Bratschi**. Da ich mich seit mehreren Jahren auch etwas mit dem militärischen Vorunterricht befasst habe, so finde ich mich veranlasst, einige Worte mitzuteilen. Ich glaube, es wäre nicht so gefährlich, dass durch Aufnahme eines kleinen Postens von Fr. 1000 die Freiwilligkeit unterbunden würde. Es verhält sich mit dem militärischen Vorunterricht folgendermassen. Die Initiative für den militärischen Vorunterricht in unserm Kanton ging von der Stadt Bern aus, die von Anfang an einen Beitrag von Fr. 500 bewilligte, über dessen Verwendung wir eigentlich niemand Rechnung zu legen

brauchen, d. h. es wird einfach am Schluss des Jahres der Gemeinde ein Bericht erstattet, wie diese Fr. 500 verwendet wurden. Nun haben wir in der Stadt Bern 250—350 Schüler, und im ganzen Kanton haben schon seit mehreren Jahren 12—1500 junge Leute am militärischen Vorunterricht teilgenommen. Da man von Bern aus der Sache auch auf dem Land Eingang zu verschaffen suchte, so bildeten sich von Interlaken bis zum Jura, von Schwarzenburg bis Langnau Sektionen. Nun wird man allerdings vom Bund in Bezug auf die Tragung der Kosten sehr loyal behandelt; allein er verlangt vor allem aus ein Budget und nachher über alle Auslagen genaue Belege; alles wird durch die Lüpe untersucht, und wenn sich Ausgaben vorfinden, wie z. B. für kleine Landentschädigungen bei Anlass eines Ausmarsches oder für ein Glas Wein, das man den Leuten nach einer anstrengenden Uebung bezahlte, so hat man wegen diesen Kleinigkeiten Anstände. Was die Stadt Bern betrifft, so werden diese Auslagen aus dem Beitrag von Fr. 500 bestritten; zudem gibt man am Ende des Jahres denjenigen Teilnehmern, die in Bezug auf die Schussleistung oder den Besuch so und so viel Prozent aufweisen, eine Karte, deren Kosten man dem Bunde gegenüber ebenfalls nicht verrechnen kann. Allein abgesehen von der Stadt Bern haben wir im ganzen Kanton herum noch circa 1000 Vorunterrichtsschüler, die von den Gemeinden etwa durch Lieferung von Scheibenmaterial etc. unterstützt werden. Allein wir sollten außerdem über eine kleine Summe verfügen können zur Bestreitung derjenigen Auslagen, die wir dem Bunde gegenüber nicht verrechnen können. Ich möchte deshalb den Antrag des Herrn Bühlmann unterstützen.

**Dürrenmatt.** Der militärische Vorunterricht — wöüber zwar unsereins als Laie in Militärsachen schweigen sollte — hat immerhin auch seine Schattenseiten, so gut er gemeint ist und so wenig ich dagegen auftreten will, dass er auch sein Erspriessliches für die spätere militärische Ausbildung haben mag. Die Uebungen finden gewöhnlich an einem Sonntag Vormittag statt und zwar an vielen Orten gerade während des Gottesdienstes. Das hat nun doch wirklich etwas Störendes, namentlich wenn die Uebungen, wie mir bekannt ist, sogar unmittelbar vor der Kirche stattfinden, während die Predigtbesucher im Gotteshause versammelt sind. Ich möchte nun den Antrag des Herrn Bühlmann nicht gerade direkt bekämpfen, aber doch die Bedingung daran knüpfen, dass Beiträge aus diesem Kredit von Fr. 1000 nur da ausgerichtet werden, wo der militärische Vorunterricht nicht an einem Sonntag Vormittag erteilt wird; denn sonst würde sich der Beitrag wie eine Prämierung der Beeinträchtigung des Gottesdienstes und der Störung der Sonntagsruhe ausnehmen.

**Bühlmann.** Ich glaube nicht, dass es zulässig ist, an den Beitrag eine solche Bedingung zu knüpfen. Allein zur Beruhigung des Herrn Dürrenmatt kann ich mitteilen, dass das Komitee für den militärischen Vorunterricht, dem ich seit einem Jahre vorstehe, jeweilen bestimmte Weisung gegeben hat, die Uebungen so einzurichten, dass der Gottesdienst dadurch nicht gestört werde; wenn möglich sollen die Uebungen überhaupt nicht während des Gottesdienstes stattfinden. An den meisten Orten müssen die Uebungen am Sonntag stattfinden, weil sich die jungen Leute die Woche hindurch nicht freimachen können. Es ist aber, so viel mir be-

kannt, die Sache fast überall so eingerichtet, dass der Gottesdienst nicht gestört wird. Immerhin mögen Ausnahmen vorkommen, und wenn sie dem Komitee zur Kenntnis kommen, so wird dasselbe dahin zu wirken suchen, dass Störungen absolut ausgeschlossen sind. Unter allen Umständen hat man es den Betreffenden — wenigstens im Kreis Konolfingen, wo ich längere Zeit mitmachte — freigestellt, wann die Uebungen stattfinden sollen; auch wurde in meinem Kreis ausdrücklich die Weisung gegeben, Störungen des Gottesdienstes zu vermeiden, und ich kann versichern, dass, soweit ich bei der Sache beteiligt bin, dieser Gesichtspunkt auch in Zukunft festgehalten werden wird. Ich möchte deshalb ersuchen, an den Beitrag keine weitere Bedingung zu knüpfen.

**Präsident.** Ich glaube allerdings auch, man könne im Budget keine besondern Bedingungen aufnehmen. Es wäre also das ein Wunsch, der zu Protokoll genommen wird.

**Dürrenmatt.** Wenn der Grosse Rat einen Kredit bewilligt, so kann er auch sagen, wie er verwendet werden soll, wo ein Beitrag gegeben werden soll und wo nicht. Ich möchte also an der Bedingung festhalten; andernfalls werde ich zum Abweisungsantrag der Staatswirtschaftskommission stimmen.

**Bratschi.** Ich möchte Herrn Dürrenmatt erwidern, dass sein Wunsch nicht neu ist. Derselbe ist uns gleich im Anfang öffentlich und privatum zu Ohren gekommen, und man suchte ihm möglichst weitgehend entgegenzukommen. In der Stadt Bern haben wir die Sache so eingerichtet, dass diejenigen, welche am Samstag Nachmittag frei haben, den Unterricht an diesem Nachmittag geniessen können. Die übrigen werden für den Sonntag Vormittag von 6—9 Uhr aufgeboten. Seit Einführung der M. E. Z. beginnt der Gottesdienst um halb 10 Uhr, so dass die jungen Burschen die Predigt gleichwohl besuchen können. Nun findet aber jeweilen gegen den Herbst zu ein militärischer Ausmarsch statt, woran die jungen Leute ganz besonders Freude haben und bei welchen Anlässen die Teilnehmer des militärischen Vorunterrichts von allen Orten zusammengezogen werden und ein höherer Offizier die Inspektion vornimmt. Bei diesen Aulässen geht es nun nicht anders, als den ganzen Sonntag darauf zu verwenden. Ich glaube daher, die Bedingung des Herrn Dürrenmatt sei nicht wohl durchführbar. Ich halte dafür, man könnte sich mit der Erklärung des Herrn Bühlmann zufrieden geben.

**Scheurer,** Finanzdirektor, Berichterstatter des Regierungsrates. Wir sind hier bei einem Posten angelangt, der sich von der grossen Mehrzahl der übrigen Budgetposten unterscheidet. Die Grosszahl der Ausgaben beruhen auf verbindlichen Vorschriften, wo der Grosse Rat keine Wahl hat. Dies gilt namentlich von den grossen Mehrausgaben für das Erziehungswesen. Der Posten nun, von welchem die Rede ist, und überhaupt die ganze Rubrik, gehört zu denjenigen wenigen Ausgabeposten, wo der Grosse Rat noch die Wahl hat, ob er sie bewilligen will oder nicht. Hier kann der Grosse Rat sparen, wenn er will, und sparen muss er; denn wenn er das nicht thut, so wird das Volk kommen und erklären: Es muss gespart werden! Und das Volk wird namentlich beim Militärwesen verlangen, dass das Messer noch schärfer angesetzt werde. Die Militärausgaben sind für den Kanton Bern noch immer

viel zu gross. Wir geben für das Militärwesen noch immer Fr. 263,000 aus, während die Militärsteuer lange nicht so viel einträgt. Ausserdem geben wir noch einige Hunderttausend Franken für Verzinsung des grossen Kapitals von über 4 Millionen aus, das in den Militäranstalten steckt. Wenn es also irgendwo angezeigt ist, die Ausgaben zu reduzieren, so ist dies hier der Fall.

Was nun speziell den militärischen Vorunterricht betrifft, so sind die Ansichten über den Wert desselben verschieden. Ich will mich darüber nicht aussprechen; aber der Regierungsrat stellt sich auf den Boden, es handle sich um eine Instruktion der Mannschaft für das spätere militärflichtige Alter und damit um eine Vermehrung der Wehrhaftigkeit des Volkes. Nun aber hat der Bund das Militärwesen übernommen, insbesondere die Instruktion. Den Kantonen wurde nur die militärische Verwaltung und Kontrollführung überlassen, sowie die Beschaffung und Anfertigung von Materialien, wofür der Bund eine Entschädigung ausrichtet, die aber leider viel zu gering ist, namentlich da der Bund im Gelde schwimmt, während unser Kanton mit andern mit grossen Defiziten kämpft. Da also der Bund die Pflicht hat, für die Wehrhaftigkeit des Volkes zu sorgen und da der militärische Vorunterricht hiezu beiträgt, so sollte der Bund auch die Kosten desselben übernehmen. Wir geben ohnedies für das Schützenwesen Fr. 9000 aus, gegen Fr. 7000 im letzten Jahre, und ich weiss eigentlich nicht, weshalb man Fr. 2000 mehr verlangt. Wenn aber etwas zur Instruktion der Milizen gehört, so ist es das Schiesswesen, und der Bund hätte die Pflicht, das ebenfalls zu bezahlen, was der Kanton leistet. Ich glaube, es wäre besser, man unterliesse Ausgaben, von welchen man heute anerkennt, dass sie keinen Wert haben. Man hat sich jahrelang mit dem Landg'sturm (Heiterkeit) beschäftigt und dafür grosse Ausgaben gemacht. Heute kommt nun die Bundesversammlung und erklärt: das ist weggeworfenes Geld. Ich bin damit einverstanden. Ich habe das Landsturmwesen immer als ein G'sturm angesehen (Heiterkeit). Um so mehr soll der Bund das Schiesswesen und den militärischen Vorunterricht übernehmen; das ist seine Pflicht und er vermag es. Ich glaube, wir sollen im gegenwärtigen Moment da, wo wir zu Mehrausgaben nicht verpflichtet sind, solche nicht beschliessen. Eventuell, für den Fall der Annahme des Antrages Bühlmann, stellt der Regierungsrat den Antrag, den Posten für das Schützenwesen um Fr. 1000 zu reduzieren, damit nicht im gegenwärtigen Moment die Ausgaben für das Militärwesen ohne Not und ohne Pflicht erhöht werden.

**Bühlmann.** Ich weiss wohl, dass es sehr undankbar ist, dem Herrn Finanzdirektor entgegenzutreten. Aber ich möchte doch sagen, dass nach der Militärorganisation — und das ist ein Gesetz, das für die ganze Schweiz gilt — der militärische Vorunterricht Sache der Kantone ist. Die Militärorganisation sagt: «Die Kantone sorgen ferner dafür, dass der zum Militärdienst vorbereitende Turnunterricht allen Jünglingen vom Austritte aus der Schule bis zum zwanzigsten Altersjahr erteilt werde.» Es ist also Pflicht der Kantone, diesen Vorunterricht zu organisieren. Bis jetzt sind sie dieser Pflicht nicht nachgekommen, und was gethan wurde, geschah auf dem Boden der Freiwilligkeit. Wenn nun ein Kredit von Fr. 1000 ins Budget eingesetzt wird, so kommen wir mit dieser kleinen Summe nur einer Pflicht des Staates nach.

Und was die Militärausgaben anbetrifft, so muss ich Tagblatt des Grossen Rates. — Bulletin du Grand Conseil.

den Herrn Finanzdirektor darauf aufmerksam machen, dass unsere sämtlichen Militärausgaben — mit Inbegriff der Mietzinse für die Kaserne, das Zeughaus etc. — auf Fr. 263,000 budgetiert sind, während die Militärsteuer Fr. 242,500 abwirft, bzw. abzüglich der Taxationskosten netto Fr. 208,000, so dass schliesslich für das Militärwesen vom Kanton eine sehr geringe Summe ausgegeben wird. Wir waren ja bereit, dem Bund das gesamte Militärwesen zu übergeben, und der Kanton hat zugestimmt; dass die übrige Schweiz anderer Meinung war, dafür können wir nichts. Ich wiederhole: unsere Ausgaben für das Militärwesen sind nicht so beträchtlich, dass eine Mehrausgabe von Fr. 1000 so schwer ins Gewicht fallen könnte, wie es dargestellt wurde.

#### Abstimmung.

I. *Eventuell*, für den Fall der Annahme des Antrages Bühlmann:

1. Für Beifügung der von Herrn Dürrenmatt beantragten Bedingung . . . . . Minderheit.

2. Für den Antrag des Berichtstatters des Regierungsrates (Reduktion des Kredits für das Schützenwesen von Fr. 9000 auf Fr. 8000) . . . . . 59 Stimmen.

Dagegen . . . . . 53

II. *Definitiv*: Für Annahme des so bereinigten Antrages Bühlmann (gegenüber dem Entwurf) . . . . . Minderheit.

Hier wird die Beratung abgebrochen.

**Präsident.** Herr Freiburghaus wünscht noch einen Antrag in Bezug auf die morgen vorzunehmenden Wahlen zu stellen.

**Freiburghaus.** Die Mitglieder des Grossen Rates sind auf heute Vormittag zu einer Versammlung behufs Aufstellung von Vorschlägen für die morgen vorzunehmenden Wahlen in die verschiedenen Viehschaukommissionen eingeladen worden. Es haben denn auch Mitglieder aller politischen Parteien und aller Berufsklassen an dieser Versammlung teilgenommen, und man hat sich dabei auf bestimmte Vorschläge geeinigt. Es sind zu wählen: in die Kommission für Pferdezucht 7, in die Kommission für Rindviehzucht 9 und in die Kommission für Kleinviehzucht 7 Mitglieder; außerdem sind die Präsidenten der verschiedenen Kommissionen zu bezeichnen. Im ganzen müssten also 26 Namen geschrieben werden und zu jedem Namen Beruf und Wohnort. Das wäre ziemlich zeitraubend, abgesehen davon, dass wir hier im Grossratssaal nicht zum Schreiben eingerichtet sind. Es dürfte deshalb zweckmässig sein, die Vorschläge drucken und dabei jeweilen nach jedem Namen eine Zeile frei zu lassen, damit der betreffende Name eventuell gestrichen und durch einen andern ersetzt werden kann. Diese gedruckten Vorschläge würden dann als Wahlzettel dienen, und es könnte das Wahlgeschäft auf diese

(28. Dezember 1896.)

Weise viel rascher erledigt werden. Das Grossratsreglement spricht sich hierüber nicht aus; allein bei dessen Beratung dachte man eben nicht daran, dass der Grosse Rat in den Fall kommen könnte, diese verschiedenen Kommissionen zu wählen. So lange ich Mitglied des Grossen Rates bin, war man bei Wahlen noch nie genötigt, so viele Namen zu schreiben; ich möchte Ihnen deshalb beantragen, die Vorschläge der heutigen Vorversammlung in dem angedeuteten Sinne drucken zu lassen.

**Präsident.** Ich wollte Herrn Freiburghaus Gelegenheit geben, seinen Antrag zu begründen, obwohl das Grossratsreglement in § 63 sehr deutlich sagt, dass gedruckte Vorschläge nicht als Wahlzettel verwendet werden dürfen. Das Bureau hat übrigens den Wahlzettel für die morgigen Wahlen so eingerichtet, dass die drei Kommissionen gleichzeitig gewählt werden können. Ich will es indessen immerhin dem Grossen Rate überlassen, das Reglement zu interpretieren. Erfolgt die Interpretation im Sinne des Herrn Freiburghaus, so muss sich das Präsidium fügen.

**Boinay.** Il y a eu des précédents. Je me rappelle que pendant plusieurs années on s'est servi de listes imprimées pour l'élection des préfets et des présidents de tribunaux.

**Dürrenmatt.** Was Herr Freiburghaus verlangt, ist nichts anderes als die Einführung eines offiziellen Wahlzettels, und dies ist nach meiner Ansicht nicht statthaft. Es freut mich, dass das Präsidium das Reglement handhaben und bei dem bisherigen Brauch bleiben will. Herr Freiburghaus ist übrigens im Irrtum, wenn er glaubt, man habe früher nie viele Namen zu schreiben gehabt. Man hatte sogar 60 Namen zu schreiben, nämlich 30 Namen für die Regierungsstattleiter und 30 für die Gerichtspräsidentenwahlen. Allerdings wurden damals auch gedruckte Wahlzettel ausgeteilt. Allein dies waren offizielle Vorschläge, nämlich einerseits die Vorschläge des Regierungsrates und des Obergerichts, welche Behörden nach der Verfassung verpflichtet waren, dem Grossen Rate Vorschläge zu machen, und anderseits die Vorschläge des Volkes, die dem Grossen Rate ebenfalls amtlich mitgeteilt werden mussten. Etwas anderes aber ist es im vorliegenden Falle. Es wurde eine Vorversammlung der Grossräte einberufen und zwar von einer Seite, die dem aus der Volksinitiative hervorgegangenen Viehprämierungsgesetz feindlich gesinnt war und den Grossen Rat aufgefordert hatte, für dessen Verwerfung zu wirken; auch an die Städte wurde appelliert, sie möchten mit ihren Mannschaften aufrücken und das Gesetz verwerfen. Es verwundert mich, dass von der gleichen Seite der Grosse Rat nun zur Vollziehung des Gesetzes zusammenberufen wird. Bekanntlich hat auch eine andere Versammlung stattgefunden, die ebenfalls Vorschläge aufstellte. Diese Vorschläge stimmen mit den heute aufgestellten nicht vollständig überein. Die Teilnehmer an der heutigen Versammlung haben derselben nicht als Mitglieder des Grossen Rates beigewohnt, sondern als gewöhnliche Bürger, und es ist nicht am Ort, dass der Staat die Druckkosten für die im «Sternen» aufgestellten Vorschläge trägt. Das soll die Versammlung thun, wie es die Fraktionen auch machen, wenn andere Wahlen zu treffen sind. Die andere Versammlung, welche letzte Woche tagte, ver-

fügt über dieses Mittel auch nicht. Jedenfalls müsste man dann deren Vorschläge auch auf Rechnung des Staates drucken lassen; sonst wären die Spiesse nicht gleich lang.

**Jenni.** Ich glaube nicht, dass wir den Antrag des Herrn Freiburghaus annehmen können. Man wird übrigens nicht alle 27 Namen miteinander zu schreiben haben, sondern die verschiedenen Kommissionen werden nacheinander gewählt und sind dabei jeweilen 7 bis 9 Namen zu schreiben. Die Sache ist also sehr einfach, und ich finde, man sollte darüber gar nicht weiter diskutieren, indem das Reglement massgebend ist.

**Freiburghaus.** Ich setzte natürlich voraus, dass alle Mitglieder des Grossen Rates einverstanden seien. Man scheint nun mit meiner Auffassung nicht allgemein einverstanden zu sein, und ich ziehe deshalb meinen Antrag zurück. Herrn Dürrenmatt möchte ich bei diesem Anlass in der Beziehung beruhigen, dass ich mit keiner Silbe von den Kosten für den Druck der Vorschläge gesprochen, sondern es als selbstverständlich betrachtet habe, dass die heutige Vorversammlung die Kosten tragen werde.

**Präsident.** Da Herr Freiburghaus seinen Antrag zurückzieht, so ist diese Angelegenheit erledigt.

---

Schluss der Sitzung um 5<sup>1</sup>/<sub>4</sub> Uhr.

---

*Der Redacteur:*  
Rud. Schwarz.

## Zweite Sitzung.

---

Dienstag den 29. Dezember 1896,

vormittags 9 Uhr.

---

Vorsitzender: Vicepräsident *Grieb*.

Herr Grossrat *Dürrenmatt*,  
 »      »      *Leuch*,  
 »      »      *v. Erlach*,  
 »      »      *Reimann*,  
 »      »      *Houriet (Courtelary)*,  
 »      »      *Schlatter*.

**Präsident.** Da die heutigen Wahlen ziemlich viel zu thun geben werden, möchte ich Ihnen vorschlagen, das Bureau durch drei weitere Stimmenzähler zu ergänzen. Ich schlage Ihnen vor, als Stimmenzähler zu bezeichnen die Herren *Walther* (Oberburg), *Seiler* und *Péquignot*.

Zustimmung.

---

### Tagesordnung:

**Interpellation der Herren Scholer und Péquignot betreffend Revision des Dekretes über das Verfahren bei Volksabstimmungen und öffentlichen Wahlen.**

(Siehe Seite 300 hievor.)

**Scholer.** Der Sprechende hat sich erlaubt, die Regierung anzufragen, wann sie die Revision des gegenwärtigen Wahl- und Abstimmungsdekretes vorzunehmen gedenke. Sie werden sich erinnern, dass im August 1894 eine Motion einstimmig erheblich erklärt wurde, welche die Regierung eingeladen hat, die Frage zu prüfen und darüber Bericht zu erstatten, ob nicht das Dekret betreffend das Verfahren bei öffentlichen Wahlen und Abstimmungen zu revidieren sei. Diese Motion wurde von der Kommission gestellt, welche die bekannte Wahlbeschwerde aus dem Jura zu prüfen hatte. Der Herr Berichterstatter der Kommission — Herr Bühlmann, wenn ich nicht irre — hat damals in aller Kürze die Gründe dargelegt, welche die Kommission veranlassten, diese Motion zu stellen, und der Grosse Rat hat hierauf diese Gründe zu den seinigen gemacht und der Regierung den Auftrag erteilt, die Frage der Revision des genannten Dekrets zu studieren. Es ist nun zwar nicht Sache des Interpellanten, die damals von der Kommission vorgebrachten Gründe zu wiederholen; allein mit Rücksicht auf die Wichtigkeit der Sache glaube ich doch kurz darauf zurückkommen zu sollen.

In erster Linie wurde geltend gemacht, dass eine Revision besonders durch die Bestimmung bedingt werde, wonach das Resultat einer politischen Versammlung gar nicht in Berechnung gezogen werden darf, wenn bei Eröffnung der Urnen mehr Wahlzettel vorhanden sind als Ausweiskarten. Auch wurde geltend gemacht, so gut auch die Absicht sei, die Stimmabgabe zu erleichtern, so sei es doch fraglich, ob die Stimmabgabe mittelst Vollmacht einen wirklichen Fortschritt

Der *Namensaufruf* verzeigt 193 anwesende Mitglieder. Abwesend sind 17 Mitglieder, wovon *mit Entschuldigung*: die Herren *Grieb*, *Hubacher* (Wyssachen-graben), *Imer*, *Kramer*, *Krebs* (Eggiwyl), *Küpfer*, *Tschanen*, *v. Wattenwyl* (Bern); *ohne Entschuldigung* abwesend sind: die Herren *Boss*, *Coullery*, *Hostettler*, *Jutzeler*, *Kaiser*, *Mägli*, *Moschard*, *Schneeberger*, *Streit*.

---

Das *Protokoll* der gestrigen Sitzung wird abgelesen und genehmigt.

---

Das *Präsidium* teilt mit, das Bureau habe die nachgenannten Kommissionen wie folgt bestellt:

#### 1. Wahl des Regierungsrates durch das Volk.

Herr Grossrat *Lenz*, Präsident,  
 »      »      *Ballif*,  
 »      »      *Aegerter*,  
 »      »      *Egger*,  
 »      »      *Berger*,  
 »      »      *Burrus*,  
 »      »      *Hubacher*,  
 »      »      *Gugger*,  
 »      »      *Houriet (Tramelan)*,  
 »      »      *Minder*,  
 »      »      *Müller*,  
 »      »      *Ryser*,  
 »      »      *Ruchti*,  
 »      »      *Stämpfli*,  
 »      »      *v. Wattenwyl (Uttigen)*.

#### 2. Ehrenfolgengesetz.

Herr Grossrat *Bühlmann*, Präsident,  
 »      »      *Wyss*,  
 »      »      *Michel (Interlaken)*,  
 »      »      *Boinay*,  
 »      »      *Brand*,

bedeutet. Wenn man weiss, welcher Missbrauch damit getrieben wird, so darf man sich mit Recht fragen, ob nicht auch in dieser Hinsicht das Dekret revidiert werden sollte. Auch noch andere Bedenken wurden damals geäussert, die ich heute nicht weiter ausführen will. Seit Einreichung der Interpellation im November d. J. sind zwei neue Umstände eingetreten, welche meine Anfrage als berechtigt erscheinen lassen. Es ist nämlich eine Bewegung im Gange, welche dahin tendiert, für die Grossratswahlen die Proportionalität einzuführen. Wir wollen hoffen, dass diese Initiative vom besten Erfolg begleitet ist. Ist dies der Fall, so wird sich der Grosser Rat über kurz oder lang mit dieser Frage beschäftigen müssen und es wird der Anlass ein gegebener sein, die Revision des Wahl- und Abstimmungsdekretes mit der Frage der Proportionalwahl zu verbinden, da die beiden Angelegenheiten in formeller und materieller Beziehung im Zusammenhang stehen. Wie Sie wissen, wird gegenwärtig in eidgenössischen Kreisen die Frage studiert, ob nicht über die Abstimmungen und Wahlen in eidgenössischen Angelegenheiten ein eidgenössisches Verfahren aufgestellt werden sollte. Gegenwärtig werden die eidgenössischen Wahlen und Abstimmungen nach den Vorschriften der kantonalen Gesetze vorgenommen. Sollte die Bewegung in eidgenössischen Kreisen durchdringen, so wären wir der Pflicht enthoben, auch für eidgenössische Wahlen und Abstimmungen gesetzliche Bestimmungen aufzustellen. Allein dem gegenüber muss geltend gemacht werden, dass die Revision unseres Wahl- und Abstimmungsdekretes sehr dringlicher Natur ist, indem wir in den Fall kommen können, nicht nur in kantonalen, sondern auch in eidgenössischen Angelegenheiten von einem Sonntag auf den andern zur Urne gerufen zu werden. Ferner mache ich darauf aufmerksam, dass das gegenwärtige Wahl- und Abstimmungsdecreet eine Bestimmung enthält, wonach den Gemeinden gestattet ist, das für kantonale Abstimmungen eingeführte System auch für die Gemeindeabstimmungen einzuführen. Von dieser Vergünstigung haben viele Gemeinden Gebrauch gemacht, und erst letzter Tage noch hat die Regierung ein bezügliches Gemeindereglement genehmigt. Dazu kommt aber noch ein anderer Umstand, welcher die Revision des Dekretes als ganz besonders dringlich erscheinen lässt. Wie Sie wissen, ist der Rekurs gegen die Bezirksbeamtenwahlen in Delsberg aus dem Jahre 1894 bis an den hohen Bundesrat gelangt, und der selbe hat, im Gegensatz zur kantonalen Behörde, diese Bezirksbeamtenwahlen kassiert. Aus dem betreffenden Entscheid ergibt sich nun, dass der Bundesrat unser Wahl- und Abstimmungsdecreet als verfassungswidrig bezeichnet. Wir sollten nun nicht länger dulden, dass unsere Wahlen und Abstimmungen durch ein verfassungswidriges Dekret geregelt werden, sondern wir müssen uns bemühen, diesen Zustand so bald als möglich zu beseitigen. Ich halte daher die Anfrage für berechtigt, wann die Regierung einen Entwurf betreffend Revision des bestehenden Wahl- und Abstimmungsdekretes vorzulegen gedenkt, und es ist nicht nur Neugierde, wenn ich erfahren möchte, welche Gründe die Regierung veranlassten, mit dieser Revision bis jetzt zurückzuhalten.

**Ritschard**, Viceregierungspräsident, Berichterstatter des Regierungsrates. Namens des Regierungsrates beantworte ich die Interpellation der Herren Scholer und Péquignot in folgender Weise. Man ist allgemein einverstanden,

dass die Wahl- und Abstimmungsgesetzgebung des Kantons Bern der Revision bedürftig ist. Es betrifft dies das Gesetz über Wahlen und Abstimmungen vom Jahr 1869, das Dekret über die Führung der Stimmregister vom Jahre 1871 und endlich das Dekret vom 28. September 1892. Alle diese Erlasse sind revisionsbedürftig, was auch schon bei früherm Anlasse im Grossen Rate offiziell wiederholt ausgesprochen worden ist.

Was nun vorerst das Gesetz von 1869 anbelangt, so hat der Regierungsrat im Jahre 1891 dem Grossen Rate einen revidierten Gesetzesentwurf vorgelegt; der Grosser Rat hat jedoch diese Gesetzesrevision bis auf den heutigen Tag noch nicht in Arbeit genommen. Auch mit den übrigen Erlassen, namentlich mit der Revision des Dekretes vom 28. September 1892, hat sich der Regierungsrat beschäftigt. Nun ist aber folgendes dazwischen gekommen, was diese Revisionsarbeiten unterbrochen hat. Es war damals gerade die sogenannte Proporzbewegung im Gange, welche für den Grossen Rat und die Regierung die Proportionalwahl einführen wollte und außerdem Wahl des Regierungsrates und der Ständeräte durch das Volk verlangte. In dem Initiativbegehrten war vorgesehen, das Detail in Bezug auf die Ausführung der neuen Wahlart solle durch ein Dekret des Grossen Rates geordnet werden. Infolgedessen hielt man in Bezug auf die Revision unserer Wahlgesetzgebung inne, da man sich sagte, wenn die Initiative angenommen werde, so müsse so wie so eine Revision vorgenommen werden, beziehungsweise man müsste das eben revidierte Dekret neuerdings revidieren. Ein solches Vorgehen hätte sich nicht empfohlen, und so hat man die Arbeiten vorläufig eingestellt. Nun ist seither diese Initiative verworfen worden, und es hätte daher die Regierung die Revisionsarbeiten wieder aufnehmen können. Nun wurde aber eine neue Initiative in Scena gesetzt betreffend Proportionalwahl des Grossen Rates. Die bezüglichen Bogen sind von der Staatskanzlei bereits abgestempelt worden, und die Initiativecampagne hat offiziell mit dem 20. Dezember d. J. begonnen. Die Frist wird also mit dem 20. Juni des nächsten Jahres zu Ende gehen. Sodann wurde im Grossen Rate die Motion gestellt, es möchte die Wahl der Regierung durch das Volk stattfinden. In der letzten Session haben Sie diese Motion erheblich erklärt und die Regierung eingeladen, sich hierüber auszusprechen. Die Regierung wird in nächster Zeit im Falle sein, diesen Bericht abzugeben, worauf diese Angelegenheit dann auch in Ihrem Schosse behandelt werden wird. Es wäre nun ebenso unzeitgemäß, wie im früheren Moment, wenn man im gegenwärtigen Moment eine Revision unserer Wahlgesetzgebung vornehmen wollte; denn es ist ja möglich, dass die Initiative betreffend Proportionalwahl des Grossen Rates von Erfolg begleitet ist und ebenso, dass die Wahl der Regierung durch das Volk beschlossen wird, was zur notwendigen Folge hätte, dass die Wahlgesetzgebung revidiert werden müsste, wobei dann natürlich auch alle andern revisionsbedürftigen Punkte geprüft werden könnten. Dies sind die Gründe, welche die Regierung bewogen haben, die Vorlage eines revidierten Dekretes zu verschieben. Ich kann aber namens der Regierung die Zusicherung geben, dass nach Ablösung der Initiative betreffend Proportionalwahl des Grossen Rates und nach Erledigung der Frage der Volkswahl der Regierung Ihnen die nötigen Voraussetzungen gemacht werden. Bis dahin ist, wenn schon

einige Punkte des Dekretes mehr oder weniger dringend revisionsbedürftig sind, keine Gefahr im Verzug. Was den Art. 15 des Dekretes anbetrifft, so ist derselbe durch den Entscheid des Bundesrates bereits ausser Kraft gesetzt, und in den Wahlverordnungen der Regierungen ist hievon auch Vormerkung genommen worden.

Dies die Antwort der Regierung auf die Interpellation der Herren Scholer und Péquignot.

**Präsident.** Ich will Herrn Scholer anfragen, ob er von dieser Auskunft befriedigt ist.

**Scholer.** Ich erkläre mich mit der Auskunft des Herrn Regierungsrates Ritschard befriedigt, hoffe aber, dass die Revision unserer Wahlgesetzgebung so gefördert wird, dass die neuen Vorschriften spätestens bei der nächsten Integralerneuerung des Grossen Rates, im Jahre 1898, zur Anwendung kommen können.

3. Johann Peter *Fink*, von Lingenau, Bezirk Bregenz, Oesterreich, geboren 1856, Gipser- und Malermeister in Bern, seit 1883 daselbst wohnhaft, verheiratet mit Emma Barbara Grundmann, Vater von sechs minderjährigen Kindern, mit zugesichertem Ortsburgerrecht der Burgergemeinde Bern — mit 134 Stimmen.

4. Ferdinand Franz Joseph *Forster*, von Wien, Oesterreich, geboren 1835, Agent für Brauereiartikel, seit April 1896 in Sonvillier wohnhaft, für sich, seine Ehefrau Luise Ahrens und seine drei minderjährigen Kinder Felix Franz Ferdinand, Marie Sophie Elisabeth und Ferdinand Franz Stephan, mit zugesichertem Ortsburgerrecht der Burgergemeinde Sonvillier — mit 128 Stimmen.

5. Johann Georg *Bär*, von Efringen, Grossherzogtums Baden, geboren 1857, Zuschneider in Biel, für sich, seine Ehefrau Sophie Clémence geb. Amiet und dessen drei minderjährige Kinder, mit zugesichertem Ortsburgerrecht der Gemeinde Oberried bei Brienz — mit 122 Stimmen.

Das Präsidium kündigt an folgende

### Motion.

Der Unterzeichnete, im Einverständnis mit zunächst beteiligten Kreisen, erlaubt sich dem Grossen Rat folgende Motion zu unterbreiten:

Der Regierungsrat wird eingeladen, dem Grossen Rat Bericht und Antrag zu unterbreiten über Reorganisation der Lehrerbildungsanstalten.

Tanner, Grossrat.

Wird auf den Kanzleitisch gelegt.

### Naturalisationsgesuche.

Auf den Antrag des Regierungsrates und der Bittschriftenkommission werden bei 142 gültigen Stimmen (erforderliche  $\frac{2}{3}$ -Mehrheit: 95) die nachgenannten Personen, welche sich über den Genuss eines guten Leumundes, den Besitz der bürgerlichen Rechte und Ehren, sowie über günstige Vermögens- und Erwerbsverhältnisse ausgewiesen haben, auf ihr Ansuchen hin in das bernische Landrecht aufgenommen, in dem Sinne jedoch, dass die Naturalisation erst mit der Zustellung der Naturalisationsurkunde in Wirksamkeit tritt:

1. Grégoire Philippe *Stein*, von Delle, Frankreich, geboren 1841, Vergolder und Wirt in Pruntrut, seit 1855 im Kanton Bern wohnhaft, für sich, seine Ehefrau Elisabeth Castuche und seinen minderjährigen Sohn Albert Philippe, mit zugesichertem Ortsburgerrecht der Burgergemeinde Pruntrut — mit 132 Stimmen.

2. Emil *Nater*, von Hugelshofen, Kanton Thurgau, geboren 1855, Telegraphenbeamter in Bern, seit 1874 daselbst wohnhaft, verheiratet mit Maria Salvisberg, Vater von sechs Kindern, mit zugesichertem Ortsburgerrecht der Burgergemeinde Bern — mit 137 Stimmen.

Tagblatt des Grossen Rates. — Bulletin du Grand Conseil. 1896.

### Voranschlag

#### für das Jahr 1897.

Fortsetzung der Beratung.

(Siehe Seite 454 hievor.)

### V. Kirchenwesen.

**Scholer.** Ich möchte zu diesem Abschnitt einen Wunsch aussprechen. Es wird hier rubriziert: B. Protestantische Kirche und C. Katholische Kirche. Diese Einteilung steht mit dem Wortlaut der Verfassung nicht im Einklang. Nach Art. 84 der Verfassung anerkennt der Kanton Bern drei Landeskirchen, die evangelisch-reformierte, die römisch-katholische und die christ-katholische. Diese drei Kirchen sind einander gleichgestellt. Eine katholische Kirche giebt es nicht, sondern es ist zu unterscheiden zwischen der römisch-katholischen und der christ-katholischen Kirche; es sind dies nicht Unterabteilungen ein- und derselben Kirche. Ich spreche deshalb den Wunsch aus, es möchte in Zukunft im Budget und im Staatsverwaltungsbericht die angedeutete Unterscheidung gemacht werden, gemäss Art. 84 der Staatsverfassung.

Die Rubrik V wird stillschweigend genehmigt.

### VI. Erziehung.

#### A. Verwaltungskosten der Direktion und der Synode.

Genehmigt.

**B. Hochschule und Tierarzneischule.**

**Bühler**, Berichterstatter der Staatswirtschaftskommission. Ich habe hier einen Auftrag zu erfüllen, den mir die Staatswirtschaftskommission erteilt hat. Es bezieht sich derselbe auf den Einnahmeposten sub Ziffer 11, Beitrag der Einwohnergemeinde Bern an die poliklinische Anstalt. Sie erinnern sich, dass diese Angelegenheit im Grossen Rate schon wiederholt zur Sprache gekommen ist und zwar in dem Sinne, die Stadt Bern möchte zu einer Erhöhung ihres Beitrages veranlasst werden. Bei Beratung des Budgets für 1896 kam die Sache neuerdings zur Sprache, und es stellte damals, im Anschluss an die bezügliche Diskussion, Herr Grossrat Dürrenmatt ein Postulat, die Regierung möchte eingeladen werden, die Frage zu prüfen, ob nicht die Stadt Bern überhaupt zu einem Beitrag an die Hochschule angehalten werden könnte. Die Staatswirtschaftskommission hat bei Beratung des Budgets den Herrn Finanzdirektor angefragt, in welchem Stadium sich nun die Unterhandlungen befinden. Es wurde uns mitgeteilt, es seien allerdings Unterhandlungen mit der Stadt Bern schwiebig, dieselben stossen aber auf verschiedene Schwierigkeiten. Es sei jedoch zu erwarten, dass dieselben im Laufe des Jahres 1897 zu gutem Ende geführt werden können. Die Staatswirtschaftskommission ist nun angesichts dieser Verhältnisse nicht im Falle, andere Vorschläge zu machen, als sie hier im Budget stehen und auch im letztjährigen Budget enthalten waren. Dagegen spricht sie hier zu Handen der Regierung den bestimmten Wunsch aus, die Unterhandlungen mit der Stadt Bern möchten so gefördert werden, dass im nächstjährigen Budget den neuen Verhältnissen Rechnung getragen werden kann.

Genehmigt.

**C. Mittelschulen.**

Genehmigt.

**D. Primarschulen.**

**Scheurer**, Finanzdirektor, Berichterstatter des Regierungsrates. Hier findet sich, wie schon gesagt worden ist, die grösste Veränderung, die das Budget von 1897 gegenüber dem bisherigen erleidet, indem die Ausgaben für die Primarschulen gegenüber dem Vorjahr um nahezu Fr. 400,000 erhöht werden. Die Ursachen dieser Erhöhung sind Ihnen bekannt. Sie finden sich auf dem ersten Posten «ordentliche Staatszulagen an Lehrerbewillungen», wo eine Ausgabe von Fr. 1,272,000 aufgenommen ist, gegenüber Fr. 911,200 im Vorjahr. Es beruht diese Ausgabe auf den Berechnungen, welche die Erziehungsdirektion gestützt auf die gesetzlichen Bestimmungen vorgenommen hat. Es ist wohl möglich, dass sich die budgetierte Summe in der Staatsrechnung nicht als ganz genau erweist,

sonderu dass die Ausgabe vielleicht etwas kleiner oder auch etwas grösser sein wird, je nachdem im Laufe des Jahres Veränderungen in den Schulklassen eintreten.

Eine weitere Aenderung finden Sie unter Ziffer 3, Leibgedinge. Hier ist der Ansatz von Fr. 72,000 auf Fr. 82,000 erhöht worden. Es hat sich nämlich herausgestellt, dass die in den beiden letzten Jahren budgetierte Summe jeweilen zu klein gewesen ist und auch pro 1896 vom Grossen Rate ein Nachkredit verlangt werden muss. Es ist deshalb am Platz, im Budget selber die Ausgabensumme etwas zu erhöhen, um einen Nachkredit zu vermeiden.

Eine höhere Ausgabe ist auch vorgesehen unter Ziffer 4, Beiträge an erweiterte Oberschulen, indem statt Fr. 11,000 Fr. 15,000 ins Budget eingesetzt sind. Auch hier vergrössern sich die Ausgaben infolge des neuen Schulgesetzes.

Eine bedeutende Erhöhung ist auch vorgesehen unter Ziffer 12, Lehrmittel für arme Schüler, indem der Kredit auf Fr. 20,000 erhöht ist. Die finanziellen Folgen der betreffenden Gesetzesbestimmung machen sich natürlich von Jahr zu Jahr in erhöhtem Masse geltend, welchem Umstände im Budget Rechnung getragen werden muss. Das gleiche gilt auch von der Ziffer 13, Fortbildungsschulen, wo der Kredit ebenfalls um Fr. 3000 erhöht werden musste.

**Burkhardt**. Ich stelle den Antrag, den Kredit unter Ziffer 2, ausserordentliche Staatszulagen an arme Gemeinden, auf Fr. 120,000 zu erhöhen. Bei Beratung des Schulgesetzes wurde gesagt, dasselbe werde für die Gemeinden eine grosse Entlastung zur Folge haben. Diese Entlastung ist nicht eingetreten, im Gegenteil, die armen Gemeinden haben per Schulklasse circa Fr. 75 mehr zu leisten, herrührend von der Fortbildungsschule, der Abgabe von Lehrmitteln etc. Ich glaube nun, nachdem die Regierung in ihrer Botschaft zum Schulgesetz den Gemeinden eine Entlastung in Aussicht gestellt, sollte diese Entlastung auch tatsächlich durchgeführt werden. Dies ist aber einzige möglich gestützt auf den Art. 28, indem man zur Verteilung an arme Gemeinden einen grösseren Kredit aussetzt, als dies gegenwärtig der Fall ist. Ich gebe gerne zu, dass der Herr Finanzdirektor finden wird, man thue nun genug für die Schule; allein ich möchte die Herren nur auf eines aufmerksam machen. Unser Erziehungsbudget weist im ganzen eine Ausgabensumme von Fr. 3,240,000 auf. Von dieser Summe wird nahezu die Hälfte von 5000 Schülern absorbiert. Erst der Rest entfällt auf die circa 100,000 Primarschüler. Und wie verteilt sich die auf das Erziehungswesen verwendete Summe? Für einen Studenten giebt man per Jahr Fr. 2000 aus, für einen Gymnasiasten Fr. 100, für einen Sekundarschüler Fr. 50, für einen Primarschüler in reichen Gemeinden Fr. 25—30 und in armen Gemeinden Fr. 8—10. Den ärmsten Gemeinden giebt man also per Schüler den geringsten Beitrag; auf diese Weise will man das Schulwesen im Kanton Bern heben! Das geht nicht, sondern es muss, gestützt auf den Art. 28, den armen Gemeinden mehr Geld verabfolgt werden. Ich verlange nur eine Erhöhung um Fr. 20,000. Diese Erhöhung würde es ermöglichen, 200 Gemeinden je Fr. 100 aufzubessern oder 400 Gemeinden je Fr. 50. Es wäre das keine grosse Summe; allein sie bedeutet für die betreffenden Gemeinden eine Aufmunterung. Man würde auch sehen, dass an

vielen Orten die Schulfreundlichkeit gross ist und es nur an den nötigen Mitteln fehlt. Ich empfehle Ihnen meinen Antrag zur Annahme.

**Bühler**, Berichterstatter der Staatswirtschaftskommission. Namens der Staatswirtschaftskommission muss ich Sie ersuchen, den Antrag des Herrn Burkhardt abzulehnen. Gewiss wäre jedes Mitglied gerne bereit, diesem Antrage zuzustimmen, wenn genügend Geld aufgebracht werden könnte. Wenn man aber ein Budget vor sich hat, das mit einem Ausgabenüberschuss von Fr. 900,000 abschliesst, und wenn man sich ferner sagen muss, dass es ausserordentlich schwer halten wird, durch Ersparnisse und Mehreinnahmen dieses Defizit von Fr. 900,000 wesentlich herunterzusetzen, so ist es Pflicht eines jeden Mitgliedes des Grossen Rates, sehr haushälterisch zu verfahren und in Bezug auf die Erhöhung von Ausgaben, zu denen man nicht absolut verpflichtet ist, vorsichtig zu sein. Die Mehrleistungen für die Primarschule, zu denen wir gesetzlich verpflichtet sind, machen pro Jahr eine Summe von nahezu Fr. 400,000 aus. Es ist dies eine ausserordentlich hohe Summe, die sehr schwer ins Gewicht fällt, und deshalb glaube ich, man sollte sich im ersten Jahre, wo das Schulgesetz vollständig in Kraft tritt, mit demjenigen begnügen, was man absolut ausgeben muss und man sollte nicht noch mehr Leistungen übernehmen. Ich möchte es ja allen armen Gemeinden, die in Betracht kämen, gönnen, wenn sie einen höhern ausserordentlichen Zuschuss erhalten würden. Ich bin auch in einer Gegend daheim, wo nahezu alle Schulgemeinden im Falle sind, an den Staat zu appellieren und aus diesem Kredit einen Beitrag zu verlangen. Gleichwohl fühle ich mich verpflichtet, Ihnen namens der Staatswirtschaftskommission zu beantragen, Sie möchten den Antrag des Herrn Burkhardt ablehnen. Wir werden ähnliche Anträge auch noch bei andern Rubriken stellen müssen, ebenfalls von dem Bestreben geleitet, sich mit dem zu begnügen, wozu wir gesetzlich verpflichtet sind.

**Dr. Gobat**, Erziehungsdirektor. Ich möchte mir zu der Rubrik *D*, Primarschulen, nur eine kurze Bemerkung erlauben. Das von der Erziehungsdirektion dem Regierungsrat vorgelegte Budget sah ziemlich anders aus, als dasjenige, das Ihnen nun vorliegt. Die Erziehungsdirektion hatte an den meisten Orten höhere Kredite verlangt. Diese höhern Ansätze wurden aber im Regierungsrat gestrichen; die Erziehungsdirektion unterlag natürlich, wie gewöhnlich, so zwar, dass sie es der Erfahrung überlassen will, ob die vom Regierungsrat festgesetzten Kredite genügend sein werden oder nicht. Ich mache deshalb zu diesen Budgetposten allen Vorbehalt. Einige der vorgesehenen Kredite werden wahrscheinlich ungenügend sein, und da es sich um Auslagen handelt, zu denen man nach dem Gesetz verpflichtet ist, so wird der Grosse Rat seiner Zeit natürlich Nachkredite bewilligen müssen.

Zu Ziff. 12 möchte ich eine kleine Berichtigung des Textes anbringen. Es soll nicht heissen «Lehrmittel für arme Schüler», sondern «Beiträge an Lehrmittel»; denn der vorgesehene Kredit von Fr. 20,000 ist nicht nur für die Lieferung von Lehrmitteln an arme Schüler bestimmt, sondern überhaupt für die Unterstützung solcher Gemeinden, welche die Unentgeltlichkeit der Lehrmittel einführen.

Was den Antrag des Herrn Burkhardt betrifft, so

könnte es der Erziehungsdirektion nur angenehm sein, wenn der Kredit für ausserordentliche Staatszulagen an arme Gemeinden erhöht würde, da es dann für die Erziehungsdirektion leichter wäre, eine richtige Verteilung vorzunehmen. Es ist allerdings richtig, dass viele Gemeinden mit der gegenwärtigen Verteilung unzufrieden sind. Nicht zufrieden sind natürlich diejenigen, die nichts erhalten haben, sowie diejenigen, welche mehr erwarteten, als man ihnen zusprach. Allein man muss sich eben nach der Decke strecken, und wenn man den Kredit von Fr. 100,000 nicht so zersplittern will, dass er nahezu wirkungslos bleibt, so müssen eben einzelne Gemeinden in ihren Erwartungen getäuscht werden. Ob nun aber der Moment gekommen ist, den Kredit zu erhöhen, so ist dies eine andere Frage. Erstens ist die allgemeine Finanzlage eine solche, dass man sich sagen muss, es sei ein gewisses Zurückhalten geboten, und auf der andern Seite hat man in den zwei Jahren, seit welchen das neue Schulgesetz teilweise in Kraft getreten ist, noch nicht genügende Erfahrungen gemacht, um sagen zu können, wie viel wir nötig haben. Dass wir den Kredit von Fr. 100,000 einmal zu erhöhen genötigt sein werden, glaube ich allerdings auch; allein ich glaube, der Zeitpunkt, dies zu thun, sei noch nicht gekommen und man solle in den nächsten zwei Jahren noch mit dem Kredit von Fr. 100,000 auszukommen suchen. Ich weiss zur Stunde selber nicht, wie es in den verschiedenen Bezirken steht, indem die neuen Aufnahmen, die von den Regierungsstatthaltern gemacht worden sind, noch nicht alle in meine Hände gelangt sind; allein wie mir mein Sekretär gesagt hat, werden schon jetzt wesentlich höhere Anforderungen an den Staat gestellt, als dies vor zwei Jahren der Fall war. Auf alle Fälle wird es der Mühe wert sein, die Sachlage genau zu untersuchen, und wir können dann später auf die Frage zurückkommen.

#### *Abstimmung.*

Für den Entwurf (gegenüber dem Antrag Burkhardt) Mehrheit.

---

#### **E. Lehrerbildungsanstalten.**

#### **F. Taubstummenanstalten.**

#### **G. Kunst.**

Diese Rubriken werden ohne Bemerkung genehmigt.

---

#### **H. Bekämpfung des Alkoholismus.**

Wird vorläufig zurückgestellt.

**VII. Gemeindewesen.**

Genehmigt.

---

**VIII<sup>a</sup>. Armenwesen des ganzen Kantons.**

Genehmigt.

---

**VIII<sup>b</sup>. Armenwesen des alten Kantons.**

Genehmigt.

---

**IX. Volkswirtschaft und Gesundheitswesen.****A. Verwaltungskosten der Direktion des Innern.****B. Statistik.****C. Handel und Gewerbe.****D. Kantonales Technikum in Burgdorf.****E. Mass und Gewicht.****F. Lebensmittelpolizei.**

Diese Rubriken werden ohne Bemerkung genehmigt.

---

**G. Gesundheitswesen.**

**Scheurer**, Finanzdirektor, Berichterstatter des Regierungsrates. Ich will nur die Erklärung abgeben, dass sich der Regierungsrat dem Antrage der Staatswirtschaftskommission anschliesst, den Kredit unter Ziff. 4, Wartgelder an Aerzte, auf Fr. 2000 zu erhöhen.

**Bühler**, Berichterstatter der Staatswirtschaftskommision. Die Staatswirtschaftskommission beantragt, den Posten für Wartgelder an Aerzte von Fr. 1450 auf Fr. 2000 zu erhöhen, d. h. auf den nämlichen Kredit, der schon letztes Jahr ausgesetzt worden ist.

Genehmigt nach Antrag der Staatswirtschaftskommission.

---

**H. Krankenanstalten.**

**Scheurer**, Finanzdirektor, Berichterstatter des Regierungsrates. Die Staatswirtschaftskommission beantragt, den Kredit unter Ziff. 1, Beitrag des Staates an die Bezirkskrankenanstalten, auf Fr. 126,000 zu erhöhen, und der Regierungsrat schliesst sich diesem Antrage an. Es wurde dieser Posten im Regierungsrat in einem Augenblick behandelt, wo der Herr Direktor des Innern nicht anwesend sein konnte, und so behielt man einfach den bisherigen Ansatz bei. In einer späteren Beratung hat dann aber der Regierungsrat selber, gemäss dem Antrage der Direktion des Innern, beschlossen, den Ansatz auf Fr. 126,000 zu erhöhen, welcher Beschluss sich mit dem Antrage der Staatswirtschaftskommission deckt.

Genehmigt nach Antrag der Staatswirtschaftskommission.

---

**J. Frauenspital.****K. Wiederholungskurse für Hebammen.**

Diese beiden Rubriken werden ohne Bemerkung genehmigt.

---

**L. Irrenanstalt Waldau.****M. Irrenanstalt Münsingen.**

**Scheurer**, Finanzdirektor, Berichterstatter des Regierungsrates. Ich will mich vorläufig nur über die Irrenanstalt Münsingen aussprechen. Sie sehen, dass statt Fr. 221,900 im letzten Jahre Fr. 193,600 eingesetzt sind. Der Regierungsrat glaubt nicht, dass er damit das absolut Richtige habe, sondern man wird mit der Anstalt Münsingen, obschon sie nun seit 2 Jahren in Betrieb ist, immer noch Erfahrungen machen müssen, indem sie sich noch nicht in demjenigen Zustand befindet, den man sich als Ideal vorgestellt hatte. Man stellte sich vor, es werden sich Pfleglinge aus bessern Kreisen, wie man zu sagen pflegt, d. h. reiche Leute einstellen, zu welchem Zwecke man die bekannten kostspieligen und luxuriösen Einrichtungen getroffen hat, und man glaubte, dass aus den dahерigen Einnahmen ein grosser Teil der Kosten getragen werden könne. Diese Erwartung ist nun aber nicht in Erfüllung gegangen, und ob sich diese Leute im Jahre 1897 einstellen werden, weiss man auf den heutigen Tag noch nicht. Der Regierungsrat glaubte deshalb, man dürfe bei Berechnung der Kostgelder noch nicht zu weit gehen und hat dieselben daher nur in sehr bescheidenem Masse, d. h. von Fr. 180,000 auf Fr. 195,000 erhöht. Es ist gar wohl möglich, dass der Gesamtansatz von Fr. 193,600 nicht genügend sein wird, so dass ein Nachkredit wird bewilligt werden müssen. Der Regierungsrat glaubt aber, es sei besser, hier nicht von vornherein mit der grossen Kelle anzurichten, sondern dieser Anstalt gegen-

über auch im Budget zu dokumentieren, dass einerseits möglichste Oekonomie walten soll und dass man anderseits möglichst darauf Bedacht nehmen möchte, dass sich die grossen Hoffnungen, die man auf die Verwendung dieser Anstalt als Unterkunftsrt für reiche Pensionäre setzte, möglichst realisieren. Das Budget für die Anstalt Münsingen ist also auch pro 1897 ein mehr oder weniger approximatives. Auch das Jahr 1897 ist mehr oder weniger ein Versuchsjahr, und die Regierung wünscht, es möchte das vorliegende Budget in diesem Sinne aufgefasst werden.

**Ballif.** Die Budgets der beiden Irrenanstalten enthalten gegenüber den von den Anstaltsdirektoren eingereichten Budgets nicht un wesentliche Reduktionen, besonders bei der Anstalt Münsingen. Es veranlasst mich dies zu einigen Bemerkungen, sowie zur Stellung eines Erhöhungsantrages.

Die Direktion der Waldau hat ihre Ausgaben auf Fr. 341,710 budgetiert, welcher Ansatz von den vorberatenden Behörden um Fr. 6700 reduziert worden ist. Die Anstalt Münsingen sah Ausgaben im Gesamtbetrag von Fr. 429,150 vor, welche Summe mit Berücksichtigung einer Erhöhung um Fr. 3000 auf der Einnahmenrubrik Gewerbe um nicht weniger als Fr. 121,400 reduziert wurde. Ich füge bei, dass in dem für Münsingen verlangten Kredit von Fr. 429,150 ein Posten für Mietzins der Gebäude im Betrage von Fr. 88,750 inbegriffen ist, der nicht eine eigentliche Ausgabe bedeutet, sondern mehr nur als eine Verrechnung mit dem Staat zu betrachten ist. Zieht man diesen Posten ab, so würden sich die Ausgaben für Münsingen auf Fr. 340,400 belaufen. Ziehen wir bei der Waldau den Mietzins für das äussere Krankenhaus ab im Betrage von Fr. 8000, so beläuft sich das Budget der Waldau auf Fr. 333,710. Die Mehrausgabe für die Anstalt Münsingen würde also nur Fr. 6690 ausmachen, eine Ziffer, die mit Rücksicht darauf, dass die Zahl der Kranken in Münsingen eine um etwa 12 % höhere ist, sicher als eine sehr mässige bezeichnet werden muss.

Die vom Regierungsrat beantragten Reduktionen verteilen sich bei der Waldau auf Verwaltung, Unterricht und Verpflegung, bei Münsingen auf Unterricht, Verpflegung, Gewerbe und ganz besonders auf die Rubrik Nahrung. In welcher Weise sich die Reduktionen auf die einzelnen Unterrubriken verteilen, ist mir nicht bekannt. Es fehlen mir daher auch die nötigen Anhaltspunkte zur Begründung der Ansätze der Anstaltsdirektionen resp. zur Widerlegung derjenigen der vorberatenden Behörden. Ich kann Sie aber versichern, dass die Budgets durch die beiden Verwaltungen mit möglichster Genauigkeit und Gewissenhaftigkeit aufgestellt worden sind und dass die Verwaltungen bestrebt waren, den voraussichtlichen Verhältnissen im nächsten Jahre so weit möglich Rechnung zu tragen. Ich kann dies konstatieren, weil ich der Aufstellung der Voranschläge persönlich beigelehnt habe, um eine möglichste Gleichförmigkeit zwischen beiden Anstalten zu erzielen. Es waren dabei auch die Direktoren und die Verwalter der beiden Anstalten anwesend. Gleichwohl ist nicht ausgeschlossen, dass auf den Rubriken Verpflegung und Nahrung, wo die hauptsächlichsten Abstriche vorgenommen worden sind, sich in der That einzelne kleine Ersparnisse erzielen lassen. Auf andern Rubriken dagegen dürfte eher das Gegenteil der Fall sein. So z. B. wird auf der Rubrik Gebäude und Anlagen, wofür bei der Waldau Fr. 26,500

und bei Münsingen Fr. 14,000 vorgesehen sind, kaum etwas erspart werden können, wenn die Gebäude gehörig unterhalten werden sollen. Speziell in Bezug auf die Waldau, für die ein Ansatz von Fr. 26,000 als ziemlich hoch erscheinen könnte, ist zu bemerken, dass eben mit dem zunehmenden Alter der Gebäude auch die Unterhaltungskosten zunehmen und es lassen sich einige grössere Reparaturen und Umänderungen nicht länger verschieben. Zu weitgehende Ersparnisse in dieser Beziehung liegen weder im Interesse der Anstalt noch des Staates, und man muss es auch vermeiden, eine Anstalt durch übertriebene Sparsamkeit in dieser Beziehung um ihren guten Ruf zu bringen. Es macht einen schlechten Eindruck, wenn eine solche Anstalt von auswärts besucht wird und der Unterhalt der Gebäude vernachlässigt ist. Man muss deshalb dafür sorgen, dass für den Unterhalt das Nötige gethan wird. Was den Ausgabeposten der Anstalt Münsingen für Beleuchtung anbetrifft, so dürfte dieselbe sogar im Voranschlag der Direktion knapp bemessen sein, und er wird wahrscheinlich, wie sich aus dem Resultat des gegenwärtigen Jahres ergiebt, nicht genügen. Ob die Budgetansätze des Regierungsrates für Verpflegung, die bei der Waldau um Fr. 4500 und bei Münsingen um Fr. 4200 reduziert wurden, genügen werden, ist sehr fraglich. Ich fürchte, es werde nicht der Fall sein. Das nämliche gilt für die Verwaltung bei der Waldau und das Gewerbe bei Münsingen, in Bezug auf welch letzteres eine Erhöhung der Einnahmen um Fr. 3000 vorgesehen ist. Die Anstaltsdirektion hatte für die Rubrik «Gewerbe» die nämliche Summe vorgesehen, wie letztes Jahr. Das Budget der Direktion nahm nur scheinbar eine Reduktion um Fr. 3000 in Aussicht, indem eine andere Verrechnung stattfinden soll. Wenn ich gleichwohl darauf verzichte, eine Erhöhung der betreffenden Posten zu beantragen, so geschieht es deshalb, weil die vorgenommenen Reduktionen nicht gerade von sehr grossem Belang sind und die Möglichkeit, auf dieser oder jener Unterrubrik kleinere Ersparnisse zu erzielen, nicht von vornherein als absolut ausgeschlossen betrachtet werden muss. Es soll in dieser Beziehung das möglichste gethan werden. Anders liegt die Sache dagegen in Bezug auf die Rubrik «Nahrung» der Anstalt Münsingen. Hier ist ein Abstrich von nicht weniger als Fr. 14,000 vorgenommen worden. Offenbar haben die vorberatenden Behörden den thatsächlichen Verhältnissen im künftigen Jahre nicht Rechnung getragen. Sie haben nämlich übersehen, dass pro 1897 40 Patienten mehr vorgesehen sind. Das Nahrungsbudget pro 1896 hat sich auf eine Krankenzahl von 450 Personen gestützt. Das nächstjährige Budget sieht nun 490 Patienten vor; die Krankenziffer ist also eine um 9 % höhere. Im Widerspruch mit dieser Erhöhung beantragt nun der Regierungsrat nicht nur keine entsprechende Erhöhung des Postens für Nahrung, sondern er hat sogar eine Reduktion um Fr. 5000 vorgenommen. Statt das Nahrungsbudget gemäss den Anträgen der Anstaltsbehörden von Fr. 165,000 auf Fr. 174,000 zu erhöhen, hat er dasselbe auf Fr. 160,000 reduziert. Mit diesem Budget kann die Anstalt selbstverständlich nicht auskommen, und im Verhältnis zu der vorgesehenen Vermehrung der Krankenzahl wäre eine Erhöhung des Budgetpostens auf Fr. 180,000 begründet gewesen. Trotzdem hat die Anstaltsdirektion nur Fr. 174,000 verlangt. Es ist das eine mässige Ziffer, von welcher nicht mit Sicherheit angenommen werden kann, ob sie genügen wird. Man hat dabei auf einen gegenüber der Waldau günstigeren

Fleischlieferungsvertrag Rücksicht genommen. Allein wie lange dieser Lieferungsvertrag in Kraft bleiben wird, wissen wir nicht, und es wäre unklug, auf denselben zu sehr abstellen zu wollen. Anderseits ist auf einigen andern Lebensmitteln schon heute ein nicht unbedeutender Aufschlag eingetreten; so auf dem Brot infolge Erhöhung der Getreide- und Mehlprieise und ganz besonders auf den Kartoffeln infolge der Missernte. Der auf der eigenen Domäne erzielte sehr geringe Ertrag nötigte die Anstalt, einen Teil ihres Bedarfes zu hohen Preisen aus dem Ausland zu beziehen. Was also auf einzelnen Rubriken möglicherweise erspart werden kann, wird jedenfalls durch höhere Ausgaben auf andern Rubriken reichlich aufgewogen, ja mehr als aufgewogen. Im übrigen stützt sich das Budget der Anstalt nicht nur auf die höhere Krankenzahl, sondern auf das für beide Anstalten bestehende Kost- und Verpflegungsregulativ, das von der Direktion des Innern sanktioniert worden ist. Dasselbe bildet, in Verbindung mit der Krankenzahl, die Grundlage des Nahrungsbudgets der beiden Anstalten, und es darf davon nach meiner Ansicht nicht willkürlich abgegangen werden. Ich füge noch bei, dass laut den von den Anstalten eingereichten Budgets die Nahrungskosten pro Kranken und Tag sich in Münsingen auf 97 Rappen und in der Waldau auf 99,7 Rappen belaufen würden; die Budgets stehen also zu einander in einem ziemlich richtigen Verhältnis. Sie werden sich vielleicht noch erinnern, dass im Jahre 1895 nach der letzten Staatsrechnung die Nahrungskosten in Münsingen pro Kranken und Tag sich auf 1 Fr. 21 Rp. belaufen haben, gegenüber 96,46 Rappen in der Waldau, was die Staatswirtschaftskommission in ihrem gedruckten und mündlichen Bericht zu einer Bemerkung voranlasste. Das Verhältnis hat sich nun, wie Sie sehen, für Münsingen seither bedeutend günstiger gestaltet, indem sich die Kosten pro Pflegetag sogar um 2,7 Rappen niedriger stellen, als in der Waldau. Würden Sie den Voranschlag des Regierungsrates annehmen, so würden sich die Kosten für Münsingen auf 89,7 Rappen pro Pflegetag reduzieren, welcher Ansatz offenbar zu niedrig ist, um die Kranken in befriedigender Weise verpflegen zu können. Auch würde der Ansatz in einem Missverhältnis zu den Kosten der Waldau stehen, welcher nach dem vorliegenden Budget 99,7 Rappen, also 10 Rappen mehr bewilligt werden sollen.

Gestützt auf die angebrachten Gründe stelle ich den Antrag, es möchte bei der Anstalt Münsingen der Kredit für Nahrung auf Fr. 174,000, d. h. um Fr. 14,000 erhöht werden, entsprechend dem Budget der Anstaltsdirektion. Mir scheint, die vorberatenden Behörden sollten sich diesem Antrage anschliessen können, da ja nichts damit gewonnen wird, einen von vornherein absolut ungenügenden Voranschlag aufzustellen, so dass mit aller Sicherheit später ein grösserer Nachkredit verlangt werden muss.

Zum Schlusse bemerke ich noch, dass bei diesen Anstalten zu weitgehende Ersparnisse auf den Nahrungskosten am allerwenigsten gerechtfertigt wären. Vergessen Sie nicht, dass die Geisteskranken in ihrer Mehrzahl auf das Essen einen grossen Wert legen und dass viele von ihnen darin ihre Hauptfreude finden. Gönnen wir ihnen diese Freude und lassen wir uns nicht durch eine übertriebene Sparsamkeit dazu verleiten, ihnen die durch Reglement vorgesehene und ihnen gebührende Verpflegung vorzuenthalten. Ich empfehle Ihnen meinen Antrag zur Annahme.

**Abstimmung.**

Für den Entwurf » Antrag Ballif	81 Stimmen. 15 »
------------------------------------	---------------------

Im übrigen werden die Rubriken **L** und **M** stillschweigend genehmigt.

**N. Staatsapotheke.**

Genehmigt.

**O. Bekämpfung des Alkoholismus.**

Wird verschoben.

**P. Hagelversicherung.****Q. Feuerpolizei.**

Ohne Bemerkung genehmigt.

**X. Bauwesen.****A. Verwaltungskosten der centralen Bauverwaltung.**

Dürrenmatt. Es wäre mir lieber gewesen, die Bemerkungen, welche ich zu diesem Abschnitt anzubringen habe, wären von einem anderen Mitgliede des Grossen Rates gemacht worden; denn es ist mir sehr peinlich, diese Bemerkungen machen zu müssen. Allein es geht mir auch hier, wie es mir schon oft gegangen ist. Wenn ich diese Bemerkungen nicht anbringe, so werden sie überhaupt nicht gemacht, und ich möchte mir später nicht vorwerfen, es seien gewisse Vorkommnisse in der öffentlichen Verwaltung, die einen stark panamitischen Anstrich haben, im Grossen Rate sowohl bei Anlass der Behandlung des Staatsverwaltungsberichtes, als bei der Beratung des Budget ungerügt passiert. Meine Bemerkungen betreffen die Amtsführung eines Beamten der kantonalen Baudirektion, über welchen vor einigen Wochen in der Presse sehr sonderbare Dinge zu lesen waren, ohne dass dieselben in genügender Weise widerlegt worden sind. Es handelt sich um die Amtsführung des Bezirksingenieurs Neuhaus in Thun. Demselben ist in öffentlichen Blättern vorgeworfen worden, er habe die Behörden mittelst eines verschleierten Voranschlages betreffend den Bau der Schallenbergstrasse zu täuschen versucht. Die richtige Bausumme betrug circa Fr. 140,000. Den Behörden ist dagegen ein Plan mit Devis im Betrage

von Fr. 160,000 vorgelegt worden. Zur Ehre unseres letzten Baudirektors, des verdienten Herrn Marti sel., muss beigelegt werden, dass er laut unwidersprochenen Berichten gegen diese Täuschung der Behörden eingeschritten ist, diesen verschleierten Voranschlag zerriissen und dem betreffenden Beamten eine offizielle Rüge erteilt hat; das war recht, indem die Baudirektion die nächste Aufsicht zu üben hat. Etwas anderes dagegen hat mich verwundert. Nachdem die angeführte Thatsache auch durch eine offizielle Erklärung des Gemeinderates von Thun öffentlich festgenagelt worden ist, war in den letzten Tagen in den Verhandlungen des Regierungsrates zu lesen, dass der nämliche Beamte anstandslos auf eine neue Amtsdauer in seinem Amte bestätigt worden ist. Ich glaube, mit dieser Bestätigung hätte es nach dem Vorgefallenen nicht so sehr pressiert, und jedenfalls hätte die Wahl nicht in definitiver Weise erfolgen sollen. Wenn ein hoher Staatsbeamter — dass derselbe daneben auch noch einen Vertrauensposten bekleidet, der ihm durch die Volkswahl zugefallen ist, fällt nicht in Betracht — sich einen solchen Versuch gegenüber den Staatsbehörden erlaubt, durch welchen der Staat um Fr. 20,000 geschädigt worden wäre, sofern das Manöver gelungen wäre, so ist es nicht am Ort, einen solchen Beamten anstandslos wieder zu bestätigen. Gegen andere Beamte und Angestellte ist man in solchen Fällen strenger eingeschritten. Ich kann mich erinnern, dass Beamte jahrelang auf ihre Bestätigung warten mussten, nur weil sie ein paar Zeitungsartikel verübt hatten. Hier liegt etwas viel Gravierenderes vor, und trotzdem wird nach wenigen Wochen die Bestätigung ausgesprochen! Ich erinnere auch an das Vorgehen gegenüber den Bürgern einer oberländischen Gemeinde, die den Staat und den Bund mit angeblichen Alpverbesserungen zu täuschen versucht haben. Dieselben haben sich also eine ähnliche Täuschung zu schulden kommen lassen, und Dank der Energie unseres Forstdirektors sind sie vor die Geschworenen gestellt und mit Recht streng bestraft worden. Den Staatsbeamten dagegen, der sich etwas Ähnliches zu schulden kommen liess, belässt man in seinem Amte! Ich kann Sie versichern, dass bei dieser Rüge gar keine Voreingenommenheit mit im Spiele ist. Herr Neuhaus hat mir meiner Lebtag nie etwas zu leid gethan, und ich kenne ihn nicht persönlich. Allein es liegen konstatierte Thatsachen vor, die denn doch im Grossen Rate gewürdigt zu werden verdienen. Ich gebe zu, dass ähnliche Versuche vielleicht auch an andern Orten vorkommen mögen. Allein da, wo sie vorkommen, soll man dagegen einschreiten, und mit Rücksicht auf die Verumständungen im vorliegenden Falle erlaube ich mir, zum Schlusse einen Antrag zu stellen. Ich habe mir nämlich sagen lassen, die Arbeiten für die Schallenbergstrasse seien gar nicht zur Konkurrenz ausgeschrieben worden. Es ist mir nun unbegreiflich, weshalb ein Bau, der in so grossartiger Weise von Kanton und Bund unterstützt wird, nicht zur öffentlichen Konkurrenz ausgeschrieben wird. Ich habe ferner vernommen, es sei schon wiederholt vorgekommen, dass solche Arbeiten nicht zur Konkurrenz ausgeschrieben wurden. Ich erlaube mir deshalb den Antrag zu stellen, es seien Bauarbeiten, die mit kantonaler oder eidgenössischer Unterstützung ausgeführt werden, in Zukunft ausnahmslos zur Konkurrenz auszuschreiben. Auf die ersten Reklamationen in der Presse ist seitens der Aufsichtskommission eine Berichtigung erfolgt, und merkwürdigerweise ist der nämliche

Beamte, der dieser gravierenden Dinge beschuldigt worden ist, selber Mitglied dieser Aufsichtskommission. Auch dies ist nach meinem Dafürhalten eine Ungehörigkeit. Die Berichtigung lief im wesentlichen darauf hinaus, die Differenz zwischen dem wahren und dem verschleierten Voranschlag wäre den beteiligten Gemeinden zu gute gekommen. Dies lässt das ganze Vorgehen, wenn es sich wirklich so verhält, in etwas milderem Lichte erscheinen. Allein immerhin lässt sich ein solches Hintersichtführen einer Staatsbehörde nicht mit der Fürsorge für die Gemeinden entschuldigen, indem der Zweck bekanntlich die Mittel nicht heiligt. Damit die vorgekommenen Ungehörigkeiten doch auch eine rechte Frucht tragen, empfehle ich Ihnen mein Postulat zum Budget zur Annahme, dahingehend, öffentliche Arbeiten, die mit kantonaler oder eidgenössischer Unterstützung ausgeführt werden, sollen ausnahmslos zur öffentlichen Konkurrenz ausgeschrieben werden. Hoffentlich werden dann solche Versuchungen auch weniger an die Beamten herantreten.

**Präsident.** Ich mache Herrn Dürrenmatt darauf aufmerksam, dass wir die Rubrik *A*, Verwaltungskosten der centralen Bauverwaltung, beraten, womit sein Antrag nichts zu thun hat. Der Antrag des Herrn Dürrenmatt wird richtiger bei der Rubrik *F*, Neue Strassen- und Brückenbauten, gestellt.

**Dürrenmatt.** Mein Antrag ist ein allgemeines Postulat zum Baubudget; es war bis jetzt immer Uebung, dass bei der Beratung des Budget solche Postulate allgemeiner Natur gestellt werden könnten.

**Scheurer,** Stellvertreter des Baudirektors. Ich bedaure, dass ich von der Absicht des Herrn Dürrenmatt, über diesen Gegenstand zu sprechen, keine Kenntnis hatte, sonst würde ich mich noch etwas besser orientiert haben. Man wird begreifen, dass ich als Stellvertreter des Baudirektors die Verumständungen nicht genau kenne, namentlich weil damals, als das betreffende Geschäft behandelt wurde, Herr Baudirektor Marti noch lebte und diese Angelegenheit behandelte. Allein so viel kenne ich immerhin von diesem Geschäfte und so viel kennen auch meine Kollegen im Regierungsrat davon, dass sie letzter Tage Herrn Neuhaus als Bezirksingenieur bestätigen konnten und zwar mit gutem Gewissen. Die Mitglieder des Regierungsrates kennen so viel von den Akten, dass sie wissen, dass der wahre Sachverhalt und die Zeitungsartikel, von denen sich Herr Dürrenmatt leiten lässt, weit auseinander gehen und die Wahrheit nicht den Darstellungen in den Zeitungen entspricht. Aktengemäss ist das, was man Herrn Neuhaus hauptsächlich zum Vorwurf macht und was ihm auch Herr Dürrenmatt zum Vorwurf macht, nicht wahr. Wenn es wahr wäre, dass Herr Neuhaus mittelst eines verschleierten Voranschlages, überhaupt durch Täuschung der Behörden Kanton und Bund um Fr. 19,000 zu betrügen versucht habe, so wäre natürlich alles, was gegen ihn gesagt worden ist, gerechtfertigt, und es wäre nicht zu verantworten, einen solchen Beamten in seinem Amte zu bestätigen. Allein dem ist nicht so, sondern der Sachverhalt ist, so weit ich ihn im Gedächtnis habe, kurz folgender. Die Devissumme für die ganze Strasse betrug rund Fr. 200,000. Davon nahm man circa Fr. 160,000 für die Baukosten und den Rest für die Landerwerbungen in Aussicht. Der Bau der Strasse wurde ursprünglich vom eidge-

(29. Dezember 1896.)

nössischen Militärdepartement in Vorschlag gebracht, und es sollte dieselbe als Militärstrasse auf Kosten der Eidgenossenschaft gebaut werden. Später hat sich die Sache dann so entwickelt, dass der Bund sich nur zur Leistung eines Beitrages und zwar von 40 % der wirklichen Kosten, höchstens Fr. 80,000, bereit erklärte. Infolgedessen mussten die beteiligten Gemeinden, die ohnedies stark belastet sind und zum Teil an der Erstellung der Strasse nur ein untergeordnetes Interesse haben, in den Riss treten. Die Gemeinden haben, von einem diesbezüglichen Vorbehalt im Grossratsbeschluss Gebrauch machend, die Strasse zur Ausführung übernommen, und sie haben nun gesucht, ihren Kostenanteil soweit als möglich herabzudrücken. Sie haben sich infolgedessen nach einem Unternehmer umsehen, der ihnen die Strasse möglichst billig ausgeführt. Ob eine Ausschreibung stattfand, weiß ich nicht — item, die Gemeinden fanden einen Unternehmer, der sich bereit erklärte, die auf Fr. 160,000 devisierte Strasse für Fr. 141,000 auszuführen. Die Gemeinden hätten also dabei Fr. 19,000 profitiert, welche Summe sie als einen Beitrag an die Expropriationskosten hätten betrachten können. Alles das nun ist offiziell zugegangen. Herr Baudirektor Marti hat dabei lebhaft mitgewirkt; er war mit diesem Vorgehen einverstanden und dasselbe ist auf Antrag der Baudirektion vom Regierungsrat genehmigt worden. Der Staat Bern ist also da durchaus nicht beschummelt worden, sondern es ist alles regelrecht und offen gegangen. Nun hat man behaupten wollen, aber der Bund sei beschummelt worden, und im Laufe der letzten Session der Bundesversammlung wurde ein Pamphlet gegen Neuhaus lanciert, womit gleichsam gesagt werden wollte: Sehet den Nationalrat, wie er den Bund betrügen helfen wollte. Allein auch das ist unrichtig. Das eidgenössische Baudepartement hat auf das Gesuch der Gemeinden und die Empfehlung des Regierungsrates ausdrücklich eingewilligt, dass der Strassenbau den Gemeinden um die Devissumme von Fr. 200,000 à forfait übergeben werde und hat damit in diesem Falle darauf verzichtet, den Bundesbeitrag nicht nach der Devissumme, sondern nach den wirklichen Kosten zu berechnen. Was den dem Herrn Neuhaus von Seite des Baudirektors erteilten Rüffel betrifft, so war sowohl ich wie andere Mitglieder des Regierungsrates darob verwundert, als sie davon zufällig aus der gegen Herrn Neuhaus bei Anlass der Nationalratswahlen im Oktober inszenierten Zeitungspolemik Kenntnis bekamen. Ich zweifle daran, ob der Regierungsrat den Rüffel beschlossen hätte, wenn er ihm beantragt worden wäre. Offenbar ist das Vorgehen des Baudirektors veranlasst worden durch eine Eingabe des Gemeinderates von Thun, worin er mit grosser sittlicher Entrüstung über das Verhalten des Herrn Neuhaus bei Verakkordierung des Strassenbaues, d. h. der Aufnahme einer Bausumme von Fr. 160,000 in den Vertrag, während sie in Wirklichkeit nur Fr. 141,000, also Fr. 19,000 weniger betrug, sich beschwerte. Merkwürdigerweise schrieb aber der Gemeinderat gleichzeitig Herrn Neuhaus einen freundlichen Brief, er möchte doch dafür sorgen, dass diese Fr. 19,000 den Gemeinden nicht verloren gehen! (Heiterkeit). Dies nur ein Stücklein aus dieser ganzen Geschichte, bei welcher offenbar die Lokalpolitik von Thun eine zu grosse Rolle spielte. Wenn von Herrn Neuhaus ein Fehler begangen worden ist, so ist es lediglich der, dass er sich von den Gemeinden bewegen liess, sich an

die Spitze der ganzen Unternehmung für Ausführung dieser Strasse, die namentlich auch im Interesse Thuns liegt, stellte, während er als Bezirksingenieur aufsichtübender Beamter ist. Herr Dürrenmatt hat dies als eine Ungehörigkeit bezeichnet, und ich nehme an, Herr Neuhaus wird dies auch nie mehr thun; er wird gewitzigt sein, und auch andere Beamte werden sich daran ein Beispiel nehmen. Aber aus dieser Ungehörigkeit einen Grund abzuleiten, einen sonst pflichtgetreuen und tüchtigen Beamten nicht wieder zu wählen, vermag ich nicht einzusehen, und Herr Dürrenmatt wird, nachdem er besser aufgeklärt ist, damit selbst einverstanden sein. Ich wiederhole, wenn jemand diese ganze Angelegenheit, die so viel Staub aufwirbelte, näher studieren will, so soll er sich an die Akten halten, die, so viel an mir, zur Verfügung gestellt werden.

**Schüpbach.** Als Mitglied der Ausführungskommission für die Schallenbergstrasse möchte ich mir über diesen Gegenstand auch einige Worte erlauben. Ich bin Herrn Dürrenmatt sehr dankbar, dass er Gelegenheit gegeben hat, diese Schallenbergstrassenangelegenheit, die von gewisser Seite zu einer cause célèbre aufgebaut worden ist, im Grossen Rate zur Sprache zu bringen. Den Ausführungen des Herrn Scheurer haben Sie entnehmen können, in welchem Sinne der Grosse Rat seiner Zeit seine Subvention beschlossen hat, und Sie konnten diesen Ausführungen ferner entnehmen, dass den Gemeinden die Ausführung der Strasse zur vollen Devissumme à forfait übertragen worden ist. Die Ausführungskommission war daher durchaus berechtigt, über die Subventionen von Kanton und Bund in vollem Umfange zu verfügen. Ich bemerke dabei, dass mit Ausnahme der beiden Endpunkte Schangnau und Thun die beteiligten Gemeinden im allgemeinen ein ausserordentlich kleines Interesse an der Erstellung dieser Strasse haben. Speziell die Gemeinde Steffisburg hat von dieser Strasse absolut keinen Nutzen, weil sie zu nahe bei der Stadt Thun liegt. Dies ist denn auch der Grund, weshalb sich die Gemeinde Steffisburg ursprünglich weigerte, einen Beitrag zu leisten. Herr Regierungsrat Marti sel. hat sich dann an uns gewandt und uns haranguiert, wir möchten doch durch Bewilligung eines Beitrages das Werk zu stande bringen helfen und die übrigen Gemeinden nicht im Stiche lassen. Aus Solidaritätsgefühl gegenüber den weniger gut situierten Nachbargemeinden auf dem Berg hat man dies dann gethan, und bei der Verteilung der erforderlichen Summe auf die einzelnen Gemeinden wurde Steffisburg mit einem Beitrag von Fr. 3000 bedacht. Nun war unsere Gemeinde bereit, Fr. 1000 oder höchstens Fr. 1500 zu bewilligen; aber Fr. 3000 würde sie nie bewilligt haben, wenn man ihr nicht die Zusicherung hätte geben können, es werden auf dem Baue Ersparnisse gemacht und infolgedessen der Beitrag der Gemeinde reduziert werden. So viel ich weiß, haben die sämtlichen andern Gemeinden ihre Subventionen im nämlichen Sinne beschlossen.

Was nun den Vorwurf betrifft, wir hätten in den Bauvertrag die volle Devissumme von Fr. 160,000 eingesetzt, statt blass Fr. 141,000, so mag dieser Vorwurf einige Berechtigung haben, soweit es sich um die formelle Seite des Vertrages handelt. Allein hier kommt nicht die Form in Betracht, sondern die Summe, und Sie haben gehört, dass es für Kanton und Bund genau auf dasselbe herausgekommen wäre, ob man die kleinere oder grössere Summe in den Vertrag ein-

gestellt hätte. Wenn wir auch wussten, dass wir uns in materieller Beziehung absolut keines Vergehens schuldig machen, so haben wir doch nicht ohne weiteres und ohne Erörterung diese allerdings nicht ganz korrekte Form gewählt. Allein ein Präzedenzfall, der sich kurz vorher in einer Nachbargemeinde abspielte, hat schliesslich den Ausschlag gegeben. Es ist nämlich vor ein oder zwei Jahren der Gemeinde Sigriswyl an einen Strassenbau eine Subvention zuerkannt worden. Als es sich nun darum handelte, über die Ausführung des Baues Beschluss zu fassen, verfügte sich Herr Regierungsrat Marti sel. persönlich nach Sigriswyl und hatte mit den dortigen Gemeindebehörden eine Besprechung. Bei diesem Anlasse hat Herr Marti den Sigriswylern den Rat erteilt, die Gemeinde solle den Bau selber zur Ausführung übernehmen und einen auf die volle Devissumme lautenden Vertrag vorlegen; auf diese Weise werde die Gemeinde eine Ersparnis von 12 bis 15 % machen. Es lagen damals nämlich bereits Angebote in dieser Höhe vor. Herr Regierungsrat Marti hat der Gemeinde Sigriswyl diesen Rat natürlich deshalb erteilt, weil sie eine ziemlich stark belastete Gemeinde ist. Selbstverständlich liessen sich die Sigriswyler die Sache nicht zweimal sagen, sondern sie haben dem gegebenen Rate gemäss einen auf die ganze Devissumme lautenden Vertrag aufgestellt, der von der Baudirektion, die den Sachverhalt genau kannte, ohne weiteres genehmigt wurde. Gestützt auf diesen Präzedenzfall glaubten wir in gleicher Weise vorgehen zu dürfen, und ich hoffe, der Grosse Rat werde mit Rücksicht hierauf unser Vorgehen um so besser begreifen und um so eher entschuldigen. Wahrscheinlich haben die meisten von Ihnen das Flugblatt zu Gesichte bekommen, von dem auch Herr Scheurer gesprochen hat und das bei Anlass der Nationalratswahlen vom letzten Herbst gegen Herrn Neuhaus lanciert worden ist. In diesem Flugblatte wird auf ein Schreiben hingewiesen, das Herr Regierungsrat Marti an den Gemeinderat von Thun richtete und worin zu lesen war, die Baudirektion habe sich veranlasst gefunden, Herrn Neuhaus wegen dieses unkorrekten Vertrages einen Verweis zu erteilen. Wir wissen nun allerdings nicht, in welcher Weise die Thuner die Angelegenheit — es ist dies bekanntlich mündlich geschehen — Herrn Baudirektor Marti vorgetragen haben. Allein wir müssten uns im allerhöchsten Grade verwundern, wenn Herr Marti wirklich geglaubt haben sollte, die Gemeinden haben den Staat veranlassen wollen, über die Subvention hinaus noch für die Kosten der Vorarbeiten und der Bauaufsicht aufzukommen. Man konnte absolut nie darüber in Zweifel sein, dass aus den Fr. 160,000 auch diese Kosten bezahlt werden sollen. Wir haben das genau gewusst und wenn wir darüber im Zweifel gewesen wären, so hätte uns ein Schreiben des Herrn Baudirektors, das er uns unterm 10. März zukommen liess, genaue Auskunft gegeben. In diesem Schreiben heisst es nämlich:

«Ihrem Gesuche vom 15. Februar abhin betreffend Uebergabe des Baues der Schallenbergstrasse an die beteiligten Gemeinden um die Devissumme à forfait hat der Regierungsrat unterm 28. gleichen Monats und das schweizerische Departement des Innern, Abteilung Bauwesen, unterm 5. d. entsprochen unter der bestimmten Voraussetzung, dass hierseits dafür gesorgt werde, dass alle Arbeiten kunstgerecht und solid erstellt werden und die beteiligten Gemeinden zum

Tagblatt des Grossen Rates. — Bulletin du Grand Conseil.

voraus auf jede Nachforderung verzichten. Wir geben Ihnen hievon Kenntnis mit der Einladung, nun den Bauvertrag mit Pflichtenheft vorzulegen und sich mit uns über die für Vorarbeiten, Bauleitung u. s. w. zu reservierende Summe zu verständigen.»

Sie sehen hieraus, dass, wenn wir die letztere Forderung hätten umgehen wollen, wir sofort mit der Baudirektion in einen Konflikt geraten wären, der offenbar nicht zu unsern Gunsten ausgefallen wäre. Weshalb nun gerade von Thun aus, das doch auch nicht im Ueberfluss schwimmt, dieser Hase aufgestochen wurde, ist nachträglich auch bekannt geworden und weiss heute jedes Kind. Aber ich bin ebenso überzeugt, dass der Thuner Gemeinderat mit seiner Denunziation in dieser Angelegenheit sich kein Anrecht auf einen Tugendpreis erworben hat. Auf die weitern Ausführungen des Herrn Dürrenmatt will ich nicht eintreten. Sie sind von Herrn Scheurer in einer Weise richtiggestellt worden, dass die quasi Verleumdungen, die in dem Votum des Herrn Dürrenmatt enthalten waren, vollständig widerlegt sind.

**Frutiger.** Erlauben Sie mir als dem Unternehmer der Schallenbergstrasse auch einige Worte. Was Herr Oberst Schüpbach bezüglich der vom Herrn Baudirektor gegebenen Anleitung sagte, kann ich nur bestätigen, und es ist mir leid, dass ich darauf zu sprechen kommen muss. Als es sich um die Ausführung der Meiersmaadstrasse handelte, die den Herren von der Staatswirtschaftskommission und der Regierung bestens bekannt ist, da beide Behörden einen Augenschein auf Ort und Stelle vornahmen, wurde ähnlich vorgegangen. Man weiss, dass die Gemeinde Sigriswyl eine arme Gemeinde ist und für circa eine halbe Million Strassenbauten ausführte. Regierung und Staatswirtschaftskommission beantragten damals, an die Meiersmaadstrasse einen Beitrag von 40 % zu bewilligen. Die Mitglieder des Gemeinderates von Sigriswyl kamen dann zu mir und ersuchten mich, ich möchte mich für einen höhern Beitrag verwenden, weil sie sonst nicht im stande seien, die Strasse auszuführen. Herr Grossrat Horn und meine Wenigkeit sind hierauf bei unserm verehrten Herrn Baudirektor Marti sel. vorstellig geworden und haben ihn ersucht, er möchte im Grossen Rate eine höhere Subvention beantragen. Herr Marti erklärte anfänglich, der Konsequenzen halber könne er das nicht thun. Wir haben dann hin und her gesprochen und Herrn Marti vorgestellt, was die Gemeinde alles ausgeführt habe, wie sie mit hohen Steuern belastet sei etc., und schliesslich sagte Herr Marti, die Gemeinde solle den Bau 10 % billiger ausführen lassen. Er wandte sich sogar direkt an mich und bemerkte: Ihr, Herr Frutiger, seid im stand, den Bau 12 % billiger auszuführen; denn ich habe mich bei einem Augenschein überzeugt, dass das erforderliche Kies und die nötigen Steine in der Nähe vorhanden sind. Ich bemerkte Herrn Marti darauf, ich sei nicht Unternehmer der Strasse, sei aber auch überzeugt, dass sie 10 % billiger ausgeführt werden könne. Herr Marti sagte uns dann, die Gemeinde möge mit einem Unternehmer einen Bauvertrag um die volle Devissumme abschliessen, sich aber eine nachträgliche Reduktion vorbehalten. Ich habe dies Herrn Neuhaus mitgeteilt, und er sagte mir damals, er hoffe, der Herr Baudirektor werde Wort halten. Ich weiss nicht, ob Herr Grossrat Horn da ist, sonst könnte er dies bestätigen, und übrigens könnten auch noch bezügliche Briefe vorgelegt werden, die ich mitgenommen haben würde, wenn ich eine Ahnung gehabt hätte, dass Herr Dürrenmatt die Sache vor-

bringen werde. So wurde denn der Vertrag mit den Unternehmern der Strasse auf die volle Devisumme lautend abgeschlossen. Die Baudirektion hat diesen Vertrag genehmigt, und der Gemeinde Sigriswyl sind auf diese Weise 10 % der Devisumme zu gut gekommen. Dabei bemerke ich, dass an die Subvention für die Meiersmaadstrasse nicht die Bedingung geknüpft war, dass an allfällige Mehrkosten kein Beitrag geleistet werde. Bei der Schallenbergstrasse dagegen wurde in dem mit den Gemeinden abgeschlossenen Bauvertrag ausdrücklich gesagt — ich habe den Vertrag selber gelesen — die Gemeinden erhalten die volle Subvention gemäss der Devisumme, man knüpfte aber die Bedingung daran, dass die Gemeinden um keine Nachsubvention einkommen dürfen. Wer den Schallenberg kennt, weiss, dass dort nicht gerade gut zu bauen ist, weil man es mit vielen versumpften Stellen zu thun hat. Wenn man nun den beteiligten Gemeinden zumutete, allfällige Mehrkosten selbst zu tragen, so waren dieselben auf der andern Seite zu diesem Vorgehen gewiss vollständig berechtigt, und ich wäre bereit, die Sache der Gemeinden sogar auf dem Rechtswege auszufechten. Das ist meine Ansicht von dieser Sache. Wenn ich in das Unternehmen eingetreten bin, so erkläre ich offen, dass ich keinen Grund zum Danken habe. Die Strasse war ursprünglich auf Fr. 164,000 devisiert, und man hat mich ein ganzes Jahr lang unter die Schraube genommen, bis ich schliesslich auf Fr. 141,000 heruntergegangen bin. Herr Schüpbach wird mir bestätigen, dass ich in der Kommission gesagt habe, ich wolle von der Ausführung der Strasse nichts wissen; man möge sie zur Konkurrenz ausschreiben, wobei ich mich dann allerdings auch bewerben werde, weil ich vom Bau der Grimselstrasse her über das nötige Material verfügte. Allein man that dies nicht! und ich habe schliesslich den Bauvertrag, ich kann wohl sagen mit Blut unterschrieben. Natürlich haben die Gemeinden ihrerseits mir ebenfalls die Bedingung gestellt, ich dürfe keine Nachforderung stellen, und wenn ich bei dieser Unternehmung ohne Schaden davon komme, so bin ich recht froh.

Wenn Herr Dürrenmatt beantragt, es sollen Bauten, die vom Staat oder vom Bund subventioniert werden, zur Konkurrenz ausgeschrieben werden, so möchte ich diesen Antrag sehr unterstützen. Gerade gegenwärtig werden im Gürbenthal unter dem Protektorat des Herrn Oberingenieurs und des Herrn v. Morlot Bauten ausgeführt, die Hundertausende kosten und ohne Konkurrenzauusschreibung an Italiener verakkordiert worden sind. Man könnte auch noch andere Beispiele aufzählen, und ich glaube, wenn man Italienern, die keine Steuern zahlen, für grosse Summen Arbeiten zuhält ohne Konkurrenzauusschreibung, so können sich darob die Kantonsbürger mit Recht beklagen.

Was Herrn Neuhaus anbetrifft, so glaube ich, man thue ihm unrecht, und ich könnte Ihnen Briefe vorlegen, worin mich Herr Baudirektor Marti auf die Schallenbergstrasse aufmerksam machte. Es war dies damals, als die Strasse auf dem Beatenberg zum Bau ausgeschrieben war. Damals haben 3 Unternehmer konkurriert, zu welchen ich ebenfalls gehörte. Ich war der teuerste, indem ein Italiener 7 % und ein zweiter Unternehmer 6 % abgeboten hat, während mein Angebot 5 % betrug. Herr Baudirektor Marti schrieb mir dann einen Brief, den ich vorzulegen bereit bin, ich möchte der Sache ihren Lauf lassen; der Bezirksingenieur stelle den Antrag, die Strasse den Italienern zur Ausführung

zu übergeben. Er möchte mich dagegen auf die Schallenbergstrasse aufmerksam machen und er habe als Vertreter Herrn Neuhaus bezeichnet. Damit ist nach meiner Ansicht der Beweis erbracht, dass Herr Neuhaus im Einverständnis mit Herrn Marti die Vertretung der Gemeinden übernahm; Herr Neuhaus hat diese Vertretung nicht gesucht, wie aus dem Briefe des Herrn Marti deutlich hervorgeht. Ich glaube daher, man könne Herrn Neuhaus absolut keinen Vorwurf machen. Wenn es Herrn Marti nicht recht gewesen wäre, dass Herr Neuhaus sich an die Spitze der Gemeinden stellte, so würde er, denke ich, Herrn Neuhaus erklärt haben: Mein Herr, Sie gehören nicht an diese Stelle. Ich bemerke übrigens, dass die Schallenbergstrasse nicht im Bezirk des Herrn Neuhaus liegt. An Herrn Marti wäre es gewesen, Herrn Neuhaus zu erklären, es gehe nicht an, dass er sich an die Spitze der Gemeinden stelle. Dies ist nicht geschehen, und deshalb glaube ich, Herr Dürrenmatt thue Herrn Neuhaus in dieser Beziehung unrecht. Herr Dürrenmatt mag lange sagen «dank Herrn Baudirektor Marti». Herr Dürrenmatt hat von Herrn Marti auch schon anders gesprochen (Heiterkeit). Wie gesagt, die Sache liegt so, dass man mit vollem Recht sagen kann, Herr Marti habe gewünscht, dass sich Herr Neuhaus mit der Sache befasse.

**Dürrenmatt.** Als Urheber des gestellten Postulates müssen Sie mir schon noch zwei Worte gestatten. Ich bin vom Verlauf der Diskussion sehr befriedigt, weil ich mir das Zeugnis geben kann, dass ich dem Staat mit meinen Bemerkungen mehr genutzt als geschadet habe; denn was seither gesagt wurde, sowohl von Herrn Schüpbach, als soeben von Herrn Frutiger in Bezug auf Bauten in der nächsten Umgebung von Bern, bezüglich welcher auch keine öffentliche Ausschreibung stattfand, ist sehr wertvoll, und ich schaute mich glücklich, dass diese Angelegenheit den Anstoss gab, dieses Postulat zu stellen, das auch von Herrn Frutiger und den übrigen Herren unterstützt wird.

Was die Vorwürfe gegenüber Herrn Neuhaus betrifft, so berufe ich mich auf die Aussagen des Herrn Scheurer selber. Es wird zugegeben, dass Herr Marti Herrn Neuhaus eine Rüge erteilt hat, und bei dem ruhigen Charakter des Herrn Marti und der Sachkenntnis, über die er in solchen Dingen verfügte, ist doch nicht anzunehmen, dass er diese Rüge ohne Grund erteilt habe. Ich kann deshalb den Vorwurf der quasi Verleumdung, den mir Herr Schüpbach machte — er hat zwar vorsichtigerweise vor das Wort Verleumdung ein «quasi» gesetzt (Heiterkeit) — nicht acceptieren. Und wenn Herr Frutiger sagt, der Dürrenmatt habe von Herrn Marti auch schon anders gesprochen, so gebe ich ihm das zurück und sage: Sie haben sonst auch mit grösserem Respekt von Herrn Marti gesprochen als soeben! (Heiterkeit).

**Präsident.** Das Postulat des Herrn Dürrenmatt ist von keiner Seite bestritten und daher als angenommen zu betrachten. Ebenso ist die Budgetrubrik A, weil kein abweichender Antrag gestellt ist, genehmigt.

**B. Bezirksbehörden.**

Genehmigt.

---

**C. Unterhalt der Staatsgebäude.**

**Bühler**, Berichterstatter der Staatswirtschaftskommision. Es wird Ihnen vielleicht auffallen, dass der Posten Amtsgebäude gegenüber dem Vorjahre um Fr. 16,000 erhöht worden ist. Es lässt sich diese Erhöhung auf die Notwendigkeit zurückführen, in der Kaserne auf dem Beundenfeld eine grössere Reihe von Reparaturen vorzunehmen. Es ist darüber schon bei Behandlung des Staatsverwaltungsberichtes gesprochen worden. Die Staatswirtschaftskommision hat in corpore einen Augenschein vorgenommen und sich überzeugt, dass wirklich eine grosse Zahl von Reparaturen nötig sind, und sie hat den Kantonsbaumeister beauftragt, hierüber einen Devis aufzustellen. Derselbe sieht nun in 15 verschiedenen Posten Wiederherstellungsarbeiten vor, die im ganzen Fr. 23,000 kosten. Es wird nun in Aussicht genommen, im Jahre 1897 einen Teil dieser Arbeiten auszuführen und zu diesem Zwecke Fr. 16,000 auszugeben.

Genehmigt.

---

**D. Neue Hochbauten.**

**Bühler**, Berichterstatter der Staatswirtschaftskommision. Die Staatswirtschaftskommision beantragt Ihnen, den Posten für neue Hochbauten von Fr. 550,000 auf Fr. 450,000 herabzusetzen, also eine Reduktion um Fr. 100,000 vorzunehmen. Es ist der Staatswirtschaftskommision ein spezielles Programm über die im Jahre 1897 auszuführenden Hochbauten vorgelegt worden, und in diesem Programm ist eine Summe von Fr. 97,000 für Unvorhergesehenes enthalten, also für Bauten, die noch gar nicht bewilligt sind. Die Staatswirtschaftskommision hält nun dafür, angesichts des ungünstigen Standes des Budgets könne man diese Fr. 97,000 streichen. In dem Programm ist ferner auch ein Gebäude aufgenommen, dessen Erstellung allerdings beschlossen ist; allein die betreffende Summe im Betrage von Fr. 23,000 oder 25,000 — es handelt sich um das Postgebäude bei der Anstalt Belley — ist nicht aus dem Kredit für Hochbauten zu decken, indem ausdrücklich beschlossen wurde, die betreffende Summe dem Irrenfonds zu entnehmen, weil dieses Postgebäude quasi einen Bestandteil der Irrenanstalt bildet. Die Bausumme wird denn auch von der Kreispostdirektion mit 5 % verzinnt. Angesichts dieser Verumständungen hält die Staatswirtschaftskommision dafür, es könne der Kredit ganz gut um Fr. 100,000 herabgesetzt werden.

Im Anschluss an diesen Antrag habe ich namens der Staatswirtschaftskommision zu Handen der Regierung noch einen Wunsch auszusprechen. Es ist nämlich die Ausführung verschiedener Hochbauten beschlossen, die nicht aus diesen Fr. 450,000 bestritten werden können, sondern aus andern Mitteln bezahlt werden müssen.

Es handelt sich vorerst um die Erstellung einer neuen Anatomie, die auf dem Bühlplatz erstellt wird, wo sich auch die übrigen neuen Hochschulinstitute befinden. Ferner wird in Bern ein neues Bezirksgefängnis und ein neues Amthaus erstellt. Für diese Bauten wird eine Summe von ungefähr Fr. 1,200,000 erforderlich sein, welche Summe aber nicht aus dem Kredit für Hochbauten, sondern aus andern dem Staate zur Verfügung stehenden Mitteln bestritten wird. Vorerst kann der Erlös für das bisherige Amthaus, das zum Preise von Fr. 265,000 an die Brandversicherungsanstalt verkauft worden ist, zur teilweisen Deckung der Kosten des neuen Amthauses verwendet werden und sodann auch der Erlös aus dem Zuchthausareal und den Gebäudeplätzen beim Turnplatz. Alle diese Mittel werden genügen, um die Kosten der neuen Anatomie und des neuen Amthauses zu decken. Um nun aus der Staatsrechnung gleichwohl einen bestimmten Einblick in Bezug auf alle diese neuerrichteten Hochbauten zu erhalten, so dass man weiß, welche Summe darauf verwendet worden ist, ist es nötig, dass in der künftigen Staatsrechnung nicht nur diejenigen Summen aufgeführt sind, die direkt aus dem Hochbaukredit bestritten werden, sondern auch die Summen für die neue Anatomie und das neue Amthaus. Die betreffenden Posten werden dann anderseits wiederum in den Einnahmen erscheinen und sich so gegenseitig decken; diese Verrechnungsart hat aber den Vorteil, dass man genau weiß, was im gesamten für Hochbauten ausgegeben worden ist. Wir hätten gerne schon im vorliegenden Budget die Sache in dieser Weise geordnet, es war uns aber nicht möglich, bestimmte Anträge zu stellen, wie viel im Jahr 1897 für die neue Anatomie und das neue Amthaus verausgabt werden wird. Dagegen wird es möglich sein, in der Staatsrechnung die betreffenden Zahlen anzugeben. Wir möchten deshalb die Regierung einladen, bei Aufstellung der Staatsrechnung für 1897 die Summen, welche für die neue Anatomie und das neue Amthaus ausgegeben werden, in die Rechnung einzustellen und anderseits einen entsprechenden Posten in die Einnahmen aufzunehmen, herrührend aus dem Verkauf des Zuchthausareals und des alten Amthauses.

**Schmid**. Ich erlaube mir, den mitgeteilten Wünschen der Staatswirtschaftskommision nur noch kurz etwas beizufügen. Es ist richtig, dass gewünscht wird, es möchten die Ausgaben für die genannten, in Ausführung begriffenen Bauten in der Staatsrechnung aufgeführt werden. Der Herr Präsident der Staatswirtschaftskommision hat Ihnen auch gesagt, dass wir das Budget gerne in dieser Weise abgeändert hätten. Ich glaube, darin liege auch der Wunsch, die Regierung möchte in Zukunft alle derartigen Bauten auch ins Budget aufnehmen.

**Scheurer**, Finanzdirektor, Berichterstatter des Regierungsrates. Ich will nur erklären, dass sich der Regierungsrat dem Antrage der Staatswirtschaftskommision anschliesst und dass die im weiteren geäußerten Wünsche in Zukunft sowohl im Budget als in der Staatsrechnung berücksichtigt werden sollen.

Mit der von der Staatswirtschaftskommision beantragten Reduktion angenommen.

---

### E. Unterhalt der Strassen.

**M. Boinay.** Vous vous rappelez que j'ai déposé, le 20 novembre 1895, avec plusieurs collègues jurassiens, une motion tendante à inviter le Conseil-exécutif à prendre les mesures nécessaires pour améliorer les routes dans le Jura, et à faire des propositions dans ce sens. Cette motion a été prise en considération et renvoyée pour étude au Conseil-exécutif. Lors de la discussion du rapport sur l'administration de l'Etat pour l'année 1894, des vœux ont été émis en vue de l'amélioration de l'entretien des routes en général dans le canton de Berne. Ensuite de ce postulat et de cette motion, feu M. Marti a présenté au Grand Conseil, le 15 mai dernier, un rapport et des propositions de la Direction des travaux publics concernant l'amélioration et l'entretien des routes cantonales. De ce rapport très intéressant et circonstancié, il appert que les plaintes formulées en général dans le canton et en particulier dans le Jura sur l'état des routes sont fondées. Chez nous ces plaintes se renouvellent à chaque instant et vous devez vous rappeler que l'année dernière M. le député Scherz en a reconnu le bien-fondé, en rappelant que dans une tournée qu'il avait faite dans le Jura, il avait remarqué à la route, à deux mètres près, le moment où il avait quitté le sol suisse pour pénétrer en Alsace près de Lucelle. En France nous trouvons de larges et belles routes. Je citerai par exemple les routes à partir de Delle et Damvant. En Alsace, c'est la même chose. Les routes allemandes et françaises sont des routes modèles.

Dans son rapport M. Marti fait l'historique des routes dans le canton de Berne et nous expose la manière dont elles sont entretenues. Dans ce but, il s'est adressé aux ingénieurs d'arrondissement. Le rapport de l'ingénieur du VI<sup>e</sup> arrondissement nous apprend qu'en Alsace le coût moyen d'entretien des routes est de 590 fr. par kilomètre, tandis que nous dépensons seulement 290 fr., soit donc 300 fr. de moins. J'admetts fort bien que notre budget ne nous permette pas de dépenser 590 fr. par kilomètre, mais il y a néanmoins quelque chose à faire, si l'on veut que le canton de Berne ne figure pas parmi ceux qui entretiennent le plus mal les routes. Dans l'intéressant rapport dont j'ai parlé, M. Marti rappelle un article du *Bund*, dans lequel on signale l'entretien défectueux de beaucoup de routes dans le canton de Berne. En un mot, les plaintes sont très vives, surtout dans le Jura. Il est vrai que nous avons un très mauvais calcaire pour surcharger nos routes; cependant, il me semble qu'il y a possibilité de les améliorer en se procurant d'autres matériaux. La route de Porrentruy en Alsace par Miécourt, Bonfol et Vendlincourt est notamment en fort mauvais état, et provoque surtout des plaintes malheureusement trop fondées. Le fond est si peu solide qu'en hiver il arrive aux voituriers de rester en détresse au beau milieu de la route. Le rapport de M. Marti se termine par les conclusions suivantes :

#### « Schlussfolgerungen. »

Gestützt auf vorstehende Erörterungen lautet unsere Antwort auf das Postulat der Staatswirtschaftskommission vom November 1894 wie folgt:

Ad 1. Der Zustand der Staatsstrassen in verkehrreichen Gegenden, namentlich in der Nähe gröserer Ortschaften, kann mit Erfolg verbessert und es können die lästigen schablonenmässigen Frühlings- oder Herbst-

kiesungen vermieden werden durch die Verwendung von Strassenwalzen, insbesondere von Dampfwalzen.

Ad 2. Die Verwendung von Dampfwalzen ist für die Strassen und den Verkehr von unzweifelhaftem Vorteil. Demselben gegenüber sind die damit verbundenen Mehrkosten bei Strassen in der Nähe gröserer Ortschaften nicht von Belang, wogegen sie bei denjenigen auf offenem Lande wesentlich zunehmen und deshalb die Verwendung dieser Maschinen vorläufig nur für die verkehrsreichsten Verbindungen als zulässig erscheinen lassen können.

#### Anträge.

Wir beeihren uns daher, dem Regierungsrate zu Handen des Grossen Rates folgende Anträge zur Genehmigung zu unterbreiten:

Der Baudirektion wird für die Anschaffung einer Dampfstrassenwalze aus der Fabrik John Fowler & C<sup>ie</sup> in Magdeburg ein ausserordentlicher Kredit von 14,500 Franken aus Rubrik X E 2 bewilligt.

Die Baudirektion wird ferner beauftragt, behufs Verbesserung des Strassenunterhaltes weitere Erhebungen zu machen, Versuche anzustellen und die nötigen statistischen Hülfsarbeiten vorzunehmen. Hierfür wird ihr, gestützt auf ein anlässlich der Aufstellung des ordentlichen Budgets von der Baudirektion vorzulegendes Programm, jährlich, erstmals 1897, ein Kredit von Fr. 6000 auf Rubrik X E 2 zur Verfügung gestellt.

Die Motion der jurassischen Grossräte vom 20. November 1895 ist hiermit erledigt. »

Messieurs, voilà de quelle manière M. Marti entendait répondre à notre motion, qui depuis quelque temps a disparu du rôle des affaires soumises au Grand Conseil. Désirant donner suite à ce rapport et reprendre les conclusions de M. Marti, je me permets de proposer d'inscrire au budget, sous la rubrique F, une somme de 14,500 fr. pour l'acquisition d'un cylindre compresseur à vapeur de la fabrique Fowler et C<sup>ie</sup>, à Magdebourg. Je ne demande pas que la somme de 6000 fr. dont parle aussi M. Marti, soit portée au budget, qui est déjà assez chargé. Je me contenterai de celle de 14,500 fr. Cette dépense est absolument nécessaire. Ceux qui ont eu l'occasion d'aller en Alsace ont pu remarquer de ces cylindres à vapeur. On y emploie aussi des rouleaux avec chevaux, qui sont moins chers que les cylindres à vapeur.

Si les routes d'Alsace sont excellentes, il faut l'attribuer avant tout aux matériaux employés; mais les rouleaux qui les sillonnent après chaque chargement sont aussi pour beaucoup dans ce résultat et je ne doute que si on les emploie chez nous, nos routes s'amélioreront. Je recommande en conséquence ma proposition au Grand Conseil, avec la conviction que ce sera une dépense justifiée et utile à nos populations.

**Bühler**, Berichterstatter der Staatswirtschaftskommission. Ich kann Herrn Boinay mitteilen, dass sein Wunsch bereits erfüllt ist. Es ist beschlossen, eine Dampfstrassenwalze anzuschaffen, und der hiefür erforderliche Kredit von Fr. 14,500 ist in der Ausgabensumme von Fr. 404,000 enthalten. Mit Rücksicht hierauf möchte ich Herrn Boinay einladen, seinen Antrag zurückzuziehen.

**M. Boinay.** Je n'avais pas connaissance de ce fait. Je m'en tenais aux termes du budget et je ne savais pas que cette somme fût contenue dans celle de 404,000 fr. qui est prévue à la rubrique E 2. Je

crovais que depuis la mort de M. Marti la question avait été perdue de vue, sachant que le Grand Conseil n'avait ni discuté son rapport ni adopté ses conclusions. Je me déclare donc satisfait.

**Präsident.** Ich möchte ersuchen, sich in solchen Fällen bei den vorberatenden Behörden vorher zu erkundigen, da es sonst nicht möglich ist, das Budget heute zu Ende zu beraten.

Die Rubrik E wird stillschweigend genehmigt.

#### F. Neue Strassen- und Brückenbauten.

**Bühler,** Berichterstatter der Staatswirtschaftskommission. Wie Sie sehen, ist unter Ziff. 2 ein Posten von Fr. 50,000 für Amortisation der Vorschüsse eingesetzt. Nun ist es im letzten Jahre gelungen, die Vorschüsse für neue Strassen- und Brückenbauten vollständig zu tilgen, indem man die beim Verkauf von Wertschriften erzielten Kursgewinne, die Fr. 6—700,000 ausmachten, hiefür verwendete. Es ist deshalb nicht nötig, zur Tilgung von Vorschüssen eine Summe von Fr. 50,000 auszugeben. Die Staatswirtschaftskommission beantragt Streichung dieses Postens.

**Scheurer,** Finanzdirektor, Berichterstatter des Regierungsrates. Der Regierungsrat ist einverstanden.

Nach Antrag der Staatswirtschaftskommission genehmigt.

#### G. Wasserbauten.

#### H. Vermessungskosten.

Diese Rubriken werden ohne Bemerkung genehmigt.

#### XI. Anleihen.

Genehmigt.

#### XII. Finanzwesen.

Genehmigt.

### XIII. Landwirtschaft.

#### A. Verwaltungskosten der Direktion.

Genehmigt.

#### B. Landwirtschaft.

**Scheurer,** Finanzdirektor, Berichterstatter des Regierungsrates. Zur Zeit der Aufstellung des Budgets der Landwirtschaft war noch das frühere Gesetz betreffend Förderung der Landwirtschaft und Viehzucht in Kraft. Seither ist infolge eines Initiativbegehrens ein neues Gesetz in Kraft getreten. Die Staatswirtschaftskommission stellt nun hier andere Anträge, die sich auf die Bestimmungen des neuen Gesetzes beziehen und welchen der Regierungsrat nachträglich beigeplichtet hat. Die Begründung der veränderten Posten will ich dem Herrn Präsidenten der Staatswirtschaftskommission überlassen.

**Bühler,** Berichterstatter der Staatswirtschaftskommission. Es ist Ihnen bereits vom Herrn Finanzdirektor mitgeteilt worden, dass die hier aufgenommenen Posten für Pferde-, Rindvieh- und Kleinviehzucht zu einer Zeit in den Budgetentwurf eingesetzt wurden, wo das neue Gesetz über Veredlung der Rindvieh- und Pferdezucht noch nicht angenommen war. Seither ist dieses Gesetz in Kraft getreten und bildet für die Aufstellung des Budgets die Grundlage. Nach dem neuen Gesetz sollen alljährlich für die Pferde-, Rindvieh- und Kleinviehzucht im Minimum Fr. 120,000 ins Budget eingestellt werden und zwar für Pferdezucht Fr. 25,000, für Rindviehzucht Fr. 80,000 und für Kleinviehzucht Fr. 15,000. Aus dem Kredit für Pferdezucht sollen laut Gesetz auch die Beiträge für Zuchthengstankäufe, sowie die Schaukosten und die allgemeinen Kosten bestritten werden; es soll also über die Summe von Fr. 25,000 hinaus nicht noch ein Extrakredit zum Ankauf von Zuchthengsten sowie zur Bestreitung der Schau- und allgemeinen Kosten aufgenommen werden. Das gleiche gilt auch für die Rindvieh- und die Kleinviehzucht. Die Staatswirtschaftskommission beantragt daher, in getreuer Anpassung an die Bestimmungen des neuen Gesetzes, das Budget wie folgt abzuändern:

##### 2. Pferdezucht:

a. Prämien, Zuchthengstankäufe, Schau-	kosten und allgemeine Kosten . . .	Fr. 25,000
b. Hengstenstationen . . . . .		> 3,000
3. Rindviehzucht, Prämien, Schaukosten		
und allgemeine Kosten . . . . .		> 80,000
4. Kleinviehzucht . . . . .		> 15,000

Man kann sich fragen, ob man die Minimalansätze des Gesetzes nicht etwas erhöhen sollte; allein die Staatswirtschaftskommission glaubt, man sollte dies im ersten Jahre des Bestehens des neuen Gesetzes nicht thun, sondern sich, namentlich auch mit Rücksicht auf unsere Finanzlage, mit dem gesetzlichen Minimum begnügen. Soll mit der Zeit eine Erhöhung eintreten, so wird der Mehrbetrag dann proportional auf die verschiedenen Ansätze verteilt werden müssen. Was die Pferdezucht anbetrifft, so bemerke ich noch, dass der frühere Ansatz von Fr. 3000 für Hengststationen beibehalten worden ist, da in dem neuen

(29. Dezember 1896.)

Gesetze nicht ausdrücklich gesagt ist, dass der Kredit für Hengststationen ebenfalls aus dem Minimalkredit von Fr. 25,000 bestritten werden müsse. Abgesehen von diesem Posten für Hengststationen stehen die Anträge der Staatswirtschaftskommission mit dem neuen Gesetz vollständig im Einklang. Die Annahme dieser Anträge wird allerdings zur Folge haben, dass für Pferde-, Rindvieh- und Kleinviehzucht Fr. 16,400 weniger ausgegeben werden, als im ursprünglichen Budget vorgesehen war. — Ich empfehle Ihnen die Anträge der Staatswirtschaftskommission zur Annahme.

Genehmigt nach Antrag der Staatswirtschaftskommission.

#### C. Landwirtschaftliche Schule.

Genehmigt.

#### D. Molkereischule.

**Bühler**, Berichterstatter der Staatswirtschaftskommission. Die Staatswirtschaftskommission beantragt, den Posten unter 2 b, Unterhalt der Gebäude, von Fr. 1500 auf Fr. 2500 zu erhöhen. Wir haben schon letztes Jahr den gleichen Antrag gestellt, und es ist derselbe damals vom Grossen Rat angenommen worden. Die Staatswirtschaftskommission hat vor ungefähr einem Jahre in der Molkereischule einen Augenschein vorgenommen und sich dabei überzeugt, dass das Hauptgebäude, namentlich in den oberen Stockwerken, sehr reparaturbedürftig ist, indem dasselbe nicht solid, sondern teilweise recht mangelhaft ausgeführt wurde. Zur Ausführung der dringendsten Reparaturen hat man nun letztes Jahr einen Extrakredit von Fr. 1000 in Aussicht genommen; allein damit ist noch nicht alles gutgemacht, sondern es ist nötig, auch für 1897 einen erhöhten Posten, das heisst Fr. 2500 statt Fr. 1500 zu bewilligen. Die Annahme unseres Antrages wird zur Folge haben, dass die Einnahmen und Ausgaben der Molkerei sich vollständig decken, das heisst der Einnahmeposten von Fr. 1000 im Budget des Regierungsrates wird verschwinden.

**Scheurer**, Finanzdirektor, Berichterstatter des Regierungsrates. Der Regierungsrat ist einverstanden.

Genehmigt nach Antrag der Staatswirtschaftskommission.

#### E. Landwirtschaftliche Winterschule.

Genehmigt.

### XIV. Forstwesen.

#### A. Verwaltungskosten der centralen Forstverwaltung.

Genehmigt.

#### B. Forstpolizei.

**Scheurer**, Finanzdirektor, Berichterstatter des Regierungsrates. Hier ist eine scheinbare Mehrausgabe von Fr. 10,000 vorhanden, indem die Gesamtausgaben Fr. 67,700 betragen, gegenüber Fr. 57,700 im Budget pro 1896. Diese Differenz röhrt zum guten Teil davon her, dass unter Ziffer 5, Anteil der Staatswaldungen an den Kosten der Forstinspektoren und Kreisförster, die Einnahmen auf Fr. 51,000 herabgesetzt worden sind. In der Rubrik XV, Staatswaldungen, wird dann eine entsprechend kleinere Ausgabe figurieren, so dass sich die beiden Posten aufheben. Eine Reduktion der Einnahmen musste erfolgen unter Ziffer 4, Bundesbeitrag an Besoldungen und Reisekosten, indem erfahrungsgemäss die Einnahmen nur circa Fr. 12,000 betragen und nicht Fr. 15,300, wie pro 1896 budgetiert wurde.

Genehmigt.

#### C. Förderung des Forstwesens.

Genehmigt.

### XV. Staatswaldungen.

Genehmigt.

### XVI. Domänen.

Genehmigt.

### XVII. Domänenkasse.

Genehmigt.

### XVIII. Hypothekarkasse.

Genehmigt.

**XIX. Kantonalbank.****A. Betriebsertrag.**

**Bühler**, Berichterstatter der Staatswirtschaftskommission. In dem Bestreben, die Bilanz des Budgets etwas günstiger zu gestalten, beantragt die Staatswirtschaftskommission bei der Kantonalbank eine Erhöhung um Fr. 10,000 und zwar bei dem Posten unter Ziffer 2, Zinse, indem sie vorschlägt, die Reineinnahme von Fr. 350,000 auf Fr. 360,000 zu erhöhen. Die Staatswirtschaftskommission glaubt, man dürfe diese Erhöhung guten Mutes beschliessen, umso mehr, als sich die Kantonalbank seit einigen Jahren einer ausserordentlich tüchtigen Verwaltung erfreut, was früher nicht immer der Fall war. Vorerst befinden wir uns seit einigen Jahren in der glücklichen Lage, einen ausgezeichneten Bankpräsidenten zu besitzen, und sodann verfügen wir auch über einen ganz vorzüglichen Bankdirektor. Das Ergebnis der Kantonalbank ist denn auch jeweilen ein entsprechendes. Wenn nun die Staatswirtschaftskommission eine Erhöhung des Ertrages um Fr. 10,000 beantragt, so liegt darin nicht ein Misstrauensvotum gegenüber den Kantonalbankbehörden, sondern im Gegenteil ein Zutrauensvotum. Ich glaube, wir dürfen die vorgeschlagene Erhöhung getrost beschliessen.

**Scheurer**, Finanzdirektor, Berichterstatter des Regierungsrates. Der Regierungsrat ist mit dem Antrage der Staatswirtschaftskommission einverstanden.

Genehmigt nach Antrag der Staatswirtschaftskommission.

**B. Ertragsverwendung.**

Genehmigt.

**XX. Staatskasse.**

Genehmigt.

**XXI. Bussen und Konfiskationen.**

Genehmigt.

**XXII. Jagd, Fischerei und Bergbau.**

Genehmigt.

**XXIII. Salzhandlung.**

Genehmigt.

**XXIV. Stempel- und Banknotensteuer.**

Genehmigt.

**XXV. Gebühren.**

Genehmigt.

**XXVI. Erbschafts- und Schenkungssteuer.**

Genehmigt.

**XXVII. Wirtschaftspatentgebühren und Branntweinverkaufsgebühren.**

Genehmigt.

**XXVIII. Anteil am Ertrage des Alkoholmonopols.**

**Präsident**. Hier kommen nun auch die zurückgelegten Rubriken, die den Alkoholzehntel betreffen, zur Erledigung.

**Scheurer**, Finanzdirektor, Berichterstatter des Regierungsrates. Der Regierungsrat hat, wie Sie sehen, den Anteil des Kantons Bern am Ertrage des Alkoholmonopols ursprünglich auf Fr. 900,000 budgetiert, indem dies ungefähr diejenige Summe ist, die im Jahre 1896 in die Staatskasse fliest. Bei Aufstellung des Budget hatte man vom Alkoholbudget des Bundes noch keine Kenntnis. Seither ist dasselbe von den eidgenössischen Räten behandelt worden, und es ist darnach alle Aussicht vorhanden, dass der Ertrag des Alkoholmonopols im Jahre 1897 ein höherer sein wird, und zwar kann der Anteil des Kantons Bern nach einer vorläufigen Berechnung auf circa Fr. 980,000 geschätzt werden. Eine weitere Verbesserung ist dann auch noch dadurch eingetreten, dass der Nationalrat den Verkaufspreis des denaturierten Sprits von Fr. 47 auf Fr. 49 erhöht hat, welchem Beschluss der Ständerat beistimmte und durch welchen das eidgenössische Alkoholbudget um weitere circa Fr. 80,000 besser gestellt wird. Der Regierungsrat hat deshalb beschlossen, es sei das Budget in der Weise zu berichten, dass der Anteil am Ertrage des Alkoholmonopols auf Fr. 950,000 erhöht wird, welchem Beschluss auch die Staatswirtschaftskommission beigestimmt hat.

Was nun die Verteilung des sogenannten Alkoholzehntels anbetrifft, so schlägt der Regierungsrat vor, es sei, wie in den letzten Jahren, die spezielle Verteilung ihm zu überlassen, das heisst der Regierungsrat solle autorisiert werden, die Verteilung im Einverständnis mit der Staatswirtschaftskommission vorzunehmen. Die hier aufgenommenen Zahlen sind annähernd die gleichen, wie im letzten Budget, sind aber so verstanden, dass der Regierungsrat nicht daran gebunden ist; er wird vielmehr eine neue Prüfung vornehmen und je nach den Bedürfnissen, die sich zeigen, eine andere Verteilung vornehmen. Die hier aufgenommene Verteilung beruht auf dem ursprünglichen Ansatz von Fr. 90,000. Nachdem nun der Anteil am Ertrag des Alkoholmonopols auf Fr. 950,000 erhöht worden ist, erhöht sich auch der Alkoholzehntel um Fr. 5000. Regierungsrat und Staatswirtschaftskommission beantragen, diese Fr. 5000 in die Rubrik Reserve einzustellen und zwar nicht in dem Sinne, dass die Fr. 5000 absolut in Reserve bleiben sollen, sondern sie sollen eine Reserve für solche Bedürfnisse bilden, die sich erst im Laufe des Jahres 1897 herausstellen und befriedigt werden müssen.

**Bühler**, Berichterstatter der Staatswirtschaftskommission. Die Staatswirtschaftskommission unterbreitet Ihnen die von Herrn Finanzdirektor Scheurer soeben entwickelten Anträge. Auf eine weitere Begründung derselben kann ich vorläufig verzichten.

**Dr. Schwab.** Die vorgerückte Zeit erlaubt es nicht, auf die Details dieses Kapitels einzutreten; allein ich kann mich nicht enthalten, einen Wunsch zu wiederholen, der seit mehreren Jahren jeweilen hier geäussert worden ist. Wir befinden uns in Bezug auf die Verteilung des Alkoholzehntels auf einem ungesetzlichen Boden. Am 8. April 1891 wurde in dieser Beziehung ein Beschluss gefasst, der nur für das Jahr 1891 Geltung hatte und welcher vorsah, es solle über die zukünftige Verteilung des Alkoholzehntels ein Dekret erlassen werden. Dieses Dekret existiert zur Stunde noch nicht, und ich spreche neuerdings den Wunsch aus, dasselbe möchte ausgearbeitet und dem Grossen Rate im Laufe des Jahres 1897 vorgelegt werden. Man hat seiner Zeit erklärt, das Dekret könne noch nicht ausgearbeitet werden, weil man noch nicht genügende Erfahrungen gemacht habe. Nun sind aber seither sechs Jahre verstrichen, und man hat die nötigen Erfahrungen gemacht und zwar nicht nur im Kanton Bern, sondern in der ganzen Schweiz. Wir können uns durch die Zürcher, die Aargauer etc. belehren lassen, die meiner Ansicht nach eine bessere Verteilung vorgenommen haben als wir. Wenn ich auf die Ausarbeitung dieses Dekretes dringe, so geschieht es deshalb, weil man sich gegenwärtig im Kanton Bern, wie Sie wissen, mit der Frage der Fürsorge für die schwachsinnigen Kinder beschäftigt. Gemeinden und Private gehen in dieser Beziehung in anerkennenswerter Weise vor; um aber bezügliche Anstalten zu gründen und zu unterhalten, werden sie der Unterstützung des Staates bedürfen. Nun haben wir glücklicherweise aus dem Alkoholzehntel einen Reservefond angelegt, aus dem man einen Beitrag an die Gründungskosten wird verabfolgen können. Etwas anderes ist es dagegen in Bezug auf den Unterhalt. Hierfür ist in der hier vorgesehenen Verteilung nichts enthalten und doch wäre dies absolut nötig. In Hinsicht auf die Gründung von Anstalten für schwachsinnige

Kinder möchte ich daher sehr wünschen, dass das seiner Zeit in Aussicht genommene Dekret dem Grossen Rate endlich unterbreitet würde. Die Sache hat deshalb ziemliche Eile, weil das Amt Konolfingen im Begriffe ist, eine solche Anstalt zu gründen. Auch im Jura ist die Bewegung so weit vorgerückt, dass auch dort die Gründung einer Anstalt für schwachsinnige Kinder im Laufe des Jahres 1897 in Aussicht genommen wird.

Genehmigt gemäss den neuen Anträgen der Regierung und der Staatswirtschaftskommission.

#### XXIX. Militärsteuer.

Genehmigt.

#### XXX. Direkte Steuern.

##### A. Vermögenssteuer.

**Scheurer**, Finanzdirektor, Berichterstatter des Regierungsrates. Die Staatswirtschaftskommission stellt den Antrag, die Reineinnahme aus der Vermögenssteuer von Fr. 2,727,000 auf Fr. 2,777,000, also um Fr. 50,000 zu erhöhen. Nun betrug der Reinertrag im Jahre 1895 Fr. 2,752,000, und im Jahre 1896 wird er infolge Zunahme des Steuerkapitals, namentlich infolge der vielen Neubauten in der Stadt Bern, noch grösser sein, so dass anzunehmen ist, es werde der Reinertrag pro 1897 wirklich diejenige Summe erreichen, welche die Staatswirtschaftskommission in Aussicht nimmt. Der Regierungsrat stimmt deshalb dem Antrage der Staatswirtschaftskommission bei.

Genehmigt nach Antrag der Staatswirtschaftskommission.

##### B. Einkommenssteuer.

**Scheurer**, Finanzdirektor, Berichterstatter des Regierungsrates. Auch hier stellt die Staatswirtschaftskommission einen Abänderungsantrag, indem sie den Reinertrag um Fr. 50,000 erhöht. Ich glaube, auch diese Erhöhung sei gerechtfertigt, indem der Reinertrag bereits im Jahre 1895 annähernd diejenige Summe erreichte, welche von der Staatswirtschaftskommission vorgeschlagen wird. Der Regierungsrat ist deshalb mit dem Antrage der Staatswirtschaftskommission einverstanden.

Genehmigt nach Antrag der Staatswirtschaftskommission.

**C. Taxations- und Bezugskosten.****D. Verwaltungskosten.**

Diese beiden Rubriken werden ohne Bemerkung genehmigt.

**XXXI. Unvorhergesehenes.**

Keine Bemerkung.

**Präsident.** Wünscht man auf die einte oder andere Rubrik zurückzukommen?

**M. Chodat.** Au mois de décembre 1894 M. le député Bühlmann a déposé une motion concernant une nouvelle fixation des traitements des fonctionnaires de district. Cette motion a été prise en considération par le Grand Conseil au mois de novembre de l'année dernière, mais depuis lors, on n'en a plus entendu parler. Je demande à M. le Directeur des finances à quoi en est cette affaire.

**Scheurer,** Finanzdirektor, Berichterstatter des Regierungsrates. Die Motion des Herrn Bühlmann ist seiner Zeit der Finanzdirektion überwiesen worden, obschon es eigentlich nicht Sache der Finanzdirektion ist, Besoldungsgesetze auszuarbeiten, namentlich dann nicht, wenn es sich um Besoldungserhöhungen handelt (Heiterkeit). Allein die Motion wurde deshalb der Finanzdirektion überwiesen, weil sie überhaupt den Auftrag hat, noch andere Veränderungen in unserem Staatshaushalt — Vereinfachungen, Reduktionen von Ausgaben etc. — ins Auge zu fassen und hierüber dem Regierungsrat eine Vorlage zu machen. Man war nun der Ansicht, es könnte bei diesem Anlass gelingen, den zu gering besoldeten Beamten in den kleinen Bezirken, die wahrscheinlich auch Herr Chodat im Auge hat, eine Aufbesserung zu Teil werden zu lassen. Wenn man dem Volke auf der einen Seite erhebliche Ersparnisse vorschlagen kann und unnütze Einrichtungen, die viel Geld kosten, beseitigt, so wird es auf der andern Seite auch bereit sein, den zu gering besoldeten Beamten eine billige Aufbesserung zukommen zu lassen. Ich hoffe, schon in nächster Zeit mit einer bezüglichen Vorlage vor den Grossen Rat treten zu können.

**Präsident.** Ist Herr Chodat befriedigt? — Es scheint dies der Fall zu sein.

Es folgt nun noch die

**Schlussabstimmung,**

Für Annahme des Budgets . . . . Mehrheit.

**Präsident.** Seitens der Regierung ist mir das Traktandum

**Zuteilung einer Direktion an Regierungsrat Joliat**

(siehe Seite 454 hievor),

neuerdings vorgelegt worden mit dem Wunsche, dass es noch in dieser Session behandelt werde. Ich erteile das Wort Herrn Regierungsrat Ritschard.

**Ritschard,** Vicepräsident des Regierungsrates. Die Regierung stellt Ihnen den Antrag und zwar einstimmig, es sei Herrn Regierungsrat Joliat die Direktion des Militärwesens endlich definitiv zuzuteilen. Sie betrachtet nämlich mit Rücksicht auf die gestrigen Verhandlungen und die erheblich erklärte Motion Wyss die Situation folgendermassen.

Die Regierung hält dafür, es habe in der Absicht des Grossen Rates gelegen, die beiden Sachen, um die es sich handelt, zu trennen. Einmal handelt es sich um die Revision des Dekrets betreffend die Verteilung der Direktionen, und zwar nicht mit Rücksicht auf diese oder jene Person im Regierungsrat oder mit Rücksicht auf diese oder jene spezielle Direktion, sondern mit Rücksicht darauf, dass das Dekret eine Lücke enthält, die einem unter Umständen nicht konveniert. Die Regierung fasst die erheblich erklärte Motion in dieser allgemeinen, unpersönlichen Weise auf und hält dafür, es sei auch die Absicht des Grossen Rates gewesen, der Motion diese unpersönliche und allgemeine Bedeutung zu geben. Es ist dies auch dem Votum des Herrn Wyss zu entnehmen. Ich habe dieses Votum zwar nicht gehört; aber man sagte mir, auch Herr Wyss habe der Sache diese allgemeine Deutung gegeben. Dagegen hörte ich das Votum des Herrn Bühlmann, welcher sich auf den Boden stellte, es sei angezeigt, die im Dekret enthaltene Lücke für die Zukunft auszufüllen, dagegen ausdrücklich bemerkte, es solle die Erheblicherklärung der Motion durchaus nicht gegen den dermaligen provisorischen Inhaber der Militärdirektion gerichtet sein. Der Regierungsrat hält dafür, dies sei diejenige Auffassung der Motion, die der ganzen Sache und auch der Würde des betreffenden Mitgliedes des Regierungsrates, sowie der Würde des Regierungsrates als Gesamtkorporation angemessen ist. Die ungeschickteste Organisation einer Sache ist die, auf längere Zeit ein Provisorium zu bestellen. Wenn man jemand in den Regierungsrat wählt und ihm gewisse Verpflichtungen auferlegt, so muss er auch das Bewusstsein haben, dass ihm diese Verpflichtungen für eine gewisse Zeit zugeschieden sind; er muss mit Rücksicht auf die zu besorgenden Arbeiten in der betreffenden Verwaltung, sowie auch mit Rücksicht auf allfällige gesetzgeberische Erlasse, die vorzubereiten sind, sicher sein, dass er während einer gewissen Zeit auf seinem Posten bleibt. Er wird das Vollgefühl der Verantwortlichkeit und da-

mit die rechte Lust zur Arbeit nur haben, wenn er weiss, dass man ihm das Zutrauen schenkt und ihn für eine gewisse Zeit auf seinem Posten belassen wird. Ich wiederhole: Provisorische Ordnungen sind die schlechtesten der Welt; denn wenn man jemand nur provisorisch auf einen Posten stellt und ihm sagt: mit Rücksicht auf gewisse Kombinationen ist dir dieser Posten nur für einstweilen zugeschieden, da sich vielleicht jemand findet, der tauglicher ist als du, so ist klar, dass darunter vor allem aus die Arbeitslust der betreffenden Person leiden muss; die Arbeitslust wird sich nur im vollen Umfang einstellen, wenn der Betreffende weiss, dass er sich mit den betreffenden Geschäften während längerer Zeit zu befassen hat.

Sie schaffen aber dadurch, dass Sie einer Direktion gewissermassen den Makel des Provisoriums aufdrücken, nicht nur einen provisorischen Zustand mit Rücksicht auf die betreffende Direktion, sondern auch mit Rücksicht auf andere Direktionen. Sie haben gehört, dass bereits Kombinationen in der Richtung gemacht werden, dass man sagt: man giebt Herrn Joliat zur Polizeidirektion nicht die Militärdirektion, sondern irgend eine andere Direktion, und Herrn v. Wattenwyl nehmen wir die Landwirtschaft ab, um sie einem andern Mitgliede zu übertragen. Damit ist auch gewissermassen für die Direktion der Landwirtschaft ein provisorischer Zustand geschaffen. Der Inhaber dieser Direktion erhält natürlich von den Kombinationen, die da im Gange sind, Kenntnis und sagt sich: Ich weiss nicht, wie lange ich noch Direktor der Landwirtschaft bin; es scheint, man wolle mich zur Militärdirektion versetzen; ich bin also gewissermassen nur noch provisorischer Direktor der Landwirtschaft. Sie erschüttern also auch die Direktion der Landwirtschaft in ihrem normalen Gang und lähmen in hohem Masse die Arbeitslust der betreffenden Persönlichkeit. Der Betreffende wird selbstverständlich diese oder jene Arbeit nicht mehr an die Hand nehmen, wenn er nicht weiss, ob er auf seinem Posten bleiben oder ob jemand anders die betreffende Direktion übernehmen wird, der die Sache vielleicht ganz anders in die Hand nimmt. Nun haben Sie gerade in der letzten Session die sehr wichtige Motion betreffend die Viehversicherung erheblich erklärt, und es wird sich nun damit zunächst die Direktion der Landwirtschaft zu befassen haben. Das ist nun eine Sache, die sich nicht aus dem Aermel schütten lässt, sondern man muss sich mit diesem Gegenstand längere Zeit befassen, man muss sich umsehen, wie die Sache an andern Orten eingerichtet ist; es ist die Sammlung eines umfangreichen Materials notwendig, und man muss während einiger Zeit mit dem Gedanken an diese Sache zu Bett gehen und mit demselben wieder aufstehen.

Allein von dem Provisorium in Bezug auf die Militärdirektion wird nicht nur die Direktion der Landwirtschaft in ihrem normalen Gang erschüttert, sondern die Sache dehnt sich auch auf die übrigen Direktionen aus. Als Direktor der Landwirtschaft ist bereits Herr Minder genannt worden, und es wurde dabei gesagt, man solle ihm dafür etwas anderes abnehmen — was, wusste man nicht — und dieses «etwas» einer andern Direktion zuteilen. Auch da werden wiederum provisorische Zustände geschaffen, und solche sind namentlich in einem Kollegium von grossem Uebel. Ich glaube, der Ausdruck sei nicht unrichtig angewendet, wenn ich sage: durch dieses Vorgehen, wie es nun von Session zu Session beliebt hat, wird der Regierungsrat als Kollegium geradezu desorganisiert. Nun ist dies nicht Ihre Aufgabe

und auch die Verfassung will dies nicht. Sie sollen den Regierungsrat und seine Arbeit richtig organisieren, aber nicht das ganze Kollegium desorganisieren! Die Regierung ist deshalb einstimmig der Ansicht, es möchte nun endlich Herrn Joliat die Militärdirektion definitiv zugeteilt werden. Es ist zwar nichts Angenehmes, sich über einen Kollegen tadelnd oder lobend aussprechen zu müssen; aber ich will doch beifügen, dass die übrigen Mitglieder des Regierungsrates alle wahrgenommen haben, dass sich Herr Joliat mit sehr grosser Liebe, Arbeitslust und Arbeitstüchtigkeit der Geschäfte angenommen hat, und meine Kollegen und ich konnten dieses Urteil auch von anderer, ganz kompetenter Seite vernehmen. Es wird also in Bezug auf das Militärwesen durchaus nichts in Gefahr geraten. Das Vaterland ist der Regierung und den Nichtmilitärs gerade so lieb, wie den höheren Offizieren, und die Regierung ist sich des Ernstes der Situation in betreff einer richtigen Administration der Militärdirektion sehr wohl bewusst; denn es kann ja der Moment kommen, wo man zeigen muss, wie die Administration geführt worden ist. Man darf deshalb nicht glauben, die Regierung habe dieses Dikasterium leichtsinniger Weise zugeteilt, sondern sie weiss, was sie gethan hat und ist sich des Ernstes der Situation durchaus bewusst.

Mit Rücksicht auf diese Erwägungen möchte ich Sie ersuchen, den Wunsch und die Ansichtssäusserung der Regierung zu respektieren. Es handelt sich dabei nicht um persönliche Liebhabereien, weder auf Seite des Herrn Joliat, noch auf Seite eines andern Mitgliedes des Regierungsrates; es handelt sich dabei auch nicht um irgendwelche kollegiale, persönliche Rücksichten, sondern es sind Dinge auf dem Spiel, die Sie ebenso gut zu wahren haben, wie die Regierung. Die Regierung stellt den Antrag, es sei Herrn Joliat die Militärdirektion definitiv zuzuscheiden, gleich wie Sie gestern die Baudirektion definitiv Herrn Morgenthaler zugeschieden haben. Unterdessen wird die Regierung dann die im Dekret vorhandene Lücke ausfüllen und Ihnen eine bezügliche Vorlage machen. In nicht allzu ferner Zeit wird übrigens auch die Amtsperiode des Regierungsrates zu Ende sein, und unterdessen wird vielleicht auch die Volkswahl der Regierung eingeführt. Es wird sich somit später die Situation auch mit Rücksicht auf die Personen vielleicht anders gestalten. Warten wir daher zunächst diese andere Situation ab und thun wir dann in dieser andern Situation dasjenige, was der selben angemessen ist.

**Scherz.** Ich halte dafür, es handle sich in dieser Frage, die von der Regierung neuerdings anhängig gemacht wird, um ein Missverständnis, in welchem viele Mitglieder in Bezug auf die gestrige Abstimmung befangen waren. Bekanntlich hat Ihre Kommission, deren Präsident zu sein ich die Ehre habe, seiner Zeit den Antrag gestellt, dem Antrag der Regierung beizustimmen und Herrn Joliat die Direktionen der Polizei und des Militärs zuzuweisen. Auf dies hin hat Herr Wyss die Ordnungsmotion gestellt, es möchte diese Frage verschoben werden, bis ihm Gelegenheit gegeben sei, eine Motion auf Abänderung des Dekretes betreffend die Einteilung der Direktionen des Regierungsrates zu stellen. Wenn Sie nun das Kreisschreiben für die gegenwärtige Session zur Hand nehmen, so sehen Sie, dass es sich da um zwei verschiedene Gegenstände handelt. Es sind da als Traktanden unter anderm aufgeführt: 1. Zuteilung einer Direktion an Herrn Regie-

rungsrat Joliat und 2. Motion des Herrn Wyss betreffend Revision des Dekretes über die Einteilung der Direktionen des Regierungsrates. Sie haben nun gestern, wie es scheint, beschlossen, zunächst die Motion des Herrn Wyss zu behandeln. Persönlich bin ich auch von der Zweckmässigkeit einer Revision des genannten Dekrets überzeugt, wie überhaupt die ganze Kommission. Herr Wyss hat Ihnen aber seiner Zeit gesagt, die Kommission habe dafür gehalten, es sei nicht ihre Aufgabe, eine Motion zu stellen, sondern es sei dies einem einzelnen Mitglied zu überlassen. Herr Wyss hat nun gestern seinen Antrag wiederholt, und ich mache darauf aufmerksam, dass derselbe lediglich dahingeht, es solle das genannte Dekret revidiert werden. Von einer Verschiebung der definitiven Zuteilung der Militärdirektion an Herrn Joliat bis nach Vornahme der beantragten Revision steht in der Motion des Herrn Wyss kein Wort. Man konnte nun verschiedener Ansicht sein, wie ich gerne zugebe. Einzelne hielten dafür, die definitive Zuteilung solle sistiert werden bis das Dekret revidiert ist. Die grosse Mehrzahl der Mitglieder des Grossen Rates glaubte dagegen, davon bin ich überzeugt, es solle das mehrerwähnte Dekret zwar revidiert, aber ungeachtet dieser Revision in dieser Session noch das Traktandum betreffend Zuteilung einer Direktion an Regierungsrat Joliat behandelt werden. Herr Bühlmann, der Herrn Wyss sehr eindringlich unterstützte, hatte persönlich auch diese Auffassung, und ich habe von verschiedenen Mitgliedern gehört, sie haben geglaubt, wenn sie schon die Motion des Herrn Wyss annehmen, so werde dann gleichwohl nachher noch die Frage der Direktionszuteilung an Herrn Joliat zur Behandlung kommen. Ich halte dafür, es sollte die Sache abgeklärt werden, und ich möchte den Antrag der Regierung sehr unterstützen, die Frage der Zuteilung einer Direktion an Herrn Regierungsrat Joliat heute definitiv zu erledigen. Ich will nicht wiederholen, was ich in der letzten Session namens der Kommission, die, abgesehen von Herrn Wyss, einstimmig war, zu sagen Gelegenheit hatte. Ich mache nur noch darauf aufmerksam — es war das eine kleine Unterlassung des Herrn Berichterstatters der Regierung — dass es sich nicht nur darum handelt, Herrn Regierungsrat Joliat die Militärdirektion zuzuteilen, sondern auch die Polizeidirektion.

**Dürrenmatt.** Es scheint mir denn doch, der Sinn des gestrigen Beschlusses sei unzweifelhaft dahin gegangen, die Zuteilung einer Direktion an Herrn Regierungsrat Joliat sei zu verschieben bis die Regierung ein revidiertes Dekret vorgelegt und der Grosse Rat demselben zugestimmt habe. Der Herr Präsident hat, ohne dass irgendwelche Reklamation aus dem Schosse der Versammlung erhoben worden ist, den Beschluss in diesem Sinne erklärt, und es war jedermann einverstanden, dass infolge Erheblicherklärung der Motion das Traktandum Zuteilung einer Direktion an Herrn Regierungsrat Joliat verschoben bleiben solle. Wenn dies nun nicht der Fall ist — ich sehe von persönlichen Rücksichten ebenfalls vollständig ab — so scheint mir doch, man sollte den Mitgliedern der Kommission Gelegenheit geben, sich über die Sache auszusprechen. Man kann nicht, wie es nun geschieht, über den Kopf der Kommission hinweg und im Widerspruch mit einem mit 84 gegen 50 Stimmen gefassten Beschluss dieses Traktandum in die Versammlung hineinwerfen, ohne dass man darauf vorbereitet ist. Das Traktandum

steht auch gar nicht auf der heutigen Tagesordnung. Ich will mich nicht widersetzen, dass dasselbe mit möglichster Beförderung abgethan wird; aber ich wünsche, dass es auf die Tagesordnung von morgen gesetzt werde und dass dann die Kommission ebenfalls ihren Antrag stelle. Man kann doch nicht einseitig in der letzten Stunde, wo man beieinander sitzt, auf den Antrag der Regierung einen Beschluss des Grossen Rates wieder rückgängig machen! Ich bin auch dafür, die Würde der Regierung und ihrer einzelnen Mitglieder zu wahren. Aber ich möchte auch die Würde des Grossen Rates selber wahren und deshalb wünschen, dass man uns nicht zumutet, binnen weniger Stunden einen gefassten Beschluss wieder über den Haufen zu werfen.

**Präsident.** Ich kann Herrn Dürrenmatt mitteilen, dass der Beschluss des Grossen Rates allerdings dahin lautet, die definitive Zuteilung einer Direktion an Herrn Regierungsrat Joliat solle verschoben werden, bis ein Bericht der Regierung vorliege. Nun hat die Regierung Bericht erstattet und erklärt, dass eine andere Zuteilung dermalen nicht möglich sei. Mit Rücksicht hierauf habe ich geglaubt, das Traktandum Zuteilung einer Direktion an Regierungsrat Joliat wieder aufzunehmen zu dürfen. Wenn Herr Dürrenmatt verlangt, dass es auf die Tagesordnung von morgen genommen werde, so kann ich ihm mitteilen, dass unsere Traktandenliste erschöpft ist und morgen jedenfalls keine Sitzung stattfinden wird. Ist Herr Dürrenmatt mit dieser Auffassung einverstanden? Wird überhaupt ein Antrag gestellt, die Sache heute nicht zu behandeln?

**Dürrenmatt.** Ich halte dafür, dass dieses Geschäft auf der Tagesordnung erscheinen muss. Wenn es also morgen nicht behandelt werden kann, so wird es auf die Januarsession zu verschieben sein. Bis dahin werden die Folgen, von denen Herr Ritschard sprach, nicht eintreten. Ich bin dagegen, dass ein so wichtiges Traktandum, das den Grossen Rat schon so oft beschäftigte, behandelt wird, ohne dass es auf der Tagesordnung erscheint.

**Ritschard,** Vizepräsident des Regierungsrates. Ich habe nur noch folgendes zu bemerken. Der dermalige Zustand ist, wenn er so belassen wird, ein völlig ungesetzlicher. Die Verfassung schreibt vor, wenn ein Regierungsratsessel frei werde, so solle derselbe sofort wieder besetzt werden. Nun ist nicht das die Hauptsache, überhaupt Regierungsrat zu sein, sondern die Hauptsache ist, dass dem betreffenden Mitglied seine bestimmte Arbeit zugewiesen wird. Als Wegleitung für die Zuweisung dieser Arbeit besitzen wir nun das Dekret über die Einteilung der Direktionen. Dieses Dekret besteht noch heute zu Recht und in demselben sind die einzelnen Direktionen ganz genau umschrieben. In demselben sind die Direktionen der Polizei und des Militärs zu einer Direktion vereinigt, und Sie können einem Mitgliede nicht auf längere Zeit eine Direktion provisorisch zuweisen, sondern es muss das in definitiver Weise geschehen. Der Regierungsrat wird allerdings einem neuen Mitgliede seine Arbeit provisorisch anweisen; so bald aber der Grosse Rat zusammentritt, ist derselbe verpflichtet, das Dekret zu handhaben, und es ist nicht zulässig, auf dem Umwege eines Provisoriums ein Dekret anzuwenden, das erst später erlassen

werden soll. Ich finde, der gegenwärtige ungesetzliche Zustand habe lange genug gedauert und der Grossen Rat habe die Pflicht, das Dekret zu handhaben. Wenn das Dekret einmal revidiert sein wird, dann können Sie anders disponieren; aber so lange dies nicht der Fall ist, muss der Grossen Rat das gegenwärtige Dekret handhaben; denn es handelt sich nicht um die Regierung des Grossen Rates; die Regierung ist nicht die Regierung des Grossen Rates, sondern sie ist die Regierung des Kantons Bern.

**Bühlmann.** Ich glaube, eine Verschiebung dieses Traktandums hat keinen Sinn mehr. Die Frage ist einfach die: Will der Grossen Rat die Regierung zwingen, eine andere Verteilung vorzunehmen, als sie vorgeschlagen hat, oder will er sich mit der Erklärung der Regierung begnügen, sie habe sich nach genauer Prüfung der Sache überzeugt, dass eine andere Verteilung nicht möglich sei. Ich bin der Meinung, dass es nicht in der Stellung des Grossen Rates liege, die Regierung zu zwingen, etwas zu thuu, von dem sie sagt, es sei dermalen nicht möglich. Wenn wir die Angelegenheit verschieben, so wird die Situation im Januar keine andere sein, sondern die Regierung wird neuerdings erklären, sie werde ein revidiertes Dekret vorlegen, in Bezug auf die Zuteilung einer Direktion an Herrn Regierungsrat Joliat könne sie dagegen keinen andern Vorschlag machen. Ich halte deshalb dafür, wir sollten dieses Geschäft einmal erledigen. Auch mit Rücksicht auf die Person des Herrn Joliat ist es nicht richtig und der Würde der Beamtung eines Regierungsrates nicht angemessen, eine Verschiebung zu provozieren, die doch kein anderes Resultat zur Folge haben wird.

**Scherz.** Herr Dürrenmatt schlägt vor, die Sache in einer späteren Session zu behandeln, indem er glaubt, man habe noch Zeit nötig, um die Angelegenheit zu besprechen. Herr Dürrenmatt ist sonst nicht so «chläufig», und ich verwundere mich, dass er sich nicht in seinem alten Fahrwasser bewegt. Ich möchte ihm aber doch auch gerecht werden und allen denjenigen, die der Meinung waren, der Beschluss des Grossen Rates habe den Sinn, ein Beschluss über Zuteilung einer Direktion an Herrn Regierungsrat Joliat sei bis nach Revision des Dekrets über die Verteilung der Direktionen zu verschieben. Ich stelle zu diesem Zwecke den Antrag, auf die gestrige Abstimmung zurückzukommen. Ich zweifle nicht, dass wenn Sie zurückkommen beschliessen, die grosse Mehrzahl der Mitglieder des Grossen Rates angesichts der Erklärung des Regierungsrates, eine andere Verteilung sei nicht möglich, ohne weiteres dafür sein wird, die Frage der Zuteilung einer Direktion an Herrn Regierungsrat Joliat endlich definitiv zu erledigen. Ich zweifle auch nicht, dass auch Herr Wyss — derselbe ist leider nicht anwesend — nicht einverstanden wäre, diese unwürdige Behandlung eines Mitgliedes des Regierungsrates und der ganzen Regierung noch ferner fortzuführen zu lassen. Ich zweifle auch nicht, dass Herr Dürrenmatt, der nach der gestrigen Abstimmung «Bravo» rief, sicher nicht daran denkt, weder Herrn Joliat, noch die Regierung beleidigen zu wollen. Nehmen Sie meinen Antrag auf Zurückkommen an, so wird man in formeller Beziehung nichts mehr einwenden können.

**Präsident.** Dis Diskussion ist geschlossen. Wir

stimmen zunächst eventuell ab, ob Sie nach Antrag Scherz auf den gestrigen Beschluss zurückkommen oder nach Antrag Dürrenmatt die Sache überhaupt verschieben wollen.

**Schmid.** Ich glaube nicht, dass so abgestimmt werden kann, dass man die Anträge Scherz und Dürrenmatt einander gegenüberstellt. Der Antrag Dürrenmatt ist eine Ordnungsmotion gegenüber dem Antrag der Regierung, und der Antrag Scherz ist wieder quasi eine Ordnungsmotion, zunächst auf den gestrigen Beschluss zurückzukommen. Die Diskussion ist zwar geschlossen; aber ich erlaube mir doch die Bemerkung, dass man es nach meinem Dafürhalten ganz gut beim gestrigen Beschluss bewenden lassen und den Antrag des Regierungsrates gleichwohl acceptieren kann. Es widerspricht das einander durchaus nicht.

**Präsident.** Sie werden zunächst über den Verschiebungsantrag Dürrenmatt entscheiden. Für den Fall, dass derselbe abgelehnt wird, werden Sie sich dann in zweiter Linie über den Antrag Scherz zu entscheiden haben.

#### Abstimmung.

1. Für den Verschiebungsantrag Dürrenmatt . . . . .	Minderheit.
2. Für den Antrag Scherz (gegenüber der von der Regierung beantragten Behandlungsweise) . . . . .	
3. Für den Antrag der Regierung, die Direktion des Militärwesens definitiv Herrn Regierungsrat Joliat zuzuteilen . . . . .	Mehrheit

#### Wahl der Kommissionen für Viehzucht.

Bei 167 gültigen Stimmen werden im ersten Wahlgange gewählt:

##### a. für Pferdezucht.

- |   |  |
|---|--|
| 1. <i>Gurtner</i> , Wirt, Lauterbrunnen, mit 126 Stimmen. |  |
| 2. <i>Gräub</i> , Tierarzt, Bern, > 149 >                 |  |
| 3. <i>Neuenschwander</i> , Ulr., Zäziwil, > 153 >         |  |
| 4. <i>Hofer</i> , Mich., Landwirt, Hasle, > 154 >         |  |
| 5. <i>Kunz</i> , Wirt, Meiniisberg, > 112 >               |  |
| 6. <i>Fleuri</i> , Tierarzt, Delsberg, > 132 >            |  |
| 7. <i>Müller</i> , Tierarzt, Saignelégier, > 97 >         |  |

(Weitere Stimmen erhielten: *Bernard*, Tierarzt in Biel 59, *Bühler*, Wirt in Gwatt 23, *Wermeille* in Saignelégier 21, *Riat*, Tierarzt in Damvant 17, *Gerber* in Bellelay 9, *Hofstetter* im Heustrichbad 9 und *Burri* in Schwarzenburg 15.)

##### b. Für Rindviehzucht.

- |  |  |
|--|--|
| 1. <i>Aellen</i> , Reg.-Statthalter, Saanen, mit 140 Stimmen.      |  |
| 2. <i>Hari</i> , Landwirt, Reichenbach, mit 150 >                  |  |
| 3. <i>Müller</i> , Jb., Weissenburg, mit 125 >                     |  |
| 4. <i>Etter</i> , Nikl., Jetzkofen, mit 106 >                      |  |
| 5. <i>Bärtschi</i> , Jb., Müller, Lützelflüh, mit 93 >             |  |
| 6. <i>Ingold</i> , Fr., Landwirt, Lotzwyl, mit 155 >               |  |
| 7. <i>Zingg</i> , alt Grossrat, Diessbach, mit 131 >               |  |
| 8. <i>Stauffer</i> , Alf., Corgémont, mit 99 >                     |  |
| 9. <i>Berdez</i> , Prof., Bern (für die Braunviehzucht), mit 148 > |  |

(Weitere Stimmen erhielten: C. Gämänn in Tägertschi 51, F. Grimm, Viehzüchter, Beundenfeld 49, Rubin, Viehzüchter in Interlaken 42, Romang, Tierarzt in Zweisimmen 34, Stebler, Viehzüchter in Maikirch 26, Riat, Tierarzt in Damvant 32, Güder, Landwirt in Delsberg 10.)

*c. Für Kleinviehzucht.*

1. <i>Würsten</i> , Tierarzt, Saanen, mit	149 Stimmen.
2. <i>Marthalter</i> , Nikl., Bümpliz, mit	117 >
3. <i>Lehmann</i> , Gemeindepräsident, Worb, mit	148 >
4. <i>Weber</i> , J. R., Landwirt, Grasswyl, mit 121	>
5. <i>Bracher</i> , Landwirt, Grafenscheuren, mit	131 >
6. <i>Klening</i> , Jb., Neuenstadt, mit	151 >
7. <i>Gerber</i> , Nikl., Cernil, mit	144 >

(Weitere Stimmen erhielten: Sieber in Utzigen 11, Fr. Künst in Graswyl 15, Ulr. Dürrenmatt in Herzogenbuchsee 13.)

jet de loi pour rendre applicables en matière inter-cantonale les principes de la loi fédérale du 25 juin 1891 sur les rapports de droit civil.

Houriet (Courtelary),  
Mouche, Reymond, Lenz, Péquignot,  
Marchand, Comte, Joray, Probst, Jacot,  
Boinay.

(Der Regierungsrat ist eingeladen, die Frage zu prüfen, ob es nicht angezeigt wäre, ein Ausführungsgegesetz zum Bundesgesetz vom 25. Juni 1891 betreffend die civilrechtlichen Verhältnisse vorzulegen.)

Wird auf den Kanzleitisch gelegt.

### Wahl der Präsidenten der Kommissionen für Viehzucht.

Bei 140 gültigen Stimmen werden im ersten Wahlgang gewählt:

*a. als Präsident der Kommission für Pferdezucht.*

*Hofer*, Michael, in Hasle bei Burgdorf, mit 133 Stimmen.

(Herr Gurtner in Lauterbrunnen erhielt 6 Stimmen.)

*b. als Präsident der Kommission für Rindviehzucht.*

*Aellen*, Regierungsstatthalter in Saanen, mit 121 Stimmen.

(Herr Hari in Reichenbach erhielt 5, Herr Müller in Weissenburg 3 Stimmen.)

*c. als Präsident der Kommission für Kleinviehzucht.*

*Lehmann*, Gemeindepräsident in Worb, mit 127 Stimmen.

Dieselben werden stillschweigend nach den übereinstimmenden Anträgen der vorberatenden Behörden erledigt.

**Präsident.** Unsere Traktandenliste ist erschöpft. Ich danke Ihnen für Ihre Ausdauer und wünsche Ihnen ein fröhliches Neujahr!

Schluss der Sitzung und der Session

um 1 $\frac{1}{4}$  Uhr.

Das *Präsidium* macht Mitteilung von folgender

### Motion.

Le Conseil-exécutif est invité à examiner la question de voir, s'il n'y a pas lieu de présenter un pro-

*Der Redacteur:*

Rud. Schwarz.